

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

DIE ANHÖRUNG DES KINDES

**EINE QUANTITATIVE STUDIE ZUR AKTUELLEN UMSETZUNG DES ANHÖRUNGSRECHTES
DES KINDES IM KINDESSCHUTZVERFAHREN, UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
DER SICHT DER SOZIALEN ARBEIT UND DES PARTIZIPATIONSASPEKTES**



BACHELORARBEIT DER HOCHSCHULE LUZERN – SOZIALE ARBEIT

JULI 2015

CORINNE HUNZIKER UND FRANZISKA ROHRER

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang Sozialarbeit
Kurs TZ/BB 10-2

Corinne Hunziker
Franziska Rohrer

Die Anhörung des Kindes

Eine quantitative Studie zur aktuellen Umsetzung des Anhörungsrechtes des Kindes im Kinderschutzverfahren, unter besonderer Berücksichtigung der Sicht der Sozialen Arbeit und des Partizipationsaspektes

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Juli 2015 in 4 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen SozialarbeiterInnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Juli 2015

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

ABSTRACT

Kinder werden heute zunehmend als eigene Rechtspersönlichkeiten angesehen. Dazu beigetragen hat die UN-Kinderrechtskonvention, welche die Schweiz im Jahr 1997 ratifiziert hat. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention gilt auch als Partizipationsartikel. Dieser besagt, dass das Kind in allen es berührenden Angelegenheiten persönlich angehört werden soll. Das Recht des Kindes auf Anhörung kommt auch im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren zur Anwendung. Die Fachliteratur weist auf eine ungenügende Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Kindesanhörung hin (vgl. z.B. Studie des Nationalen Forschungsprogramms, NFP 52).

In dieser Arbeit wird mittels quantitativer Forschungsmethode der Frage nachgegangen, wie das Recht auf Kindesanhörung in der Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden respektive der Familiengerichte der Deutschschweiz umgesetzt wird und wo Handlungsbedarf für Praxis und Soziale Arbeit besteht.

Die Ergebnisse der Forschung zeigen, dass vor allem im Bereich der Weiterbildung seitens der anhörenden Person, wie auch bei den Rahmenbedingungen der zuständigen Organisationen Optimierungsbedarf besteht. Insbesondere lässt sich erkennen, dass infolge von wenig spezifizierten Weiterbildungen hauptsächlich jüngere Kinder seltener angehört werden. Kinder, welche im Verfahren angehört werden und somit direkt partizipieren können, erleben im Rahmen von Beteiligung jedoch entwicklungsfördernde Erfahrungen der Selbstwirksamkeit. Ausgehend von den Grundsätzen der Sozialen Arbeit von Partizipation und Ermächtigung, soll mit dieser Arbeit ein fachlicher Beitrag zur Sensibilisierung, Förderung und Weiterentwicklung der Kindesanhörung im Kindesschutzverfahren geleistet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

DANKSAGUNG
1 EINLEITUNG	1
1.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS	1
1.2 AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG	1
1.3 BERUFSRELEVANZ, ZIELSETZUNG	2
1.4 ADRESSATEN UND ADRESSATINNEN	3
1.5 AUFBAU DER ARBEIT	3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ANHÖRUNG DES KINDES.....	5
2.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS	5
2.2 DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION UND DIE ALLGEMEINEN BEMERKUNGEN	5
2.2.1 <i>DER UN-KINDERRECHTSAUSSCHUSS UND DIE ALLGEMEINEN BEMERKUNGEN (ENGL. GENERAL COMMENT) ZUR KONVENTION</i>	<i>6</i>
2.2.2 <i>DIE GRUNDPRINZIPIEN DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION</i>	<i>7</i>
2.2.3 <i>DAS KINDESWOHL ALS ÜBERGEORDNETES PRINZIP DER KONVENTION</i>	<i>8</i>
2.2.4 <i>DIE DREI SÄULEN SCHUTZ-, FÖRDERUNGS- UND BETEILIGUNGSRECHTE DES GEBÄUDES DER KINDERRECHTE</i>	<i>12</i>
2.3 ART. 12 KRK ALS MITSPRACHERECHT (PARTIZIPATION) DES KINDES, RECHTLICHES GEHÖR.....	12
2.4 KINDESWILLE.....	14
2.5 DAS ANHÖRUNGSRECHT IN DER SCHWEIZERISCHEN GESETZGEBUNG	14
2.6 DIE BESTIMMUNGEN ZU ANHÖRUNG UND VERTRETUNG DES KINDES IM ZGB	15
2.6.1 <i>DIE BESTIMMUNGEN IN BEZUG ZU ART. 12 KRK</i>	<i>16</i>
2.6.2 <i>ZUR FRAGE DES ALTERS DES KINDES FÜR DIE ANHÖRUNG.....</i>	<i>18</i>
3 SOZIALE ARBEIT UND PARTIZIPATION	20
3.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS	20
3.2 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND DEFINITIONEN VON PARTIZIPATION	20
3.3 SOZIALE ARBEIT UND MENSCHENRECHTE	21
3.3.1 <i>PARTIZIPATION IM BERUFSKODEX.....</i>	<i>23</i>
3.3.2 <i>PARTIZIPATION IN BEZUG AUF ERMÄCHTIGUNG UND SELBSTBESTIMMUNG.....</i>	<i>24</i>
3.4 FORMEN DER PARTIZIPATION IM RECHTLICHEN VERFAHREN	25
3.5 STUFENLEITER DER PARTIZIPATION.....	26
3.6 VORAUSSETZUNGEN FÜR PARTIZIPATION	29
3.7 BEDEUTUNG DER PARTIZIPATION FÜR DAS KIND	32
4 FORSCHUNGSMETHODIK.....	35
4.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS	35
4.2 SAMPLING	35
4.3 DATENERHEBUNG	36
4.4 FRAGEBOGEN DER VORLIEGENDEN BACHELORARBEIT.....	37
4.5 DATENAUFBEREITUNG UND DATENAUSWERTUNG.....	39
4.6 SCHWIERIGKEITEN BEI DER AUSWERTUNG	39
5 FORSCHUNGSERGEBNISSE	41

5.1	ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS	41
5.2	SOZIODEMOGRAPHISCHE DATEN	41
5.3	DATEN ZUR ANHÖRUNG DES KINDES ALLGEMEIN	45
5.4	HINDERUNGSGRÜNDE BEI DER ANHÖRUNG DES KINDES	47
5.5	UNTERSTÜTZENDE FAKTOREN FÜR DIE ANHÖRUNG	51
5.6	OPTIMIERUNGSBEDARF	55
6	BEURTEILUNG DER ERGEBNISSE	57
6.1	ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS	57
6.2	DISKUSSION	57
7	SCHLUSSFOLGERUNGEN	65
7.1	ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS	65
7.2	HANDLUNGSBEDARF FÜR PRAXIS UND SOZIALE ARBEIT	65
7.3	FAZIT	66
7.4	AUSBLICK	68
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	69
9	ANHANG	74
	ANHANG A - FRAGEBOGEN	1-16
	ANHANG B - ORIGINALAUSWERTUNG	1-12

DAS KAPITEL 2, RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ANHÖRUNG DES KINDES, WURDE VON CORINNE HUNZIKER VERFASST.

DAS KAPITEL 3, PARTIZIPATION UND SOZIALE ARBEIT, WURDE VON FRANZISKA ROHRER VERFASST.

DIE RESTLICHEN KAPITEL WURDEN VON DEN AUTORINNEN GEMEINSAM VERFASST.

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: DAS GEBÄUDE DER KINDERRECHTE	8
ABBILDUNG 2: VERORTUNG DES ANHÖRUNGSRECHTES IM ZGB	15
ABBILDUNG 3: STUFEN DER BETEILIGUNG	27
TABELLE 1: ALTER	41
TABELLE 2: FUNKTIONEN INNERHALB DER KESB	42
TABELLE 3: HÖCHSTE ABGESCHLOSSENE AUSBILDUNG	43
TABELLE 4: ART DER AUSBILDUNG	43
TABELLE 5: GEZIELTE WEITERBILDUNG IM BEREICH KINDESANHÖRUNG	44
TABELLE 6: DAUER UND ART DER GEZIELTEN WEITERBILDUNG	44
TABELLE 7: ANZAHL ANGEHÖRTER KINDER DER EINZELNEN PERSON	45
TABELLE 8: HÄUFIGKEIT DER ANHÖRUNG NACH ALTER DES KINDES	46
TABELLE 9: EINSETZEN EINER VERTRETUNG DES KINDES NACH ART. 314A ^{BIS} ZGB	47
TABELLE 10: HINDERUNGSGRÜNDE SEITENS DES KINDES	48
TABELLE 11: HINDERUNGSGRÜNDE SEITENS DER ANHÖRENDEN PERSON	49
TABELLE 12: HINDERUNGSGRÜNDE SEITENS DER ORGANISATION	50

TABELLE 13: UNTERSTÜTZENDE FAKTOREN SEITENS DES KINDES	51
TABELLE 14: UNTERSTÜTZENDE FAKTOREN SEITENS DER ANHÖRENDEN PERSON	52
TABELLE 15: RAHMENBEDINGUNGEN SEITENS DER ORGANISATION	53
TABELLE 16: OPTIMIERUNGSBEDARF	55

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AART.	ALTER ARTIKEL
ART.	ARTIKEL
BGE	BUNDESGERICHTSENTSCHEID
BV	SCHWEIZERISCHE BUNDESVERFASSUNG VOM 18. APRIL 1999 (SR 101)
BZW.	BEZIEHUNGSWEISE
D.H.	DAS HEISST
ENGL.	ENGLISCH
ETC.	ET CETERA
I.D.R.	IN DER REGEL
I.S.	IM SINNE
KONVENTION	UN-KINDERRECHTSKONVENTION (ABKÜRZUNG IM TEXT)
KRK	UN-KINDERRECHTSKONVENTION (ABKÜRZUNG BEI ARTIKELN, Z.B. ART. 12 KRK)
NGO	NICHTREGIERUNGSORGANISATION
O.Ä.	ODER ÄHNLICHES
SR	SYSTEMISCHE SAMMLUNG DES BUNDESRECHTES
U.A.	UNTER ANDEREM
U.E.	UNSERES ERACHTENS (DIE AUTORINNEN)
UNO	UNITED NATIONS ORGANIZATION (DEUTSCH: ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN)
Z.B.	ZUM BEISPIEL
ZGB	SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH VOM 10. DEZEMBER 1907 (SR 210)

DANKSAGUNG

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei folgenden Personen und Institutionen, ohne deren Unterstützung die vorliegende Bachelorarbeit nicht hätte realisiert werden können:

Den teilnehmenden Personen und Institutionen, ohne welche diese quantitative Umfrage nicht möglich gewesen wäre.

Der Pretestteilnehmerin Monika Keller Hasler, Präsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Obwalden, für die hilfreiche Rückmeldung und den Verbesserungsvorschlägen zum Fragebogen.

Dr. iur. Hans Ulrich Ziswiler, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern-Land, für die Durchsicht des ersten Entwurfs der rechtlichen Grundlagen und die weiterführenden Rückmeldungen und Inputs.

Yvonne Omlin für die Durchsicht des ersten Entwurfs der Grundlagen zu Soziale Arbeit und Partizipation und die weiterführenden Rückmeldungen.

Anita Holdener, Fachstelle für neue Lernmedien, Hochschule Luzern, für ihre Hilfestellung bei der Anwendung des webbasierten Evaluationssystems EvaSys, für ihr Engagement bei der Behebung des technischen Problems des Fragebogens und die kompetente Auskunft für weitere Fragen betreffend der Forschung.

Anita Glatt, Dozentin und Projektleiterin, Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, für die konstruktiven und weiterführenden fachlichen Inputs im Rahmen der Coachings.

Dr. iur. Michelle Cottier, Universität Basel, für die wertvollen und konstruktiven Anregungen und Rückmeldungen im Rahmen des Fachpoolgespräches.

Andrea Mülhauser, Sozialarbeiterin FH, für die Durchsicht der Arbeit sowie den kritischen Rückmeldungen.

Kenny Hunziker für die Hilfeleistungen bei der Formatierung und Layoutgestaltung.

Unseren Ehepartnern für den Support und die verständnisvolle Rücksichtnahme während der intensiven Erarbeitungszeit der vorliegenden Bachelorarbeit.

1 EINLEITUNG

Die vorliegende Bachelorarbeit widmet sich der Umsetzung der Anhörung des Kindes im Kindesschutzverfahren in der Deutschschweiz seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) per 1.1.2013.

1.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS

Ziel dieses Kapitels ist die Einführung in die Thematik. Dazu gehen wir im Folgenden auf die Ausgangslage sowie die der Bachelorarbeit zu Grunde liegenden Fragestellungen ein. Im Anschluss werden das Ziel, welches mit dieser Arbeit erreicht werden soll, die Berufsrelevanz sowie die Adressaten und Adressatinnen dieser Arbeit benannt. Zum Abschluss dieses Kapitels wird der Aufbau der Arbeit erläutert.

1.2 AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (Konvention) 1997 hat die Schweiz das Recht des Kindes auf Anhörung auch für das Kindesschutzverfahren rechtlich anerkannt (vgl. SR 0.107). Mit der Ratifizierung hat auch die Partizipationsidee Eingang in das Recht gefunden (vgl. Konvention). Dies bedeutet, dass das Kind nicht mehr als blosses Objekt, welches den Entscheidungen von Erwachsenen ausgesetzt ist, betrachtet werden soll. Vielmehr soll es bei Entscheidungsfindungsprozessen partizipieren, ernst genommen und gehört werden. (vgl. Michelle Cottier, 2006, S. 1)

Trotz der expliziten rechtlichen Verankerung der Anhörung des Kindes weist die Fachliteratur auf eine ungenügende Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben hin (vgl. z.B. Studie des Nationalen Forschungsprogramms (NFP 52, 2007); Heidi Simoni, 2012, Sozialwissenschaftliche Grundlagen zu den Konzepten „Kindeswohl, Familie und Elternschaft“ im Fortpflanzungsmedizingesetz, S. 28; Zweiter, dritter und vierter Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, 2012, S. 42 - 45; Michelle Cottier, 2013, N 3-6 zu Art. 314a ZGB; Postulat von Christine Bulliard-Marbach, 21.03.2014, über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung in der Schweiz).

Mit dem seit dem 1.1.2013 geltenden, neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) wurde die Kindesanhörung im Rahmen des Kindesschutzes in den Aufgabenbereich der ebenfalls per 1.1.2013 neu eingesetzten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) respektive Familiengerichte gestellt (vgl. ZGB).

Im Rahmen unserer Recherchen haben wir festgestellt, dass seit der Einführung des neuen KESR am 1.1.2013 keine umfassende Studie o.Ä. zur Umsetzung des Anhörungsrechtes in den KESB's respektive Familiengerichten der Deutschschweiz durchgeführt worden ist und somit keine quantitativen Daten zur aktuellen Umsetzung des Anhörungsrechtes für das Kind im Kindesschutzverfahren in der Deutschschweiz vorhanden sind. Eine qualitative Studie über die ersten Auswirkungen des neuen KESR wurde vom

Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) durchgeführt. Diese wurde im Dezember 2014 publiziert. Die Untersuchung bezieht sich auf die drei Kantone Genf, Waadt und Zürich und wird vollständigshalber hier erwähnt.

Soziale Arbeit fordert die Durchsetzung der Menschenrechte respektive der Kinderrechte (AvenirSocial, 2010, S. 8). Um als Sozialarbeiterinnen einen Beitrag zur Einhaltung des Kinderrechtes auf Anhörung und Partizipation zu leisten, möchten wir mit vorliegender Bachelorarbeit diese Wissenslücke mittels einer quantitativen Forschungsarbeit schliessen.

Bezugnehmend auf die oben ausgeführte Ausgangslage haben wir folgende Fragestellungen formuliert:

Welches sind die für die Schweiz relevanten völkerrechtlichen Grundlagen für die Anhörung des Kindes im Kindesschutzverfahren unter besonderer Berücksichtigung des partizipativen Aspektes und inwiefern spiegeln sich diese im nationalen Recht? → Beantwortung in Kapitel 2

Was bedeutet Partizipation, was sind Voraussetzungen für Partizipation und warum ist Partizipation bei der Kindesanhörung für das Kind und aus Sicht der Sozialen Arbeit wichtig? → Beantwortung in Kapitel 3

Wie wird die Kindesanhörung im Kindesschutzverfahren umgesetzt und welche hinderlichen respektive förderlichen Faktoren zeigen sich dabei? → Forschungsfrage: Beantwortung in Kapitel 5

Welcher Handlungsbedarf ergibt sich für die Praxis in Bezug auf die Kindesanhörung im Kindesschutzverfahren? → Beantwortung in Kapitel 7

1.3 BERUFSRELEVANZ, ZIELSETZUNG

Seit Inkrafttreten des neuen KESR per 1.1.2013 steht die Kindesanhörung im Kindesschutzverfahren im Aufgabenkatalog der KESB respektive der Familiengerichte. Aus den vormals ca. 1500 Vormundschaftsbehörden wurden ca. 150 meist regionale, seltener kantonale KESB's / Familiengerichte. Die Qualität der damit verbundenen, herausfordernden Arbeit soll mittels einer interdisziplinär zusammengesetzten Fachbehörde gewährleistet werden. Wobei Soziale Arbeit und Recht, neben anderen Disziplinen, wie zum Beispiel Psychologie, Pädagogik etc. als Kernkompetenzen gelten und in den Fachbehörden vertreten sind (vgl. Christoph Häfeli, 2014, S. 1594). Aufgrund dieser Ausführung kann erkannt werden, dass die für die Bachelorarbeit gewählte Thematik für die Soziale Arbeit von Relevanz ist.

In dieser Bachelorarbeit soll mittels quantitativer Forschung aufgezeigt werden, wie das Recht auf Kindesanhörung im Kindesschutzverfahren in der Praxis der KESB's und der Familiengerichte in der Deutschschweiz umgesetzt wird. Dabei ist die inhaltliche Umsetzung der Kindesanhörung sowie die Sicht des Kindes nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Basierend auf den Ergebnissen der Forschung sollen Optimierungsmöglichkeiten sowohl unter dem rechtlichen wie auch dem partizipativen Ansatz benannt und in Bezug zur Praxis sowie der Sozialen Arbeit gesetzt werden. Damit soll ein fachlicher Beitrag zur Sensibilisierung, Förderung und Weiterentwicklung der Thematik geleistet werden. Isabel Bamberger

(2014) moniert, dass die Definitionsmacht im Kindes- und Erwachsenenschutz hauptsächlich in juristischer Hand sei und fordert für die sozialarbeiterische Fachlichkeit mehr Gewicht (S 4). Mit dem in dieser Arbeit besonders berücksichtigten Aspekt der Partizipation respektive der Sicht der Sozialen Arbeit soll in diesem Zusammenhang die Position der Sozialen Arbeit gestärkt werden.

1.4 ADRESSATEN UND ADRESSATINNEN

Die vorliegende Arbeit richtet sich an die Institution KESB resp. das Familiengericht, die Politik, Sozialarbeitende und Vertreter und Vertreterinnen aus anderen Disziplinen, die Kindesanhörungen durchführen und sich für die sozialarbeiterische Position innerhalb der Thematik der Kindesanhörung interessieren. Auch richtet sich diese Arbeit an alle Personen, welche in der Praxis im engeren oder weiteren Sinn im zivilrechtlichen Kinderschutz tätig sind wie z.B. Abklärende, Beistände und Beiständinnen etc. Des Weiteren werden Interessierte wie z.B. Studierende und Dozierende, welche sich mit der Thematik der Kindesanhörung und des partizipativen Aspekts im Verfahren auseinandersetzen wollen, angesprochen.

1.5 AUFBAU DER ARBEIT

Die vorliegende Arbeit ist in sieben respektive neun Kapitel inklusive Literatur- und Quellenverzeichnis sowie Anhang gegliedert. Bei der Gliederung haben wir uns von den obengenannten vier Fragen leiten lassen. Als Orientierungshilfe für die Leserin / den Leser wird zu Beginn jedes Kapitels Ziel und Aufbau des jeweiligen Kapitels kurz erläutert.

Das erste Kapitel führt in die Thematik ein. Dabei werden die Ausgangslage und Fragestellung, die Berufsrelevanz, Zielsetzung sowie Adressatinnen und Adressaten benannt.

Das zweite Kapitel dient der Beantwortung der ersten Frage. Dazu werden die rechtlichen Grundlagen für die Anhörung des Kindes erläutert. Es folgt eine Auseinandersetzung mit der UN-Kinderrechtskonvention mit besonderer Berücksichtigung der Partizipationsidee der UN-Kinderrechtskonvention. Im Anschluss wird das Anhörungsrecht in der nationalen Gesetzgebung beleuchtet und in Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention, den für die Anhörung relevanten Art. 12 KRK und der Partizipationsidee gebracht.

Im dritten Kapitel wird die zweite Frage beantwortet. Dazu wird auf Definitionen von Partizipation allgemein und Partizipation von Kindern eingegangen. Der Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit und Menschenrechten wird erläutert. Auf die Bedeutung der Partizipation aus Sicht der Sozialen Arbeit wird eingegangen und in Bezug zu Ermächtigung und Selbstbestimmung gestellt. Weiter folgt eine Auseinandersetzung mit zwei Partizipationsmodellen für Kinder, welche zueinander in Verbindung gebracht werden. Es werden Voraussetzungen für Partizipation beleuchtet und abschliessend wird auf die Bedeutung der Partizipation für das Kind eingegangen.

Im vierten Kapitel wird die Forschungsmethodik aufgezeigt. Dabei werden das Sampling, die Datenerhebung, der Fragebogen der Untersuchung, sowie die Datenaufbereitung und -auswertung erläutert. Am Schluss des Kapitels wird auf Schwierigkeiten, welche sich bei der Auswertung zeigten, eingegangen.

Das fünfte Kapitel dient der Beantwortung der dritten Frage. Die graphisch meist aufbereiteten Daten der Forschungsergebnisse werden, aufgeteilt in Soziodemographische Daten, Daten zur Kindesanhörung allgemein, hinderliche und förderliche / unterstützende Faktoren sowohl seitens des Kindes, der anhörenden Person sowie der Organisation, beschrieben. Zum Abschluss wird der im Fragebogen erfragte Optimierungsbedarf ebenfalls graphisch aufbereitet, dargestellt und beschrieben.

Im sechsten Kapitel werden die Forschungsergebnisse mit den theoretischen Grundlagen aus Kapitel zwei und drei in Verbindung gesetzt, diskutiert und beurteilt.

Das siebte Kapitel dient der Beantwortung der vierten Frage. Dabei wird der Handlungsbedarf für Praxis und Soziale Arbeit aufgezeigt. Anschliessend werden im Fazit die wichtigsten Kernaussagen zusammengefasst und es wird auf Unvollständigkeiten der Umfrage hingewiesen. Zum Schluss werden ausblickend mögliche Anschlussfragen und Forschungsdesiderata aufgezeigt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ANHÖRUNG DES KINDES

2.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS

Das Kapitel zwei dient der Beantwortung folgender Frage:

Welches ist die für die Schweiz relevante völkerrechtliche Grundlage für die Anhörung des Kindes im Kindesschutzverfahren - unter besonderer Berücksichtigung des partizipativen Aspektes - und inwiefern spiegelt sich diese im nationalen Recht?

Zur Beantwortung dieser Frage wird nachfolgend zuerst die völkerrechtliche Grundlage der Anhörung des Kindes dargelegt und die Bedeutung der Allgemeinen Bemerkungen umrissen. Weiter wird auf Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention inklusive auf die neue Sicht des Kindeswohls i.S. der Konvention eingegangen. Anschliessend wird der für die Anhörung relevante Art. 12 KRK und seine Bedeutung als Teil des Partizipationsrechtes beleuchtet. Zum Abschluss wird dargelegt, inwiefern sich die völkerrechtliche Grundlage im nationalen Recht spiegelt und diesbezügliche Lücken aufgezeigt.

2.2 DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION UND DIE ALLGEMEINEN BEMERKUNGEN

Die völkerrechtliche Grundlage für die Anhörung des Kindes bildet die UN-Kinderrechtskonvention (im Text nachfolgend Konvention genannt). Die Konvention wurde am 20. November 1989 in New York abgeschlossen und von der Schweiz als 192. Staat mit Datum vom 26. März 1997 in Kraft gesetzt (KRK, SR 0.107). Sie wird bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten angeordnet (SR 0.10).

Art. 5 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV) schreibt vor, dass Bund und Kantone das Völkerrecht beachten. In diesem Sinne folgt die Schweiz – wie auch im Bericht des Bundesrates zum Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht vom 20. November 2008 erwähnt – traditionell dem monistischen System. Dies bedeutet, dass mit Inkrafttreten das Völkerrecht Teil des Landesrechtes wird. (S. 2301)

Die Konvention besteht aus einer Einleitung (Präambel) und 54 darauffolgenden Artikeln. Die Konvention verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Kindern besondere Rechte auf Schutz, Förderung und Mitwirkung, sowie eines angemessenen rechtlichen Schutzes zu gewährleisten. Damit soll den Kindern die Möglichkeit zur vollen und harmonischen Entfaltung ihre Persönlichkeit gegeben werden. (vgl. Präambel)

In Art. 1 KRK wird als Kind ein Mensch bezeichnet, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Konvention, S. 3). Auch im zivilrechtlichen Kontext ist eine Person mit achtzehnjährig volljährig und gilt bis zu diesem Zeitpunkt als Kind (vgl. Art. 14 ZGB). Wir schliessen uns dieser Definition für die rechtliche Auseinandersetzung aus Einheitsgründen an. Gleichwohl merken wir Folgendes an: In der Konvention wie auch im Zivilrecht wird keine Unterscheidung zwischen z.B. Kindern und Jugendlichen gemacht. Cottier (2006) weist in diesem Zusammenhang auf die Gefahr einer „Homogenisierung von Kindheit“ hin und erklärt mit Bezug auf die soziologische Kindheitsforschung, dass es „das Kind“ nicht gibt.

Vielmehr prägen soziale Bedingungen Kinder massgeblich und verfestigen Unterschiede. Dazu können Kultur, nationale Herkunft, soziale Schicht, Gesundheit und nicht zuletzt auch Geschlecht und Alter gezählt werden. (S. 19) Wir schliessen uns der Meinung von Cottier (2006) an, dass beachtet werden muss, dass Kindheit unterschiedlich erfahren wird. Um Diskriminierung vorzubeugen sollte bei der Umsetzung der Anhörung eine Bewusstheit dieser Differenzen, respektive der Heterogenität von Kindheit bestehen und das Niveau des Verfahrens angepasst und / oder entsprechende Hilfsmittel je nach z.B. Kultur, sozialer Schicht, Alter, Geschlecht etc. eingesetzt werden.

2.2.1 DER UN-KINDERRECHTSAUSSCHUSS UND DIE ALLGEMEINEN BEMERKUNGEN (ENGL. GENERAL COMMENT) ZUR KONVENTION

In den Allgemeinen Bemerkungen veröffentlicht der UN-Kinderrechtsausschuss offizielle Auslegungen von bestimmten Artikeln der Konvention mit einem hohen Verbindlichkeitsgrad (vgl. Jörg Maywald, 2012, S. 65). Im Rahmen dieser Arbeit gehen wir in einem beträchtlichen Masse auf die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (20. Juli 2009) ein, welche Art. 12 der Kinderrechtskonvention (KRK), das Recht des Kindes auf Anhörung, auslegen. Aus diesem Grund erscheint es uns wichtig, die Bedeutung sowohl des UN-Kinderrechtsausschusses wie auch dessen Allgemeinen Bemerkungen zu umreissen:

Gemäss Art. 43 KRK wird „Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben (...)“, ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt. Es wird festgehalten, dass der Ausschuss aus 18 Sachverständigen „(...) von hohem sittlichen Ansehen und anerkanntem Sachverstand (...)“ besteht. Bei der Auswahl ist auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten und massgebliche Rechtssysteme sind zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren von einer Liste von Personen gewählt, welche von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Die Arbeit ist ehrenamtlich, eine Wiederwahl ist möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausschussmitglieder zwar von den Vertragsstaaten vorgeschlagen werden, jedoch in „persönlicher Eigenschaft“ tätig sind. D.h., dass sie nicht die Interessen des entsendenden Landes vertreten. (Konvention, Teil II, S. 24)

Maywald (2012) merkt an, dass der kritische Dialog mit den Vertragsstaaten das einzige Mittel ist, welches dem UN-Kinderrechtsausschuss zur Erfüllung seiner Aufgabe zur Verfügung steht. Der UN-Kinderrechtsausschuss kommt dreimal jährlich am Sitz der Vereinten Nationen in Genf zu ca. vierwöchigen Sitzungen zusammen. Davon sind drei Wochen für den Dialog mit den Vertragsstaaten vorgesehen, die vierte Woche dient der Bearbeitung grundsätzlicher Fragen der Konvention. Um das Verständnis für die Konvention zu vertiefen, stehen dem UN-Kinderrechtsausschuss einerseits der Dialog mit den Vertragsstaaten und andererseits die Behandlung der gemäss Art. 44 KRK eingegangenen Staatsberichten zur Verfügung. Zudem wird an einem jährlich stattfindenden Tag der allgemeinen Diskussion mit UN-Sonderorganisationen, internationalen und nationalen NGO's sowie Kinderrechtsexperten über ein besonders problematisches Kinderrechtsthema diskutiert. Diese Tage der allgemeinen Diskussion werden

in der Regel vom UN-Kinderrechtsausschuss als Vorbereitung für die Erstellung der Allgemeinen Bemerkungen genutzt. (S. 64 - 66) Bis November 2014 sind 18 solcher Allgemeiner Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses erschienen (United Nations of Human Rights, 2014).

2.2.2 DIE GRUNDPRINZIPIEN DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (2009) zu Art. 12 KRK, das Recht des Kindes gehört zu werden, folgende vier Artikel als grundlegende Werte und Grundprinzipien der Konvention erwähnt:

Art. 2 KRK - das Recht auf Nichtdiskriminierung

Art. 3 KRK - das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Art. 6 KRK - das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung

Art. 12 KRK - das Recht auf Anhörung und angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten. (S.4)

Maywald (2012) weist darauf hin, dass dem Wortlaut und Textaufbau der Konvention die Sonderstellung dieser vier Artikel nicht zu entnehmen ist. Der UN-Kinderrechtsausschuss habe jedoch auf die Wichtigkeit dieser vier Artikel hingewiesen. Dabei habe dieser die Absicht verbunden, den der gesamten Konvention zugrundeliegenden „Geist“ auszudrücken. (S. 40-41) Maywald (2012) geht noch einen Schritt weiter und postuliert, dass nebst den genannten Artikeln noch Art. 4 KRK (Verpflichtung zur Verwirklichung der Kinderrechte) sowie Art. 5 KRK (Respektierung des Elternrechtes und Achtung vor den sich entwickelten Fähigkeiten des Kindes) im Sinne von „allgemeinen Prinzipien“ zu verstehen sind und sagt auch ihnen bei der Interpretation der Konvention eine besondere Relevanz zu. (S. 40 - 41) Diese Aussage korrespondiert mit der in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (2009) erklärten Verbindung „von ganz besonderer Bedeutung“ zwischen Art. 12 KRK und Art. 5 KRK. Dabei wird ausgeführt, dass das Kind bei der Ausübung der im Übereinkommen verankerten Rechte prozesshaft zu führen und anzuleiten ist. Dieser Prozess hat - je nach Entwicklung und Fähigkeiten des Kindes - zuerst in Erinnerung und Rat zu erfolgen. Indem das Kind ermuntert wird, seine Meinung beizutragen, verwandelt sich dieser Prozess zunehmend in einen Austausch auf gleicher Ebene. (S. 17 - 20)

Eine graphische Darstellung, in welcher die einzelnen Bestimmungen der Konvention gruppiert und zugeordnet werden, kann mit nachfolgend aufgeführtem Gebäude der Kinderrechte der National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (2006) gezeigt werden:

Das Gebäude der Kinderrechte der National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (2006)

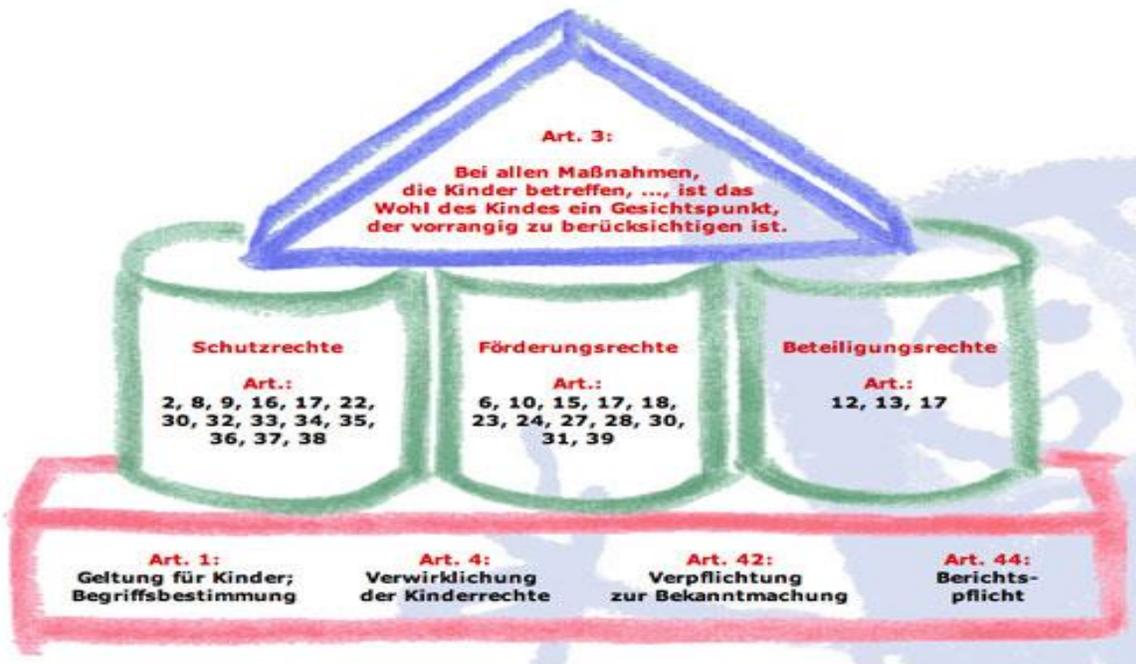


Abbildung 1: Das Gebäude der Kinderrechte

Das Gebäude der Kinderrechte ruht auf drei Säulen, welche in Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte unterteilt sind. Maywald (2012) erwähnt, dass im Zusammenhang der drei Säulen – abgeleitet von den englischen bzw. französischen Bezeichnungen „protection“, „provision“ und „participation“ – auch von den drei P’s der Kinderrechte gesprochen werden kann (S. 50). Diese drei Säulen werden vom Dach des vorrangigen Gesichtspunktes des Kindeswohls überspannt. Aufgrund dessen vorrangiger und übergeordneter Stellung in der Konvention, gehen wir im Folgenden zuerst auf diesen Aspekt ein:

2.2.3 DAS KINDESWOHL ALS ÜBERGEORDNETES PRINZIP DER KONVENTION

Wie oben erläutert, wird in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (2009) das Kindeswohl als eines der vier Grundprinzipien erklärt und es wird im Zusammenhang mit Art. 12 KRK hervorgehoben, dass das „Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen“ ist. Dabei wird darauf hingewiesen, dass das Kindeswohl nicht der einzige Faktor ist, welcher im Handeln der zuständigen Institutionen, Ämtern und Verwaltung bei der Umsetzung von Art. 12 KRK berücksichtigt werden soll, diesem jedoch, ebenso wie der Meinung des Kindes, höchste Bedeutung zugemessen wird. (S. 4 & 17)

Das Kindeswohl gemäss Art. 3 KRK besagt:

(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlichen Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Judith Wyttenbach (2006) merkt an, dass es bei der Beachtung des Kindeswohls nicht nur darum geht, Verletzungen von Konventionsgarantien zu verhindern, sondern in einer konkreten Situation die rechtlichen und tatsächlichen Interessen des Kindes so gut und so weit wie möglich zu wahren (S. 135). Stefanie Schmahl (2013) spricht von einer abgeschwächten Formulierung des Art. 3 KRK, da das Kindeswohl nur vorrangig (im engl. Wortlaut: „primary consideration“) und nicht wie z.B. in Art. 12 KRK, höchstmöglich (im engl. Wortlaut: „paramount consideration“) berücksichtigt werden soll. Sie folgert daraus jedoch keinen materiellen Bedeutungsschwund. Dem Kindeswohl soll eine herausragende Bedeutung für alle Entscheidungen über Kinder betreffende Massnahmen zugesprochen werden. Jedoch soll das Kindeswohl nicht absolut gesetzt, sondern der Meinung des Kindes mit zunehmenden Alter und Reifegrad des Kindes verstärkt berücksichtigt werden. (S. 66 - 67) Schmahl (2013) ortet dabei den Zweck von Art. 3 Abs. 1 KRK darin, eine Bewusstheit für die Rechtsstellung des Kindes herzustellen. Das heisst, dass das Kindeswohl nicht nur zu berücksichtigen, sondern eine wesentliche Leitlinie im Rahmen des Entscheidungsprozesses darstellen soll. (S.66 - 67)

Wyttenbach (2006) spricht die Problematik der „Konturlosigkeit des Kindeswohlsbegriffs“ an. Sie folgert, dass es an klaren Richtlinien mangelt und keine Wertehierarchie besteht. Dies ergibt die ungünstige Ausgangslage, dass die Definition des Begriffs vollständig von den Entscheidungsträgern und deren Wertvorstellungen abhängt. (S. 136 - 137) Auch Schmahl (2013) sieht die überragende Rolle, welche das Kindeswohlprinzip nach Art. 3 Abs. 1 KRK einnehmen soll, von der Unbestimmtheit des Begriffs in Frage gestellt. Sie sieht in der Werteabhängigkeit des Begriffs dann eine Problematik, wenn die Betrachtungsweisen den Grundvorstellungen der Konvention widersprechen. Gleichzeitig weist sie auch

auf den gesellschaftlichen Wertewandel in Bezug auf die Wahrnehmung des Kindes in Europa hin und der Notwendigkeit, gerade in diesem Kontext die Meinung des Kindes angemessen zu berücksichtigen. (S. 69-70)

Mit den Allgemeinen Bemerkungen (engl. General Comment) Nr. 14 (2013) wurde Art. 3 KRK nun erstmals ausführlich ausgelegt und aufgezeigt, was unter dem Konzept des Kindeswohls zu verstehen ist. Wir gehen im Folgenden auf diese aktuelle Auslegung ein. Einschränkend ist dabei anzumerken, dass der Text noch nicht in einer deutschsprachigen Version verfügbar ist. Wir erachten die Übersetzung eines General Comment als diffizil in Bezug auf die Bedeutungsgebung von Worten wie auch z.B. die Diskussion um den Begriff „Kindeswohl“ in der deutschen Übersetzung, respektive „best interests of the child“ in der englischen Version zeigt (vgl. z.B. Giovanni Biaggini 2001)¹. Aus diesem Grund beleuchten wir nachfolgend diese Thematik aus der Sicht von Kommentaren in Deutsch zur englischen Originalversion des General Comment Nr. 14 (2013):

Das Wohl des Kindes ist gemäss dem General Comment Nr. 14 (2013) ein komplexes, dynamisches Konzept, das einer fortlaufenden Entwicklung bedarf. Die Meinung des Kindes wird als wichtiger Gesichtspunkt im Zusammenhang mit dem Kindeswohl angesehen. Weiter stellt der General Comment Nr. 14 (2013) klar, dass das Wohl des Kindes lediglich im Einzelfall, situativ und im jeweiligen Zeitpunkt bestimmt werden kann. (humanrights.ch, 11.06.2013)

Nach dem General Comment Nr. 14 (2013) wird als Ziel des Konzeptes „Kindeswohl“ die ganzheitliche Entwicklung des Kindes angestrebt. Zudem gehe es um

die effektive Gewährleistung aller in der Konvention festgelegten Rechte wie auch die Sicherung einer ganzheitlichen Entwicklung des Kindes in physischer, mentaler, spiritueller, moralischer, psychologischer und sozialer Hinsicht. Es ist für alle Massnahmen das Kind betreffend zu berücksichtigen, sowohl in individuellen Entscheiden von Behörden und Gerichten als auch bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Politiken, Strategien, Programmen, Budgets und so weiter. (humanrights.ch, 11.06.2013)

Jean Zermatten (18.09.2013) betont, dass im General Comment Nr. 14 zu Art 3 KRK das Kindeswohl aus einer völlig anderen Perspektive betrachtet wird, als Experten und Expertinnen dies in früheren Texten getan haben. Er ortet diesbezüglich vor allem die vier Punkte „Das Kindeswohl als Rechtsanspruch“, die

¹ Biaggini (2001) weist darauf hin, dass es sich beim Begriff des Kindeswohls bei Art. 3 KRK um einen völkerrechtlichen Begriff handle und dieser nicht einfach mit dem gleichlautenden, vertrauten Begriff der inländischen Rechtsanwendung gleichgesetzt werden dürfe. Dies bedeute weiter, dass bei dessen Auslegung nicht einfach auf die Rechtsprechung im Zivilgesetzbuch abgestellt werden könne. (S. 30)

„Überprüfung der Wirkung der politischen Prozesse“, „Konkrete Elemente“ sowie eine „Direkte Anwendbarkeit“. Wir gehen im Kontext des Art. 12 KRK auf die drei folgenden Punkte näher ein:

- Das Kindeswohl als Rechtsanspruch
- Konkrete Elemente
- Direkte Anwendbarkeit

Das Kindeswohl als Rechtsanspruch: Zermatten (18.09.2013) erklärt, dass der Ausschuss das Kindeswohl in erster Linie als Rechtsanspruch für jedes Kind erachtet. In Entscheidungen, von welchen das Kind betroffen ist, müssen die Interessen des Kindes im Hinblick auf das Kindeswohl ernsthaft und nicht bloss vordergründig, eruiert werden. Dazu muss, wenn nötig in einem interdisziplinären Team, seriös abgeklärt werden, worin das Kindeswohl im Einzelfall besteht.

Konkrete Elemente: Zermatten (18.09.2013) erläutert weiter, dass nachfolgend an eine allgemeine Beschreibung des Konzeptes des Kindeswohls im General Comment Nr. 14 (2013) konkrete Hinweise formuliert werden. Dies betrifft Bereiche, wie die Staaten das Recht des Kindes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 umzusetzen haben. Dabei wird u.a. verlangt, dass zwischen Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls zu unterscheiden ist. Mit Bezug auf die Abs. 48 - 79 des General Comment Nr. 14 sind zudem eine bestimmte Anzahl Komponenten bei der Ermittlung des Kindeswohls zur berücksichtigen. „Dazu gehören u.a. seine Identität, die Aufrechterhaltung des familiären Umfelds und der Beziehungen des Kindes, die besondere Verletzlichkeit des Kindes sowie sein Schutz und seine Sicherheit“. Weiter sind im Verfahren für die Umsetzung des Kindeswohls als vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt minimale Garantien bereitzustellen wie z.B. die Berücksichtigung des Rechtes des Kindes auf Anhörung, der Einsatz qualifizierter Experten und Expertinnen, Garantie einer Rechtsvertretung etc.

Direkte Anwendbarkeit: Zermatten (18.09.2013) bezieht sich auf Art. 3 Abs. 1 KRK als subjektives Recht des Kindes. Diese Betrachtung führt zu ausdrücklichen Verpflichtungen für die Staaten. In Abs. 6a des General Comment Nr. 14 wird sodann auch festgehalten, dass Abs. 1 von Art. 3 KRK direkt anwendbar ist (self-executing) und somit vor Gericht geltend gemacht werden kann.

Gemäss Zermatten (18.09.2013) stellt die Auslegung von Art. 3 Abs. 1 KRK des General Comment Nr. 14 einen Paradigmenwechsel dar, da das Kindeswohl als subjektives Recht jedes einzelnen Kindes betrachtet wird. Dies bedeutet, dass die Behörden dieses Recht in allen Verfahren anerkennen müssen, was weiter beinhaltet, dass es Kindern ermöglicht werden muss, das Kindeswohl rechtlich geltend zu machen, sich rechtlich vertreten zu lassen sowie gegen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 begründete Entscheide rekurrieren zu können.

Diese relativ neue Sichtweise auf das Thema Kindeswohl bekräftigt und verfestigt unseres Erachtens die Tendenz, dem Kind den Status als Rechtssubjekt zuzuerkennen und im rechtlichen Verfahren immer mehr den partizipativen Ansatz zu verfolgen. Dem Kindeswohlbegriff wird zudem durch die konkreten Elemente

Kontur verliehen, was wünschbare Werte sichtbar und somit eine Orientierung daran ermöglicht. Dies wiederum ergibt für das Kind mehr Rechtssicherheit.

2.2.4 DIE DREI SÄULEN SCHUTZ-, FÖRDERUNGS- UND BETEILIGUNGSRECHTE DES GEBÄUDES DER KINDERRECHTE

Den *Schutzrechten* werden u.a. folgende Artikel der Konvention zugeordnet: Art. 2 (das Recht auf Nichtdiskriminierung), Art. 19 (das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs), Art. 34 (das Recht auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs) und Art. 40 (das Recht auf Schutz im Strafverfahren).

Den *Förderungsrechten* werden u.a. folgende Artikel der Konvention zugeordnet: Art. 3 (das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls), Art. 6 (das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung), Art. 10 (das Recht auf Familienzusammenführung) und Art. 23 (das Recht des behinderten Kindes auf besondere Förderung und Betreuung).

Den *Beteiligungsrechten* werden folgende Artikel der Konvention zugeordnet: Art. 12 (das Recht auf Anhörung und angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten), Art. 13 (das Recht auf freie Meinungsäusserung sowie auf Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe), Art. 17 (das Recht auf Zugang und Nutzung der Medien).

Heidi Simoni (2009) weist darauf hin, dass sich das Gebäude der Kinderrechte in den letzten Jahren vermehrt auch auf den dritten Pfeiler, die Partizipationsrechte der Kinder stützt (S. 335). Es kann festgestellt werden, dass das Beteiligungsrecht eine der drei tragenden Säulen der Konvention ist. Als eines der tragenden Elemente werden die Wichtigkeit und der hohe Stellenwert der Partizipation - neben Schutz und Förderung des Kindes - somit zunehmend festgehalten und betont.

2.3 ART. 12 KRK ALS MITSPRACHERECHT (PARTIZIPATION) DES KINDES, RECHTLICHES GEHÖR

Art. 12 KRK besagt:

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen

Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 12 Abs. 1 KRK sichert dem Kind, das fähig ist, sich eine Meinung zu bilden, das Recht auf Mitsprache in allen es betreffenden Angelegenheiten zu. Art. 12 Abs. 2 KRK regelt das rechtliche Gehör.

Im Wortlaut des Art. 12 KRK kommt der Begriff „Partizipation“ nicht vor. Gemäss den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (2009) hat sich in früheren Jahren jedoch eine Praxis gebildet, welche allgemein als „Partizipation“ bezeichnet wird. Dieser so geprägte Begriff wird nun weithin zur Beschreibung fortlaufender Prozesse angewendet. Partizipation wird in diesem Zusammenhang also als *fortlaufender Prozess* definiert. Dieser „Partizipationsprozess“ schliesst einen Dialog zwischen Erwachsenen und Kindern ein, welcher auf einem auf gegenseitigen Respekt basierenden Informationsaustausch beruht. (S. 6)

Das Recht des Kindes auf Gehör ist ein entscheidendes Element des Partizipationsprozesses (ebd.). In den Allgemeinen Bemerkungen NR. 12 (2009) wird betont, dass der Einbezug des Kindes diesbezüglich nicht als punktuelle Handlung, sondern als Ausgangspunkt für einen intensiven Austausch zwischen Kind und Erwachsenen entworfen wird. Als weiterer wichtiger Punkt wird auf die Freiwilligkeit seitens des Kindes hingewiesen, d.h. dem Kind steht auch das Recht zu, dieses Recht nicht auszuüben. (S. 6 - 7) Auch Schmahl (2013) weist darauf hin, dass das Recht aus Art. 12 KRK auch das Recht umfasst, keinen Gebrauch von diesem Recht zu machen, es in diesem Sinne also keine Pflicht für das Kind darstellt. Dies beinhaltet jedoch, dass das Kind alle für die Entscheidung für oder gegen die Mitsprache respektive Anhörung notwendigen Informationen und Hilfestellungen erhält. (S. 131)

Art. 12 KRK Abs. 1 verleiht jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten, frei zu äussern. Frei bedeutet dabei, dass das Kind ohne Druck selbst entscheiden kann, ob und wie respektive mit welchen Inhalten es sich äussern will. Dabei muss gemäss Art. 12 KRK Abs. 1 die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Dies bedeutet, wie bereits oben geschildert, dass es um die im Einzelfall zu bestimmenden konkreten Fähigkeiten des Kindes geht. Wie viel ein Kind versteht, hängt nicht allein vom biologischen Alter ab. Andere Faktoren wie Erfahrung, Umwelt, soziale und kulturelle Erwartungen und auch die Unterstützung, die ein Kind erfährt, wirken sich darauf aus, eine eigene Meinung zu bilden. Demzufolge muss die Meinung des Kindes in jedem Fall geprüft werden. Zudem wird betont, dass „Je stärker das Ergebnis das Leben des Kindes beeinflussen wird, desto wichtiger ist eine angemessene Einschätzung der Reife des Kindes.“ Weiter ist auch die Mitteilung an das Kind wichtig, inwiefern die Meinung des Kindes das Ergebnis des Prozesses beeinflusst hat. „Einfaches Zuhören“ alleine reicht nicht aus. Mit diesem partizipativen Ansatz wird das Kind, welches zwar noch nicht über die volle Autonomie eines Erwachsenen verfügt, als Rechtssubjekt anerkannt. (Allgemeine Bemerkungen Nr. 12, 2009, S. 4 - 10) Zermatten (2011) spricht in diesem Zusammenhang von einer neuen demokratischen Dynamik: Ist früher z.B. in der UNO-Erklärung von 1959 mit den Worten „die Staaten müssen...“ das

vertikale Verhältnis zwischen Staat und Kindern betont worden, werden heute mit den Worten „Das Kind hat ein Recht auf...“ Ansprüche deklariert (S. 11). Zermatten (2014) resümiert, dass mit Art. 12 KRK die Anerkennung des Kindes im rechtlichen Kontext als vollwertiges Individuum in einem beträchtlichen Masse vorangekommen ist (S. 6).

2.4 KINDESWILLE

Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Aspekt im Zusammenhang mit dem Recht auf Partizipation ist der Wille des Kindes. Harry Dettenborn (2014) ortet der Bewertung des Kindeswillens einen besonderen Stellenwert zu. Dieser ergibt sich daraus, dass der von der anhörenden Person interpretierte Kindeswillen massgeblich über die Qualität des Schutzes des Kindes entscheidet. Dies soll dementsprechend rechtlich adäquat und psychologisch fachgerecht beurteilt werden. (S. 61) Maud Zitelmann (2014) erläutert, dass die Frage nach dem Kindeswillen eine seinem Entwicklungsstand angemessene und non-suggestive Gesprächsführung und Verständigung voraussetzt. Hinzu sollen durch den verstehenden Einbezug der Lebenserfahrungen und aktuellen Situation, welche als Hintergrund seiner Erwartungen und Mitteilungen anzusehen sind, der Zugang zu seiner Erlebenswelt ermöglicht werden. Der vom Kind geäusserte Wille wiegt meist schwer im Kindeschutzverfahren. In diesem Sinne bedarf die Interpretation des vom Kind geäusserten Willens der fachlichen Auseinandersetzung. Auch soll bedacht werden, dass sich der Wille des Kindes nicht immer mit seinen wohlverstandenen Interessen, insbesondere nicht mit seinem Schutz vereinbaren lassen. In diesem Fall ist die ältere Generation nicht nur befugt, stellvertretende Entscheidungen zu treffen, sondern nach bestem (Fach-) Wissen dazu verpflichtet. (S. 437 - 438)

2.5 DAS ANHÖRUNGSRECHT IN DER SCHWEIZERISCHEN GESETZGEBUNG

Auf verfassungsrechtlicher Stufe finden wir das generelle Recht auf Anhörung im Verfahren unter den allgemeinen Verfahrensgarantien in Art. 29 Abs. 2 BV.

Im Zivilrecht ist das Recht auf Anhörung des Kindes in den Bestimmungen der Art. 314a und 314a^{bis} im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) im Familienrecht (zweiter Teil) unter Verwandtschaft (zweite Abteilung), den Wirkungen des Kindsverhältnisses (achter Titel), der elterlichen Sorge (dritter Abschnitt) geregelt, wie in untenstehender Graphik anhand der rot umrandeten Kästchen veranschaulicht wird:

Graphik Verortung des Anhörungsrechts im ZGB:

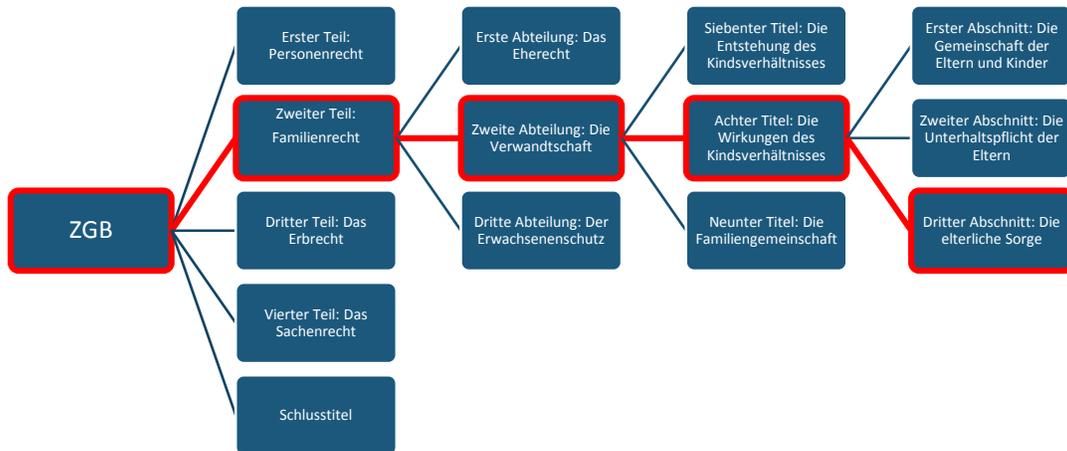


Abbildung 2: Verortung des Anhörungsrechtes im ZGB

Cottier (2013) merkt an, dass mit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) sowohl Behördenorganisation wie auch Verfahren im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes wesentliche Änderungen erfahren haben (N 1 zu Art. 314 ZGB). Das Recht des Kindes auf Anhörung und neu auch auf Vertretung im Kindesschutzverfahren wird im ZGB seit der Revision des KESR in den Artikeln 314a ZGB sowie Art. 314a^{bis} ZGB festgelegt und seit Inkrafttreten des KESR per 1.1.2013, durch eine professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Fachbehörde umgesetzt.

2.6 DIE BESTIMMUNGEN ZU ANHÖRUNG UND VERTRETUNG DES KINDES IM ZGB

Art. 314a ZGB besagt:

¹ Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

² Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

³ Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Art. 314a^{bis} ZGB besagt:

¹ Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

²Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

³ Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Peter Breitschmid (2014) erklärt, dass Art. 314a und 314a^{bis} ZGB im Rahmen der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes per 1.1.2013 ins Gesetz eingefügt worden sind. Vor der Revision haben Art. 144 und 146 ZGB die Kindsanhörung und -vertretung im eherechtlichen Verfahren geregelt und finden sich nun in der ZPO. (N 1 zu Art. 314a / 314a^{bis} ZGB) Cottier (2013) merkt an, dass die Vorgängerbestimmung von Art. 314a ZGB, Art. 314 Abs. 1 ZGB gewesen ist. Die Kindesvertretung ist vor dem Jahr 2013 nicht explizit geregelt gewesen und musste auf Art. 306 oder Art. 308 ZGB gestützt werden. Im Rahmen der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes ist mit Art. 314a ZGB eine eigene Bestimmung geschaffen worden, welche mit Art. 298 ZPO weitgehend übereinstimmt. Die Formulierung der Bestimmung nach Art. 314a^{bis} ZGB lehnt sich an Art. 299 f ZPO an. Dies bedeutet, dass Kinder im Kindesschutzverfahren erst mit der aktuellen Revision Zugang zu diesem Rechtsinstitut erhalten haben. Dies im Gegensatz zur Kindesvertretung im Scheidungsverfahren, welche bereits seit dem Jahr 2000 mit der Scheidungsrechtsrevision in Kraft getreten ist. (N 1 & N 2 zu Art. 314a ZGB)

2.6.1 DIE BESTIMMUNGEN IN BEZUG ZU ART. 12 KRK

Gemäss Cottier (2013) entspricht die neue Regelung somit dem Art. 12 Abs. 2 KRK, in dem das Recht des Kindes garantiert wird, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle gehört zu werden (N 1 zu Art. 314a ZGB). Gemäss Breitschmid (2014) spiegeln Art. 314a und 314a^{bis} ZGB im ZGB-Bereich wider, was laut UN-Kinderrechtskonvention bereits seit 1997 explizit gegolten hat (N 1 zu Art. 314a / 314a^{bis} ZGB). Cottier (2015) erklärt jedoch, dass sich aus der Konvention nach überwiegender Mehrheit der relevanten Meinungen keine Verpflichtung der Vertragsstaaten ergibt, die Kindesvertretung gesetzlich vorzusehen (Fachpoolgespräch vom 4. Mai 2015). Cottier (2013) weist darauf hin, dass nach Auffassung des Bundesgerichts und der Lehre, Art. 314 ZGB und Art. 298 ZPO mit der Richtlinie der Anhörung über die Garantien von Art. 12 KRK hinausgehen (N 9 zu Art. 314a ZGB). Diese Auffassung erachtet Cottier (2013) als unzutreffend, da der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (2009) bereits festgestellt hat, dass die Anhörung des Kindes bereits in einem sehr jungen Alter stattfinden kann und die Gleichsetzung des Begriffs der „Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden“ mit der Urteilsfähigkeit im Schweizerischen Recht nicht mehr haltbar ist (N 9 zu Art. 314a ZGB).

Breitschmid (2014) erläutert, dass dieser Norm vor allem praktische Bedeutung zugemessen wird, da für das Kind Kindesschutzmassnahmen u.U. schwerer wiegen können, als die Folgen einer einvernehmlichen

Scheidung. Gleichzeitig wird resümiert, dass aufgrund der im Kindes- und Erwachsenenschutz geltenden Untersuchungs- und Officialmaxime gemäss Art. 446 ZGB, die Anordnung von kindesbezogenen Massnahmen, ohne sich mit der Befindlichkeit des betroffenen Kindes auseinander zu setzen, von vornherein ausgeschlossen sind, respektive damit elementare Verfahrensprinzipien missachtet würden. Wobei eine z.B. das Kind belastende Anhörung an eine Fachperson delegiert werden kann. Dabei hat die Behörde dafür zu sorgen, dass eine Vertrauensbasis der Beteiligten entsteht, was wiederum persönliche Kontakte einer Behördenvertretung mit dem Kind unbedingt erforderlich macht. (N 3 & N 3a zu Art. 314a / 314a^{bis} ZGB)

Cottier (2013) merkt an, dass über die Anhörung durch die Kindesschutzbehörde nach Art. 314a ZGB hinaus, die Partizipation des Kindes im Sinne von Art. 12 KRK eine Aufgabe für alle im zivilrechtlichen Kindesschutz Beteiligten darstellen muss (N 5 zu Art 314a ZGB). Mit der Anforderung an die Entstehung einer Vertrauensbasis zwischen den Beteiligten sowie dem verwendeten Plural der „persönlichen Kontakte“ wird die von Art. 12 KRK geforderte Partizipation im Sinne eines fortlaufenden Prozesses von Breitschmid (2014) im Kommentar gewürdigt (N 3a zu Art. 314a / 314a^{bis} ZGB). Gleichzeitig ist hier kritisch anzumerken, dass im Gesetz nur ein Mindeststandard von einer einmaligen Anhörung festgelegt ist (vgl. BGE 131 III 553). Gemäss Cottier (2006) wird das Kind im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens meist nur einmal – vor dem Entscheid – angehört (S. 96). Es stellt sich die Frage, ob mit einem einmaligen Kontakt das notwendige Vertrauensverhältnis herzustellen ist, respektive inwieweit spezifische Fähigkeiten der anhörenden Person den Prozess der Vertrauensbildung fördern können. Cottier (2006) erläutert weiter, dass der Prozess der Partizipation nicht nur während der Anhörung stattfindet, sondern sich auch während der Abklärung und einer allfälligen Umsetzung einer Massnahme fortsetzen soll (S. 96).

Mit dem in Art. 314a^{bis} ZGB formulierter Wortlaut „(...) ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an (...)“ ist die in Art. 12 KRK geforderte unmittelbare oder durch eine Vertretung sicherzustellende Anhörung des Kindes und somit Partizipation im nationalen Recht gewährleistet. Breitschmid (2014) weist jedoch darauf hin, dass mit diesem Wortlaut auf ein absolut formuliertes Recht des urteilsfähigen Kindes auf eine Vertretung verzichtet wird. Damit wird auch ein Beschwerderecht bei dessen Verweigerung negiert. Da jedoch die Vertretung respektive die Bestellung kein Gnadenakt ist, müssen entsprechende Gesuche möglich und ablehnende Entscheide rechtsmittelfähig sein. Wann eine Vertretung gemäss Art. 314a^{bis} ZGB notwendig ist, muss also noch diskutiert werden. (N 5 zu Art. 314a / 314a^{bis} ZGB) Cottier (2013) führt dazu aus, dass die Anordnung der Kindesvertretung im Ermessen der Kindesschutzbehörde liegt. Das Gesetz sieht dabei jedoch zwei Prüfungspflichten vor: a) wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist (Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 1 ZGB), also z.B. bei einem Obhuts- und / oder Sorgerechtsentzug (Art. 310, 311, 312 ZGB) und b) wenn die Beteiligten unterschiedliche Anträge stellen bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs, welche also u.a. auch – bei gegebener Zuständigkeit des Kindesschutzbehörde in strittigen Verfahren - Art. 308 Abs. 2 ZGB und Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zwischen unverheirateten Eltern (Art. 298a Abs. 2 ZGB) erfasst. (N 4 zu Art. 314a^{bis} ZGB) Cottier (2013) vertritt dabei die Meinung, dass in den gesetzlich

genannten Fallgruppen nur ausnahmsweise auf die Anordnung einer Kindesvertretung verzichtet werden sollte. Sie begründet diese Ansicht damit, dass in diesen Fällen i.d.R. für die Zukunft des Kindes schwerwiegende Entscheidungen getroffen werden. Wenn darüber hinaus eine Interessenkollision zwischen Eltern(teil) und Kind besteht und damit die Vertretungsmacht der Eltern für das Verfahren per Gesetz entfällt, soll die Einsetzung einer Kindesvertretung zwingend erfolgen. (N 5 zu Art. 314a^{bis} ZGB)

In Anbetracht der Möglichkeit der Partizipation auch mittels Vertretung (siehe dazu auch Ausführungen in Kapitel 6, Diskussion) schliessen sich die Autorinnen obenerwähnten Meinung von Cottier (2013) an.

2.6.2 ZUR FRAGE DES ALTERS DES KINDES FÜR DIE ANHÖRUNG

Cottier (2011) führt aus, dass das Anhörungsrecht des Kindes u.a. für das Kindesschutzverfahren explizit gesetzlich verankert ist. Dies verdeutlicht den Behörden die Verbindlichkeit des Partizipationsrechtes. Eine Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass das Bundesgericht die Konvention dahingehend interpretiert hat, dass die Anhörung nur für urteilsfähige Kinder gilt. (S. 21) Mit dem Wortlaut in Art. 12 KRK, die Meinung des Kindes angemessen „(...) entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ zu berücksichtigen wird die Frage des Alters und der Reife, in einem weiteren Sinne auch die Frage der Fähigkeit zur Meinungsbildung, gestellt. Die Frage, ab welchem Alter das Kind angehört werden soll, wird in der nationalen Gesetzgebung mit BGE 131 III 553 vom 1. Juni 2005 beantwortet. Die „Anhörung“ wie sie im Gesetz steht, setzt semantisch eine verbale Äusserung des Kindes voraus und eine „(...) blosser „Anschauung“ oder Beobachtung des Kindes (...)“ reicht nicht aus respektive wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Das Bundesgericht geht im erwähnten BGE im Sinne einer Richtlinie davon aus, dass die Kindesanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist. Indes ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sich „(...) je nach den konkreten Umständen auch die Anhörung eines etwas jüngeren Kindes aufdrängen könnte, etwa wenn von mehreren Geschwistern das jüngste kurz vor dem genannten Schwellenalter steht“. (S. 556 - 557)

Demgegenüber wird in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (2009) betont, dass Art. 12 KRK keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäusserung setzt. Es wird den Vertragsstaaten explizit abgeraten, in Gesetzen oder in der Praxis einschränkende Altersgrenzen einzuführen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Untersuchungen zeigen, dass Kinder von früher Kindheit an fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, auch wenn diese noch nicht verbal ausgedrückt werden kann. Die Formulierung von Art. 12 KRK Abs. 1 die Meinung des Kindes „(...) angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ zu berücksichtigen, bezieht sich auf die einzuschätzenden Fähigkeiten des Kindes. Es geht auch nicht um einfaches Zuhören, sondern darum, die Meinung des Kindes ernsthaft zu berücksichtigen. Der genannte Wortlaut macht zudem deutlich, dass das Gewicht der Meinung nicht allein durch das Alter des Kindes zu bestimmen sei, sondern „(...) Kenntnis, Erfahrung, Umwelt, soziale und kulturelle Erwartungen sowie das Ausmass an Unterstützung (...)“ auch dazu beitragen, das Kind zu befähigen, sich eine eigene Meinung zu bilden. (S. 8 - 10) Christophe A. Herzig (2012) gibt als Richtlinie bei altersgerecht entwickelten Kindern die Altersgrenze beim dritten bis vierten Lebensjahr an. Zudem kann bei

fortgeschrittener Entwicklung des Kindes das Kind bereits früher angehört werden. Einschränkend sind dazu jedoch spezifische Qualifikationen der anhörenden Person vorausgesetzt. (S. 155 - 156)

Auch wenn im Sinne der Justiziabilität von Art. 12 KRK eine Altersangabe als Richtlinie zwar durchaus verständlich ist, gehen wir wie oben ausgeführt, davon aus, dass eine Altersrichtlinie, sei sie bei sechs- oder drei- bis vierjährig angesetzt, nicht der Auslegung von Art. 12 KRK entspricht. Auch Cottier (2011) erklärt, dass die Altersgrenze gemäss Auslegung des UN-Ausschusses tiefer als bei sechsjährig angesetzt werden müsste (S. 21). Breitschmid (2014) weist in Zusammenhang mit Art. 314a ZGB zudem darauf hin, dass die Anhörung in einer frühen, anamnestischen Phase an eine z.B. medizinische oder psychologische Fachperson delegiert werden kann. Dies ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn das Kind unter belastenden Verhältnissen bei Kindesschutzfällen angehört wird. (N 3a zu Art 314a / 314a^{bis} ZGB)

3 SOZIALE ARBEIT UND PARTIZIPATION

3.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS

Das Kapitel drei dient der Beantwortung folgender Frage:

Was bedeutet Partizipation, was sind Voraussetzungen für Partizipation und warum ist Partizipation bei der Kindesanhörung für das Kind und aus Sicht der Sozialen Arbeit wichtig?

Zur Beantwortung dieser Fragen werden zu Beginn verschiedene Definitionen von Partizipation im Allgemeinen und Partizipation von Kindern im Speziellen aufgezeigt. Danach werden unterschiedliche theoretische Ansätze der Sozialen Arbeit umrissen, mit einem Fokus auf den systemischen Ansatz, für den die Menschenrechte zentral sind. Weiter wird anhand des Berufskodex der Sozialen Arbeit die Bedeutung der Partizipation aus Sicht der Sozialen Arbeit sowie der Bezug zu Ermächtigung und Selbstbestimmung dargelegt. Anschliessend werden zwei Partizipationsmodelle dargestellt und in Verbindung zueinander und zur Kindesanhörung gebracht. Abschliessend werden Voraussetzungen für Partizipation erläutert und auf die Bedeutung der Partizipation für das Kind eingegangen.

3.2 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND DEFINITIONEN VON PARTIZIPATION

Der Begriff Partizipation stammt aus dem Spätlateinischen (*participatio*) und bedeutet Teilhaben, Teilnehmen, Beteiligtsein (Duden online, 31.03.15).

Sonja Moser (2010) definiert Partizipation als ein bewusstes Mitwirken bei Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen. Aus diesem Grund ist Partizipation ein Thema für alle Menschen jeglichen Alters, jeglicher sozialer Situation, jeglicher Herkunft und durchdringt alle Lebenslagen. (S. 71)

In Bezug auf die Partizipation von Kindern spricht Richard Schröder (1995) davon, Entscheidungen über das eigene Leben und das der Gemeinschaft zu teilen und zusammen nach Lösungen für Probleme zu suchen (S. 14).

Thomas Jaun (1999) spricht von der Partizipation von Kindern und Jugendlichen als deren verbindliche Einflussnahme auf sie betreffende Planungs- und Entscheidungsprozesse mittels adäquaten Formen und Methoden (S. 266).

Nach Ulrich Gintzel (2008) steht Partizipation in der Sozialen Arbeit für sehr unterschiedliche Ansätze der bewussten Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten. Dabei wird von Teilnahme, teilhaben lassen, Mitgestaltung, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitverantwortung, Selbstorganisation und Koproduzentschaft gesprochen. Ansätze der Partizipation lassen sich bis in die Anfänge professioneller Sozialarbeit zurückverfolgen. (S. 635 - 636)

Ausgehend von obengenannten Definitionen erachten wir Partizipation im Sinne der Anhörung als ein bewusstes Mitwirken bei Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen. Zudem können Menschen jeden Alters partizipieren, was vor allem in Bezug auf die Kindesanhörung zu beachten ist. Bewusstes Mitwirken impliziert zudem, dass das Kind über Anhörung, Ablauf sowie Wirkungsmöglichkeiten informiert ist. Auch der Aspekt der passenden Methoden und Formen ist in Bezug auf die Kindesanhörung bedeutsam. Das Recht des Kindes auf Partizipation ist menschenrechtlich verankert. Soziale Arbeit orientiert sich an den Menschenrechten. Dies soll im Folgenden aufgezeigt werden.

3.3 SOZIALE ARBEIT UND MENSCHENRECHTE

Silvia Staub-Bernasconi (2007) beschreibt in ihrem Grundlagenwerk „Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft“ drei Paradigmen der Sozialen Arbeit: das subjektzentrierte, das soziozentrierte und das systemische Paradigma. Dabei zeigt sie, wie sich verschiedene Menschen- und Gesellschaftsbilder und damit verbunden Wertehaltungen auf die Funktion und die Ethik der Sozialen Arbeit auswirken. (S. 169-202) Das Disziplin- und Professionsverständnis von Staub-Bernasconi orientiert sich am systemischen Paradigma, dessen Grundlagen vom Systemphilosophen und Wissenschaftstheoretikers Mario Bunge (1974 - 1989, 1996, 1998) geschaffen und von Werner Obrecht (1994, 1996, 2001, 2005, 2009) und Silvia Staub-Bernasconi (1995, 1998, 2009, 2010) ausgearbeitet wurden (Staub-Bernasconi, 2012, S. 268 - 269). Im Folgenden werden die drei Paradigmen vorgestellt:

Das *individualistisch, subjektzentrierte Paradigma* geht nach Staub-Bernasconi (2007) von einem Menschenbild aus, welches den Menschen im Zentrum sieht. Menschen werden als individuelle Sinn-, Freiheits- und / oder Nutzenmaximierende verstanden (S. 169). Von der Gesellschaft werden dabei Ressourcen zur Selbstverwirklichung oder zur Nutzenmaximierung des Einzelnen zur Verfügung gestellt. Der Zusammenhalt der Gesellschaft ist von untergeordneter Bedeutung. Es können keine Ungleichheitsordnungen entstehen, da alle Menschen frei sind ihre Ziele zu verwirklichen und der Markt gerecht ist. Ungerechtigkeitsordnungen werden dem Versagen des Individuums zugeschrieben. (S. 174) Die Funktion der Sozialen Arbeit beschränkt sich beim subjektzentrierten Paradigma auf die Arbeit mit Individuen. Dabei soll die Soziale Arbeit vor allem die individuelle Selbstverwirklichung fördern. Das Gesellschaftsbild bleibt dabei unterkomplex. Bei sozialen Problemen wird demzufolge bei den Einzelpersonen als Träger respektive Trägerinnen von Risikofaktoren angesetzt. Der Fokus liegt dabei, die Einzelperson zu befähigen, mit belastenden, ungerechten, schädlichen Umweltbedingungen umzugehen. (S. 178 - 179) Der individuelle Wert Freiheit ist in diesem Paradigma zentral. Die Ethik leitet davon ab, dass Menschen möglichst vollständig selbstbestimmt sein sollen. Dabei haben individuelle Freiheitsrechte Vorrang gegenüber sozialen Rechten und Pflichten. (S. 191)

Das *soziozentrisch-holistische Paradigma* geht nach Staub-Bernasconi (2007) vom Menschen als Rollen- und Funktionsträger aus. Im Zentrum stehen die Bedürfnisse der Ganzheit. (S. 170) Im soziozentrischen Paradigma besteht die Gesellschaft aus sozialen Kollektiven und Ganzheiten. Durch das ganzheitliche Verständnis von Gesellschaft wird die Thematisierung der Ungleichheits- und Ungerechtigkeitsordnung

verunmöglicht. (S. 175) Soziale Probleme werden als Versagen der Sozialisation erklärt. Sozialisation wird dabei als das Erlernen moralischer Normen- resp. Pflichterfüllung gegenüber verschiedenen Systemen der Ganzheit betrachtet. Je nach Erfolg dieses Lernprozesses reagiert die Ganzheit mit Einschluss (Inklusion), Sanktionen oder Ausschluss (Exklusion). Die Funktion der Sozialen Arbeit besteht darin, Individuen, die ausgeschlossen wurden, zu betreuen und auf die Lernprozesse korrigierend einzuwirken. (S. 197) Soziale Werte wie Zusammenhalt, gesellschaftliche Stabilität und Ordnung sowie Solidarität sind im soziozentrischen Paradigma zentral. Dabei fordert die Ethik eine praktisch bedingungslose Loyalität gegenüber der Ganzheit. (S. 191 - 192)

Das *systemische Paradigma* beschreibt nach Staub-Bernasconi (2007) die Menschen als psychobiologische Systeme. Die Menschen werden als fühlende, denkende und handelnde Wesen gesehen, die mit Erkenntnis- und Handlungskompetenzen ausgestattet sind und dadurch psychische, soziale und kulturelle Gegebenheiten gestalten können. Menschen haben Bedürfnisse und Wünsche. Bedürfnisse sind universell, da sie im Organismus des Menschen verankert sind. Wünsche können legitim oder illegitim sein. Illegitime Wünsche sind solche, die erfüllt werden, indem sie die Bedürfnisbefriedigung anderer Gesellschaftsmitglieder beeinträchtigen. (S. 170 - 173) Dabei werden nach Werner Obrecht (2006) biologische, biopsychische und biopsychosoziale Bedürfnisse unterschieden. Unter den biopsychosozialen Bedürfnissen ist u. a. auch das Bedürfnis nach sozialer Zugehörigkeit durch Teilnahme eingeschlossen. (zit. in Beat Schmocker, 2011, S. 43) Nach Staub-Bernasconi (2007) besteht die Gesellschaft im systemischen Paradigma aus Individuen, die aufeinander angewiesen sind, um ihre Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen und als Mitglieder „von Interaktionsfeldern und unterschiedlichster sozialräumlicher wie funktional differenzierter sozialer Systeme“ Beziehungen eingehen (S. 175). Im systemischen Paradigma hat die Soziale Arbeit sowohl eine Individuum- als auch eine gesellschaftsbezogene Funktion, denn soziale Probleme werden sowohl als Probleme von Individuen wie auch als Probleme einer Sozialstruktur und der Beziehung zueinander erklärt (S. 182). Die Soziale Arbeit soll Menschen demnach mittels geförderten und geforderten Lernprozessen befähigen, ihre Bedürfnisse aus eigener Kraft zu erkennen und mithilfe von eigenen oder fremden Ressourcen zu befriedigen. Diese Funktion der Lernprozesse hat die Soziale Arbeit auch auf der Ebene von sozialen Systemen zu initiieren. Menschenverachtende soziale Regeln und Werte innerhalb von sozialen Systemen sollen in menschengerechte Regeln und Werte umgewandelt werden. Eine weitere Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, dass sie öffentlichen Entscheidungsträgern ihr Wissen über soziale Probleme zur Verfügung stellt und sich in (sozial)politische Entscheidungsprozesse einmischt und Lösungen von Problemen vorlegt. (S. 197 - 198) Weder individuelle noch soziale Werte haben im systemischen Paradigma Priorität, denn sie bedingen sich gegenseitig. Individuen sind Mitglieder von sozialen Systemen. Durch die Mitgliedschaft in sozialen Systemen können Individuen überleben und Wohlbefinden entwickeln. Diese sozialen Systeme müssen so konstruiert sein, dass die Individuen menschliche Bedürfnisse und legitime Wünsche befriedigen können. Den Rahmen bildet dafür die UNO-Menschenrechtsdeklaration, denn die beinhaltet sowohl Freiheits- wie auch Partizipations- und Sozialrechte. (S. 193)

Das systemische Paradigma war nach Staub-Bernasconi (2007) bereits für die Pionierinnen der professionellen Sozialen Arbeit Jane Addams, Ilse Arlt und Mary Parker Follet handlungsleitend (S. 180).

Nach Staub-Bernasconi (2007) muss eine Profession ihr eigenes Mandat bestimmen, wenn sie sich als Profession versteht. Lange Zeit hat sich die Soziale Arbeit auf das Doppelmandat bezogen. Beim Doppelmandat geht es einerseits um die Aufgabe Menschen zu befähigen und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und andererseits den Auftrag der gesellschaftlichen Instanz wahrzunehmen. Es soll demnach kein einseitiges Mandat seitens der Adressatinnen und Adressaten oder seitens der Gesellschaft geben und die Soziale Arbeit soll nicht von einer Seite für ihre Interessen vereinnahmt werden können. (S. 198 - 199) Staub-Bernasconi (2007) sieht die Unabhängigkeit der Profession beim Doppelmandat gefährdet, darum sollen die Professionellen der Sozialen Arbeit das Doppelmandat zum Tripelmandat erweitern. Das dritte Mandat besteht neben wissenschaftsbegründeten Arbeitsweisen oder Methoden, aus einer ethischen Basis in Form eines Berufskodexes und schliesslich den Menschenrechten. Der Berufskodex ist dabei ein wichtiges Instrument, auf das sich Professionelle der Sozialen Arbeit, unabhängig vom aktuellen Zeitgeist, vom Druck des Trägers oder der Adressatinnen und Adressaten abstützen können und der die zentralen Fragen der Profession als solche regelt. Die Menschenrechte sollen den Professionellen helfen, ihren Auftrag aus menschenrechtlicher Perspektive zu verstehen, zu legitimieren und zu vertreten. Dies ermöglicht eine Abgrenzung gegenüber möglichen Machtinteressen und Zumutungen der Träger, fachfremden Eingriffen anderer Professionen sowie ungerechtfertigten Ansprüchen der Adressatinnen und Adressaten. (S. 199 - 201)

Unser Professionsverständnis der Sozialen Arbeit orientiert sich am systemischen Paradigma respektive dem Tripelmandat. Wie obengenannte Ausführungen zeigen, sind die Menschenrechte aus systemtheoretischer Sicht sehr zentral, zum einen für die Bedürfnisbefriedigung der Menschen und zum anderen in Form des dritten Mandats als Legitimationsbasis. Folgerichtig basiert auch der Schweizer Berufskodex der Sozialen Arbeit auf den Menschenrechten (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 5).

3.3.1 PARTIZIPATION IM BERUFSKODEX

Der Grundsatz der Partizipation im Schweizer Berufskodex der Sozialen Arbeit (2010) lautet wie folgt:

- „Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu Miteinbezug und Beteiligung der Klientinnen und Klienten, Adressatinnen und Adressaten“ (AvenirSocial, 2010, S. 9).

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Partizipation ist auch die Leitidee der Sozialen Arbeit bedeutsam: „Alle Menschen haben Anrecht auf die Befriedigung existenzieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Gleichzeitig sind Menschen verpflichtet, andere bei der Verwirklichung dieses Anrechts zu unterstützen“ (AvenirSocial, 2010, S. 6). Integration meint nach Schmocker (2011) u.a. die Ermöglichung der Mitbeteiligung an notwendigen Kooperationen und Koproduktionen, die zu Bedürfnisbefriedigung und zum gelingenden „Mensch-Sein“ führen (S. 46).

Weiter haben wir folgende zwei für die Partizipation zentrale Ziele eruiert:

- „Soziale Arbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag, insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind“ (AvenirSocial, 2010, S. 6).
- „Soziale Arbeit hat Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren“ (AvenirSocial, 2010, S. 6).

In Zusammenhang mit dem Grundsatz der Partizipation ist zudem das Handlungsprinzip der ethisch begründeten Praxis wichtig. Dabei geht es u.a. darum, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit die Menschen aufklären, sie motivieren von ihren Rechten, Fähigkeiten und Ressourcen Gebrauch zu machen, um ihre Lebensbedingungen selbst beeinflussen zu können (AvenirSocial, 2010, S. 10).

3.3.2 PARTIZIPATION IN BEZUG AUF ERMÄCHTIGUNG UND SELBSTBESTIMMUNG

Der Grundsatz der Ermächtigung im Schweizer Berufskodex der Sozialen Arbeit (2010) lautet wie folgt:

- „Die eigenständige und autonome Mitwirkung an der Gestaltung der Sozialstruktur setzt voraus, dass Individuen, Gruppen und Gemeinwesen ihre Stärken entwickeln und zur Wahrung ihrer Rechte befähigt und ermächtigt sind“ (AvenirSocial, 2010, S. 9).

Schmocker (2011) erklärt, dass Ermächtigung nicht nur Empowerment und Befähigung meint, wie es im deutschen Sprachgebrauch verwendet wird. Vielmehr meint Ermächtigung ein Prozess, der komplex und dynamisch ist, der individuelle und kollektive Kompetenzen erweitert, zur Bereitschaft von Menschen führt und der auch soziale und politische Handlungsspielräume öffnet. Es geht darum, dass Menschen soweit kompetent sind, ihre legitimen Rechte einfordern zu können und damit Macht zu erreichen. (S. 44) Norbert Herriger (2010) beschreibt Empowerment u.a. als Selbstbefähigung und Selbstbemächtigung. Dabei geht es um mutmachende Prozesse der Selbstbemächtigung, bei denen Menschen in Situationen des Mangels oder der Benachteiligung ihre Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen. Durch das Bewusstwerden der eigenen Fähigkeiten, entwickeln Menschen eigene Kräfte. Dabei lernen sie ihre kollektiven und individuellen Ressourcen / Stärken zu nutzen, um ihr Leben selbstbestimmt zu führen. Empowerment zielt damit „auf die (Wieder-)Herstellung von Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Alltags“. Wenn sich Menschen als aktives Subjekt wahrnehmen und ihr eigenes Leben gestalten und dadurch erwünschte Veränderungen erzielen können, entfaltet sich bei diesen Menschen eine bemächtigende Kraft. Durch diese bemächtigende Kraft fühlen sie sich ihrer Umwelt weniger ausgesetzt, da sie die Erfahrung gemacht haben, etwas bewirkt zu haben. Empowerment meint demnach auch die Erfahrung von aktivem Gestaltungsvermögen und von Selbstwirksamkeit zu machen. (S. 20)

Der Grundsatz der Selbstbestimmung im Schweizer Berufskodex der Sozialen Arbeit (2010) lautet wie folgt:

- „Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen Anderer“ (AvenirSocial, 2010, S. 8).

Nach Schmocker (2011) meint Selbstbestimmung Entscheidungsprozesse, die von einer Person stammen und von ihr kontrolliert werden können und die das eigene Selbst dieser Person betreffen. Selbstbestimmung meint aus Sicht der Sozialen Arbeit nicht nur einseitig das Subjekt, das über sich selber bestimmt, sondern auch das Objekt, sein eigenes Selbst, über das bestimmt wird. Bestimmungen über sich selber sind aus Sicht der Sozialen Arbeit in Ordnung, wenn sie nicht nur dem Sozialen, sondern auch sich selbst gegenüber bedürfnis- und menschengerecht sind. (S. 55) Ulrich Gintzel (2008) weist auf den Zusammenhang zwischen Ermächtigung, Partizipation und Selbstbestimmung hin. Das theoretische Konzept des Empowerments geht von den Stärken und Ressourcen der Menschen aus. Durch Partizipation werden Menschen konsequent befähigt, selbst bestimmt zu handeln. (S. 637)

Zusammengefasst bedeutet dies, dass Menschen eigene Stärken oder Ressourcen frei setzen, wenn sie beteiligt werden. Durch die Freisetzung dieser eigenen Stärken und Ressourcen, können sie selbstbestimmt handeln. Dadurch, dass sie selber bestimmen können, nehmen sie sich als aktive Subjekte wahr, die etwas bewirken können. Dies wiederum stärkt das Gefühl von Gestaltungsvermögen, von Selbstwirksamkeit und das Gefühl von Eigenmacht.

In Bezug auf die Kindesanhörung im Kindeschutzverfahren bedeutet dies, dass Kinder beteiligt werden sollen, damit sie sich ihren Fähigkeiten bewusst werden, Stärken entwickeln und selbstbestimmt handeln können. Selbstbestimmt Handeln meint in diesem Bezug, ihre Meinung kundzutun, zu sagen, was sie in Bezug auf die Umstände des eigenen Lebens wollen. Wenn jedoch die Selbstbestimmung des Kindes für das Kind selber gefährdend respektive nicht bedürfnis- oder menschengerecht ist, ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit einzugreifen. Dies korrespondiert auch mit den Erläuterungen zum Kindeswillen, wonach sich der Wille des Kindes nicht immer mit dessen Schutz vereinbaren lässt und in diesem Fall die Fachperson nach bestem Wissen Entscheidungen für das Kind trifft (vgl. 2.4). Wie Kinder ihre Meinung kundtun können respektive sich beteiligen können, zeigen wir im Folgenden auf.

3.4 FORMEN DER PARTIZIPATION IM RECHTLICHEN VERFAHREN

Um aufzuzeigen, wie Kinder im rechtlichen Verfahren in Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen, einbezogen werden können, eignet sich das Modell von Joachim Schreiner (2009, S. 367 - 370). Sein Modell ist für die Beteiligung von Kindern in (gerichtlichen) Trennungs- und Scheidungsverfahren konzipiert, eignet sich u.E. jedoch in unserem Fall der Kindesanhörung auch für das zivilrechtliche Verfahren.

Schreiner (2009) unterscheidet drei Partizipationsformen: die unmittelbare Partizipation, die stellvertretende Partizipation und die indirekte Partizipation (S. 367 - 368).

Bei der *unmittelbaren Partizipation* können sich nach Schreiner (2009) Kinder direkt zu Wort melden zum Beispiel in Form einer Anhörung, einer Mediation unter Einbezug der Kinder, einer gutachterlichen Exploration oder einem Brief an das Gericht (S. 367 - 368). Die Kindesanhörung ist demnach eine unmittelbare Form der Partizipation. Die Kindesanhörung ist nach Sabine Brunner und Tanja Trost-Melchert (2014a) ein Gespräch zwischen einem Kind und einer Fachperson. Beim Gespräch geht es um eine Angelegenheit, die das Leben oder die Persönlichkeit des Kindes konkret betrifft. Das Kind kann seine Meinung dazu sagen. (S.6)

Die *stellvertretende Partizipation* meint nach Schreiner (2009), dass eine Fachperson, wie zum Beispiel eine Kindesvertretung, ein Kinderanwalt / eine Kinderanwältin oder ein Beistand / eine Beiständin die Anliegen des Kindes vertritt (S. 368).

Bei der *indirekten Partizipation* nimmt nach Schreiner (2009) eine Fachperson, z.B. einer Behörde oder eines Gerichts, aktiv und kontinuierlich die Sicht des Kindes ein. Das Kind ist nicht persönlich, jedoch stellvertretend durch den gezielten Fokus auf seine Sichtweise anwesend. Dabei ist es besonders wichtig, dass Entscheide immer unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen werden. (S.367 - 369)

In der Diskussion um die geeignete Form der Beteiligung der Kinder geht es nach Schreiner (2009) vor allem um die unmittelbare oder die stellvertretende Partizipation (S. 367). Schreiner (2009) betont, dass je nach Situation eingeschätzt werden muss, welches die passende Partizipationsform für ein Kind ist. Die einzelnen Partizipationsformen stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern sie ergänzen sich durch ihre unterschiedlichen Voraussetzungen und Wirkungsebenen. Das Ziel muss sein, jedes Kind gemäss seiner individuellen Möglichkeiten und den familialen Gegebenheiten / Voraussetzungen am Verhandlungsgeschehen teilhaben zu lassen. Wichtig erscheint ihm, dass es beim Einbezug der Perspektive der Kinder nicht darum geht, den Kindern eine unangemessene Verantwortung zu übertragen und dadurch Wünsche und Meinungen von ihnen als Grundlage für Entscheidungen zu nehmen. Die Praxiserfahrung zeigt, dass die direkte Beteiligung einen positiven Einfluss auf die Selbstwirksamkeit, auf das Gefühl von Kontrolle, auf die Erhöhung der Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen und auf die wahrgenommene Fairness habe. Darum sollte nur darauf verzichtet werden, wenn ernsthafte Befürchtungen bestehen, dass das Kind durch die unmittelbare Partizipation geschädigt werden kann, aufgrund seiner Befindlichkeit oder aufgrund negativer Reaktionen seitens der Eltern. (S. 370 - 371) Schreiner (2009) betont: „So viel unmittelbare Partizipation wie möglich, bei so viel stellvertretender Partizipation wie nötig auf dem Hintergrund einer kontinuierlichen indirekten Partizipation“ (ebd.). Wie hoch die Beteiligung der Kinder in diesen drei verschiedenen Beteiligungsformen ist, lässt sich mithilfe eines Stufenmodells aufzeigen.

3.5 STUFENLEITER DER PARTIZIPATION

Partizipation ist nach Schröder (1995) nicht gleich Partizipation. Wenn Kinder und Erwachsene gemeinsam auftreten, kann nicht immer von kindgerechter Beteiligung gesprochen werden. (S. 15) Manfred Liebel

(2007) spricht von verschiedenen Intensitäten und Reichweiten der Partizipation (S. 185). Roger A. Hart (1992) und Wolfgang Gernert (1993) haben je verschiedene Stufen der Partizipation, von der Fremdbestimmung bis hin zur Selbstverwaltung unterschieden (zit. in Richard Schröder, 1995, S. 16). Richard Schröder (1995) fügt die beiden Modelle von Hart (1992) und Gernert (1993) zusammen und bezieht das Ergebnis auf die Beteiligung von Kindern an Projekten. Dabei soll das Modell helfen, erlebte Beteiligungen oder eigene Projekte kritisch einzuordnen. (S. 16 - 18) Anhand nachfolgender Graphik werden die einzelnen Stufen der Beteiligung aufgezeigt und es wird erläutert wo die Formen der Partizipation nach Schreiner (2009) zu verorten sind.

Stufen der Beteiligung

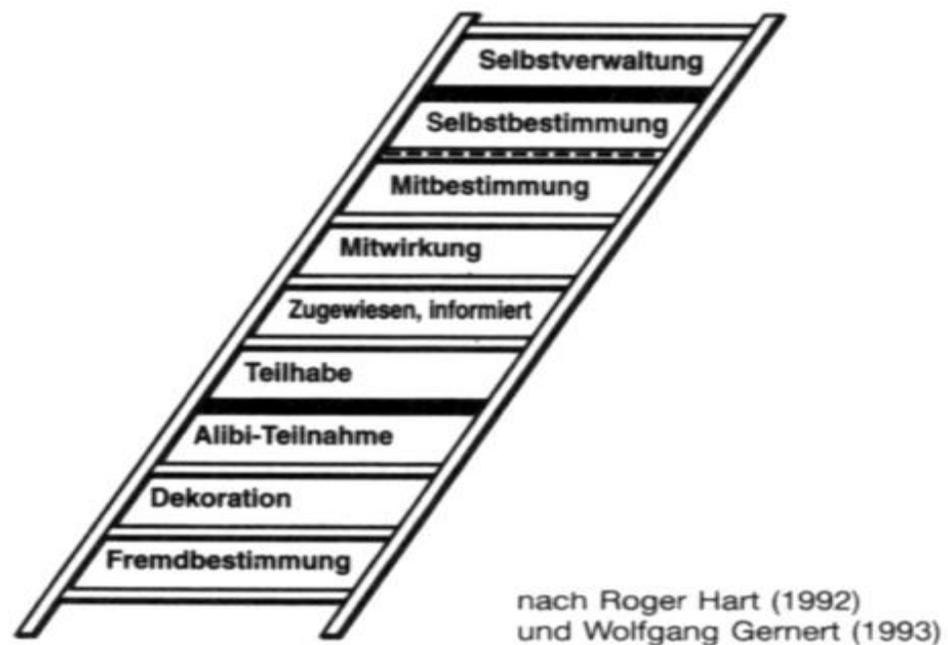


Abbildung 3: Stufen der Beteiligung

Fremdbestimmung: In dieser ersten Stufe wird nach Hart (1992) und Gernert (1993) noch nicht von Partizipation, sondern von Manipulation gesprochen. Dies bedeutet, dass alles fremddefiniert ist. Kinder kennen die Ziele nicht und verstehen dadurch auch die Aktion selbst nicht (zit. in Schröder, 1995, S. 16).

Dekoration: Kinder wirken auf einer Veranstaltung mit. Sie wissen nicht, worum es genau geht (ebd.).

Alibi-Teilnahme: Kinder können selber entscheiden, ob sie an einer Veranstaltung, zum Beispiel Konferenz teilnehmen, haben aber keine Entscheidungsbefugnis (ebd.).

Teilhabe: Hier können sich die Kinder nach Hart (1992) und Gernert (1993) engagieren und bei gewissen Entscheidungen teilweise mitbestimmen (zit. in Schröder, 1995, S. 16).

Zugewiesen aber informiert: Ein Projekt wird nach Hart (1992) und Gernert (1993) von Erwachsenen vorbereitet, die Kinder sind aber gut darüber informiert und wissen, was die Ziele sind bzw. was sie bewirken können (zit. in Schröder, 1995, S. 17).

Mitwirkung: Die Kinder haben keine Entscheidungsmacht bei einer konkreten Planung oder Umsetzung einer Massnahme, sie können aber durch indirekte Beteiligung (Fragebögen / Interviews) ihre eigenen Vorstellungen weitergeben (ebd.).

Mitbestimmung: Die Idee kommt von Erwachsenen, die Kinder haben jedoch ein Beteiligungsrecht, sie werden in Entscheidungen einbezogen und haben das Gefühl des Dazugehörens. Alle Entscheidungen werden gemeinsam und demokratisch mit den Kindern getroffen. (ebd.)

Selbstbestimmung: Ein Projekt wird von Kindern direkt initiiert. Die Erwachsenen begleiten die Kinder allenfalls, haben aber keine Entscheidungsbefugnis. (ebd.)

Selbstverwaltung: Hier geht es um die Selbstorganisation zum Beispiel einer Jugendgruppe. Die völlige Entscheidungsfreiheit liegt bei den Jugendlichen, den Erwachsenen werden die Entscheidungen mitgeteilt. (ebd.)

Die ersten drei Stufen können nach Schröder (1995) noch nicht als Partizipation von Kindern angeschaut werden, die Stufe neun hingegen reicht schon weit über die eigentliche Partizipation hinaus. Gute Beteiligungsformen sind, wenn Kinder und Jugendliche freiwillig, unter Begleitung von Erwachsenen, in einem überschaubaren Prozess mit hoher Verbindlichkeit an einem gemeinsam formulierten und transparenten Ziel arbeiten. (S. 17)

Das Anhörungsrecht der KRK respektive die unmittelbare Partizipation nach Schreiner (2009, S.367 - 368) ist unserer Ansicht nach in diesem Modell auf Stufe sechs einzuordnen. Die Kinder können mitwirken und ihre Meinung äussern. Sie werden jedoch nicht in die Entscheidung miteinbezogen. Nach Brunner und Trost-Melchert (2014b) werden im Entscheidungsverfahren die Anliegen des Kindes berücksichtigt, doch der Entscheid liegt nicht beim Kind, sondern bei den Erwachsenen. Der Entscheid hängt auch nicht ausschliesslich von der Meinung des Kindes ab, sondern von vielen anderen Faktoren. (S. 12) Im Falle einer Kindesanhörung ist nach Cottier (2011) zentral, dass das Kind in den Prozess miteinbezogen wird, jedoch nicht für die Entscheidung verantwortlich ist (S. 25). Auch Brunner und Trost-Melchert (2014b) betonen, dass die Verantwortlichkeit des Entscheids nicht beim Kind liegen soll und das Kind darüber auch informiert werden soll, da es sonst zu Überforderungen oder inneren Konflikten kommen kann (S. 12).

Die Einstufung der Kindesanhörung respektive der *unmittelbaren Partizipation* auf Stufe sechs entspricht im Sinne der obengenannten Ausführungen nach Brunner und Trost-Melchert (2014) wie auch Cottier (2011) u.E. einer kindgerechten Beteiligung. Das Kind wird befragt und kann seine Meinung äussern, doch

im Rahmen einer Anhörung soll dem Kind keine Entscheidungskompetenz eingeräumt werden, da dies zu Überforderung führen kann. Die *stellvertretende Partizipation* nach Schreiner (2009, S. 368) ist u.E. auf der Stufe fünf einzuordnen, was auch einer hohen Beteiligung entspricht. Das Kind ist darüber informiert, was es bewirken kann. Die *indirekte Partizipation* nach Schreiner (2009, S.367 - 369) ist u.E. auf der Stufe der Fremdbestimmung, auf der Stufe eins einzuordnen. Auch wenn die Sicht des Kindes kontinuierlich vor Augen gehalten wird, spielt der Aspekt eine Rolle, dass seine Meinung nie direkt gehört wird. Darum kann u.E bei dieser Partizipationsform auch in Bezug auf das Stufenmodell der Partizipation nicht von Beteiligung gesprochen werden.

Aus den obengenannten Ausführungen ist ersichtlich, dass Kinder im Rahmen einer Kindesanhörung auf der Stufe sechs, der Mitwirkung partizipieren können sollten, was in diesem Kontext die passende Form der Partizipation ist (vgl. Cottier, 2011 / Brunner & Trost-Melchert, 2014). Damit Partizipation und in unserem Bezug die Kindesanhörung umgesetzt wird, braucht es gewisse Bedingungen, die erfüllt sein müssen. Die möchten wir anschliessend aufzeigen.

3.6 VORAUSSETZUNGEN FÜR PARTIZIPATION

Jaun (2001) spricht von Qualitätsmerkmalen der Partizipation, die sich von bestehenden Modellen der Qualitätsentwicklung ableiten, also nicht frei für die Kinderpartizipation erfunden sind. Sie sind jedoch auf die speziellen Qualitätsanforderungen, die die Partizipation der Kinder braucht, angelegt. (S. 127)

Diese Qualitätsmerkmale sind nach Jaun (2001) Grundvoraussetzungen oder Grundbedingungen für die Kinderpartizipation und spielen in jeder Partizipationsform und in jedem Projekt eine Rolle. Sie sind variabel und sollten auf die zu überprüfbare Situation angepasst werden. Die drei wichtigsten Merkmale Verbindlichkeit, angepasste Methoden und die Wirkung müssen jedoch immer vorhanden sein. Ohne Verbindlichkeit gibt es keine Partizipation, ohne angepasste Methoden haben Kinder keinen Zugang zur Partizipation und die Wirkung muss zwingend vorhanden sein, denn sonst „wird sich der bestgemeinte Partizipationsprozess zu Tode laufen“. (S. 127)

Verbindlichkeit: Verbindlichkeit ist für Jaun (2001) das zentrale Qualitätsmerkmal. Es geht um verbindliche Entscheidungen, die für die Kinder eine Wirkung oder Umsetzung zur Folge haben, die sichtbar oder erlebbar ist. Beim Fehlen von rechtlichen Grundlagen muss das Mass und die Form der Verbindlichkeit abgeklärt werden. (S. 128)

Betroffenheit: „Je unmittelbarer ein Kind von einer Frage betroffen ist, desto höher ist in der Regel seine Identifikation mit dem Thema und desto einfacher fallen die Meinungsbildung und Lösungssuche“ (Jaun, 2001, S. 128). Für Jaun (2001) findet der Bezug zum Thema durch die Betroffenheit statt. Betroffenheit muss aber nicht zwingend direkt im Alltag des Kindes sein, es kann auch in der Zukunft des Kindes liegen. (S. 128) Wenn sich Partizipation als Menschenrecht versteht, braucht es nach Jaun (2001) ein breites Verständnis von der Betroffenheit der Kinder. Es gibt für ihn kaum Bereiche, von denen Kinder nicht betroffen sind und bei denen ihre Anliegen nicht berücksichtigt werden müssten. Ein Kind ist für ihn

betroffen, wenn es im weitesten Sinne von einer Entscheidung berührt wird. (Jaun, 2001, S. 99 & S. 128 - 129) Auch Joelle Dinichert, Marco Mettler und Franziska Oetliker (2014) sehen die Betroffenheit auf der Seite des Kindes als zentrale Voraussetzung für Partizipation, denn sie ist ein Grund sich am Partizipationsprozess zu beteiligen und ein wichtiger Motivator (S. 5).

Freiwilligkeit: Partizipation muss freiwillig geschehen, sie kann nicht aufgezwungen werden. Mit dem Recht auf Partizipation wird das Recht miteingeschlossen auf die Partizipation zu verzichten (Jaun, 2001, S. 129). Auch in Bezug auf die Kindesanhörung ist die Freiwilligkeit ein zentraler Aspekt. In der Fachliteratur wird betont, dass das Recht auf Anhörung auch das Recht umfasst, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen. Was wiederum einhergeht mit den notwendigen Informationen über die Anhörung, um sich dafür oder dagegen entscheiden zu können. (vgl. 2.3)

Angepasste Methoden: Jaun (2001) spricht von einer Vielfalt von Methoden, die gewählt werden können. Die Methoden müssen auf die Situation und die Gruppe abgestimmt, sorgfältig durchdacht und ausgewählt werden. (S. 129) Schröder (1995) betont die Wichtigkeit der Koordination der Partizipation der Kinder durch die Erwachsenen, denn die Kinder können sonst überfordert werden. Für Kinder muss die Beteiligung überschaubar und nachvollziehbar sein. Es geht darum Beteiligungsformen zu wählen, die den Fähigkeiten der Kinder entsprechen (S. 14 & S. 25). Auch Tanja Betz, Wolfgang Gaiser und Liane Pluto (2010) schreiben, dass Partizipation gelernt werden muss. Sie kann zu Überforderung führen und es liegt an den Erwachsenen den Kindern Möglichkeiten für eine ihnen angepasste Partizipation zu bieten (S. 16). Die Kindesanhörung ist ein Gespräch zwischen dem Kind und einer Fachperson (vgl. Brunner & Trost-Melchert, 2014a, S. 6). Martine F. Delfos (2012) erachtet drei Punkte als notwendig beim Gespräch mit Kindern: Wissen über die Entwicklung des Kindes, Wissen über die Art und Weise der Kommunikation von Kindern und Wissen um passende Gesprächstechniken (S. 41 - 42). Herzig (2012) erachtet für die Anhörungspersonen spezifische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten als unabdingbar. Er führt aus, dass durch professionelle Weiterbildung einerseits das Verständnis für Sinn und Zweck der Anhörung gefördert werden und andererseits Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Anhörung vermittelt werden können. (S. 156 - 157)

Mittel: Mit Mittel meint Jaun (2001) Ressourcen. Um Partizipation umzusetzen, braucht es zeitliche Ressourcen, finanzielle Mittel, Infrastruktur und Personal, sonst kann die Qualität leiden. (S. 129)

Vernetzung: „Je besser die Mitwirkung von Kindern in ihrem Umfeld eingebettet ist, desto höher ist ihre Akzeptanz“ (Jaun, 2001, S. 130). Dabei sollten möglichst alle Beteiligten das gleiche Ziel verfolgen und es sollen Absprachen zwischen den Beteiligten, die Entscheidungen treffen, gehalten werden. Auch Personen, die von der Umsetzung von Ergebnissen betroffen sind, sollten einbezogen werden. Die Vernetzung soll nicht nur zwischen den Erwachsenen, sondern auch zwischen den Kindern und den Erwachsenen wachsen. Durch die Vernetzung kann ein anregender Erfahrungsaustausch stattfinden und eine zusätzliche Unterstützung vor Ort kann geboten werden. (Jaun, 2001, S. 130)

Kommunikation: Durch eine offene Kommunikation von Anfang an und in vielen Bereichen steigt die Chance auf nachhaltige Partizipation. Dabei geht es vor allem um Information und auch um Wissen über Partizipationsrechte, das an Kinder, an Eltern, an die Gesellschaft weitergegeben wird. Das erhöht die Chance von einer Kinderbeteiligung, die als selbstverständlich angeschaut wird. (Jaun, 2001, S. 130)

Wirkung: Für Jaun (2001) ist die Wirkung direkt mit der Verbindlichkeit verbunden. Entscheidungen von und mit Kindern, die wirklich verbindlich sind, haben auch konkrete Folgen. Für ihn erfüllt ein Projekt erst seinen Zweck, wenn eine sichtbare Wirkung erzielt wird. (S. 130 - 131)

Unmittelbarkeit: Bei Partizipationsideen soll nach Jaun (2001) das kindliche Zeitempfinden beachtet werden und wenn möglich sollen Anliegen von Kindern zeitlich prioritär behandelt werden. Das wirkt sich direkt auf die Qualität aus. Idealerweise sollte auch bei öffentlichen Angelegenheiten, wie rechtlichen Verfahren, möglichst schnell ein Abschluss gefunden werden. Dies ist aber auf Grund von vorgegebenen Verfahrensabläufen oft schwer umsetzbar. (Jaun, 2001, S. 131)

Nachhaltigkeit: Jaun (2001) sieht den Prozess der Partizipation als Wachstum, das braucht einerseits Zeit und andererseits Kontinuität. Dabei geht es nicht nur darum ein aktuelles Projekt zu beurteilen sondern auch seine längerfristige Wirkung. Für ihn muss die Partizipation von Kindern eine Selbstverständlichkeit sein, die auf einer rechtlichen Grundlage beruht. (S. 131)

Die Qualitätsmerkmale Verbindlichkeit, Betroffenheit, Freiwilligkeit, Mittel, Vernetzung, Kommunikation, Wirkung, Unmittelbarkeit und Nachhaltigkeit entsprechen auch den Forderungen der UN-KRK (vgl. Kapitel zwei).

Angepasste Methoden, Vernetzung und Kommunikation können u.E. als Fachkompetenzen der anhörenden Person eingeordnet werden. Eine wichtige Voraussetzung ist neben der Fachkompetenz für Judith Rieger (2014) auch die Haltung. Eine verinnerlichte partizipative Haltung ist zentral, um echte Partizipation zu leben (S. 57 - 58). Jaun (2001) spricht dabei vom ernst nehmen der Kinder und sie als vollwertige Menschen anzuschauen. Wenn Kinder als vollwertige Menschen angeschaut werden und ernst genommen werden, gibt es keinen Grund sie von Entscheidungen auszuschliessen. (S. 59) Schreiner (2009) betont die Wichtigkeit der Bereitschaft der Erwachsenen die Perspektive des Kindes als gleichberechtigt wie die Erwachsenenperspektive anzuschauen (S. 370).

Die Mittel werden von der Institution zur Verfügung gestellt.

Eine Voraussetzung auf der Seite des Kindes ist die Betroffenheit, welche die Motivation für die Beteiligung gibt. Den Ausführungen zufolge ist ersichtlich, dass Betroffenheit grosszügig ausgelegt werden muss, wenn sie als Menschenrecht verstanden werden will. Die Professionellen der Sozialen Arbeit fordern die bedingungslose Einlösung der Menschenrechte. Der Grundsatz der Partizipation im Schweizer Berufskodex der Sozialen Arbeit basiert auf den Menschenrechten (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 8). Demzufolge wird u.E. die Betroffenheit auch aus Sicht der Sozialen Arbeit grosszügig ausgelegt. Ein Kind

ist im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren demnach immer betroffen. Die zweite Voraussetzung auf der Seite des Kindes ist die Freiwilligkeit. Ein Kind kann zur Partizipation nicht gezwungen werden.

Diese Qualitätsmerkmale zeigen uns, dass es für die Verwirklichung von Partizipation respektive in unserem Fall für die Umsetzung der Kindesanhörung verschiedene Ebenen zu beachten gibt. Die Basis schafft die rechtliche Grundlage, die Institution stellt die Mittel zur Verfügung und die anhörende Person muss über Fachkompetenzen verfügen, um die Partizipation für das Kind gelingend zu gestalten. Diese drei Ebenen beeinflussen sich gegenseitig. Ohne rechtliche Grundlage ist Partizipation schwieriger verbindlich zu gestalten, mit rechtlicher Grundlage jedoch ohne Fachkompetenzen, kann es sein, dass die Partizipation bei den Kindern zu Überforderung führt. Für die Durchführung der Partizipation respektive der Kindesanhörung braucht es auch Mittel, die ausschlaggebend sind und ohne die die Umsetzung leiden kann. Die einzelnen Faktoren sind u.E. alle gleich bedeutsam und wirken aufeinander ein.

Wir haben gesehen, dass es auf verschiedenen Ebenen Voraussetzungen braucht, um Partizipation umzusetzen. Nun wollen wir abschliessend noch auf die Auswirkungen, die die Partizipation auf das Kind hat, eingehen.

3.7 BEDEUTUNG DER PARTIZIPATION FÜR DAS KIND

Stefan Schnurr (2005) führt aus, dass Partizipation vor allem für junge Menschen ein wichtiges Lern- und Übungsfeld darstellt. Junge Menschen können bei diesen Prozessen nützliche Kompetenzen erwerben und erweitern und dadurch ihre subjektiven und kollektiven Ressourcen optimieren. (S. 1336) Auch Sonja Moser (2010) betont den Lernprozess, der durch die Partizipation stattfindet. Dabei muss Partizipation erfahren werden, sie kann nicht gelehrt werden. (S. 74) Günter Wiswede (2004) betont dass Partizipation auf längere Sicht zu Lerneffekten führt, welche die Selbstwirksamkeit fördern (S. 423).

Das Konzept der Selbstwirksamkeit wurde stark geprägt von Albert Bandura (1986, 1999), der es auf der Grundlage der sozial-kognitiven Lerntheorie begründet hat. Menschen sind aus Sicht der sozialen Lerntheorie keine hilflosen Geschöpfe der Umwelteinflüsse und sie werden nicht von inneren Kräften getrieben. Die soziale Lerntheorie geht davon aus, dass kognitive Prozesse den Erwerb und die Beeinflussung von Verhaltensmustern und dadurch die Persönlichkeit beeinflussen. Selbstwirksamkeit umschreibt er als die Überzeugung in einer bestimmten Situation angemessene Verhaltensresultate zu erzielen (zit. in Richard J. Gerig & Philip G. Zimbardo, 2008, S. 528 - 529). Nach Klaus Fröhlich-Gildhoff und Maike Rönnau-Böse (2014) bedeutet selbstwirksam zu sein, den eigenen Fähigkeiten zu vertrauen, Mittel zur Verfügung zu haben und die Überzeugung, dass ein bestimmtes Ziel auch durch die Überwindung von Hindernissen erreicht werden kann. Dabei spielen die eigenen Erwartungen, ob das eigene Handeln zu Effekten führt oder nicht eine grosse Bedeutung in Bezug auf die Selbstwirksamkeit. Das Herangehen an Situationen und Aufgaben und damit verbunden auch die Art und Weise der Bewältigung wird durch diese Erwartungen im Vorfeld gesteuert. (S. 45) Nach Grawe (1998) hängen diese Erwartungen stark von Erfahrungen ab, die in den ersten Lebensjahren von einem Menschen gemacht werden (zit. in Fröhlich-

Gildhoff & Rönna-Böse, 2014, S. 45). Matthias Jerusalem (1990) betont die Bedeutung dieser eigenen Handlungserfahrungen in Bezug auf die Stärkung der Selbstwirksamkeit. Wenn Handlungen zu Erfolg führen, wird die Selbstwirksamkeit gestärkt, bei Misserfolg wird sie geschwächt. (S. 33) Selbstwirksamkeitsüberzeugungen führen nach Corina Wustmann (2009) auch dazu, dass Kontrollbedürfnisse befriedigt werden. Kinder mit ausgeprägten internalen Kontrollüberzeugungen verfügen über generalisierte Erwartungen, dass sie selbst in der Lage sind, Dinge, die das eigene Leben betreffen kontrollieren oder zumindest beeinflussen zu können. (S. 101 - 102)

Selbstwirksamkeit ist ein zentraler Schutzfaktor der Resilienz (Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse, 2014, S. 45). Die Amerikanerin Emmy Werner gilt als Pionierin der Resilienzforschung und entwickelte das Modell der Resilienz. Sie untersuchte in den 1950-er Jahren mit Ruth Smith über Jahrzehnte auf der Insel Kauai die Auswirkungen von schwierigen Startbedingungen in der Kindheit auf die Entwicklung und das späte Leben von Kindern. Dabei wurden 698 Menschen über 40 Jahre beobachtet. Ein Drittel dieser Kinder begann ihr Leben mit einer hohen Risikobelastung. Von diesem Drittel entwickelte sich ein Drittel trotz den schwierigen Ausgangsvoraussetzungen gut. Die Probanden dieser Gruppe zeigten auf den verschiedensten Ebenen Schutzfaktoren, die ihnen halfen sich trotz den schwierigen Bedingungen positiv zu entwickeln (Klaus Fröhlich-Gildhoff & Maik Rönna-Böse, 2014, S. 15 - 16). Von Resilienz spricht man demnach, wenn sich eine Person trotz „gravierender Belastungen und widriger Lebensumständen psychisch gesund entwickelt“ (Fröhlich-Gildhoff & Rönna-Böse, 2014, S. 9). Resilienz ist eine variable Größe (Wustmann, 2009, S. 30). Fröhlich-Gildhoff und Rönna-Böse (2014) beschreiben sie als Fähigkeit, die nicht auf alle Lebensbereiche eines Menschen übertragbar ist und die sich im Verlaufe des Lebens auch verändern kann. Kinder können zu einem Zeitpunkt bei einer Situation resilient sein und zu anderen Zeitpunkten mit anderen Risikolagen die Belastungen nur mit Schwierigkeiten bewältigen. (S. 15 - 16). Wustmann (2009) bezeichnet resiliente Kinder als solche, die sich trotz schwierigen Lebensumständen und massiver Beeinträchtigung positiv entwickeln (S. 18).

Der Schutzfaktor der Selbstwirksamkeit stärkt nach Fröhlich-Gildhoff und Rönna-Böse (2014) die Widerstandsfähigkeit von Kindern gegenüber belastenden Situationen und macht es möglich Krisensituationen besser zu bewältigen (S. 40).

Das heisst nun nach Fröhlich-Gildhoff und Rönna-Böse (2014) dass Kinder im Alltag beteiligt werden und Verantwortung übernehmen sollen, um diese Erfahrungen zu machen und die Selbstwirksamkeit zu erleben. Die Aufgabe der Erwachsenen ist es, die Kinder zu bestärken, dass sie ihren Fähigkeiten vertrauen sollen und sie auch ermutigen in schwierigen Situationen weiterzumachen. Dabei ist es hilfreich, den Kindern ihre Stärken und Kompetenzen aufzuzeigen. (S. 47)

Wie aus den obengenannten Ausführungen ersichtlich wird, braucht es auf verschiedenen Ebenen Voraussetzungen, um Partizipation umzusetzen. Eine rechtliche Grundlage schafft einen ersten Rahmen für eine verbindliche Umsetzung. Von der Institution braucht es Mittel, die zur Verfügung gestellt werden. Die Fachperson braucht spezifische Kompetenzen und ein Methodenwissen. In Bezug auf die Partizipation

von Kindern ist es zentral, den Fähigkeiten der Kinder entsprechende Methoden zu wählen, da Kinder sonst überfordert werden können. Diese Voraussetzungen auf den verschiedenen Ebenen wirken wechselseitig aufeinander ein. Die wichtigste Voraussetzung auf der Seite des Kindes ist dessen Betroffenheit, die u.E. im Kindeschutzverfahren gegeben ist und die nach den obengenannten Ausführungen einer grosszügigen Auslegung bedarf, sowohl aus partizipativer Sicht, wie auch aus Sicht der Sozialen Arbeit.

Partizipation bedeutet ein bewusstes Mitwirken an Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen. Wenn sich ein Kind im Rahmen der Kindesanhörung direkt beteiligen kann, kann es bei Entscheidungen, die sein eigenes Leben betreffen, mitwirken. Wichtig hierbei ist auch die Information, dass die Meinung des Kindes gehört wird und ihm aufgezeigt wird, inwiefern seine Meinung eine Wirkung auf den Prozess hat. Diese Mitwirkung wirkt sich positiv auf Gefühl der Selbstwirksamkeit aus. Selbstwirksamkeit bedeutet Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu haben und zu wissen, dass man eigene Ressourcen hat, um ein Hindernis zu überwinden. Durch das Konzept des Empowerments, das durch die Partizipation gefördert wird, wird genau dies umgesetzt. Dabei geht es darum, sich den eigenen Fähigkeiten bewusst zu werden, Kräfte zu entwickeln und zu lernen eigene (oder fremde) Ressourcen zu nutzen. Das Kind kann demzufolge bei der Kindesanhörung befähigt werden, diese Erfahrung zu machen. Durch diese Erfahrung erlebt es sich als aktives Subjekt und fühlt sich der Umwelt weniger ausgesetzt. Neben dem Gefühl der Gestaltungsmöglichkeit und der Selbstwirksamkeitsförderung wirkt sich direkte Partizipation auch positiv auf die Akzeptanz des Endentscheids aus. Zudem erhöht direkte Partizipation das Gefühl der Kontrolle. Kinder mit einer ausgeprägten Kontrollüberzeugung fühlen sich selbst in der Lage, Ereignisse des eigenen Lebens kontrollieren oder zumindest beeinflussen zu können. Wenn Kinder merken, dass ihr Handeln zu Effekten führt, wirkt sich das in zukünftigen Situationen wieder positiv auf ihr Verhalten aus. Demzufolge hat diese Selbstwirksamkeitserfahrung einen präventiven Effekt, was u.E. auch in Bezug auf die Kindesanhörung von jüngeren Kindern sehr zentral ist.

4 FORSCHUNGSMETHODIK

4.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS

Das Kapitel vier dient der Beschreibung der Forschungsmethodik. Dabei wird zuerst auf das Sampling der Forschung eingegangen. Anschliessend wird die Datenerhebung beschrieben und der Fragebogen der vorliegenden Arbeit vorgestellt. Zum Schluss werden die Datenaufbereitung und die Datenauswertung dargelegt.

4.2 SAMPLING

Nach Helmuth Kromrey (1995) ist es bei quantitativen Befragungen nicht immer möglich, die ganze Grundgesamtheit zu befragen. Grundgesamtheit meint die Gesamtmenge von Individuen, Fällen oder Ereignissen, welche für die Untersuchung zentral sind. (zit. in Horst O. Mayer, 2013, S. 59 - 61) Hans-Bernd Brosius, Alexander Haas und Friederike Koschel (2012) beschreiben die Grundgesamtheit als die Menge von Objekten, über die Aussagen getroffen werden sollen. Über welche Personen oder Merkmalstragende in der Untersuchung Aussagen gemacht werden sollen, hängt von der jeweiligen Fragestellung ab. Die Untersuchung und anschliessende Ergebnisdarstellung bezieht sich auf eine ganz bestimmte Objektmenge, auf diese definierte Grundgesamtheit. Dabei ist es wichtig zu wissen, ob die Grundgesamtheit endlich oder unendlich und ob sie bekannt oder unbekannt ist. Wenn die Grundgesamtheit endlich und bekannt ist, kann eine Teilmenge durch Auswahlverfahren untersucht werden. Dies geschieht durch die Ziehung einer Stichprobe. (S. 57 - 59) Kromrey (1995) merkt an, dass die Stichprobe im Idealfall ein verkleinertes Abbild der Grundgesamtheit ist (zit. in Mayer, 2013, S. 60).

In der Schweiz gibt es laut der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, Kokes, (2013) 148 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden respektive Familiengerichte. Im Rahmen dieser Arbeit haben wir uns auf die Deutschschweiz beschränkt. Unter Deutschschweiz haben wir diejenigen Kantone eingeordnet, welche gemäss den jeweiligen kantonalen Webseiten Deutsch als Amtssprache respektive als erste Amtssprache ausweisen. Zur Deutschschweiz zählen wir demzufolge die Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, BE (ohne Jura und Biel), GL, GR, LU, NW, OW, SZ, SG, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH. Die Kantone der französischsprachigen Schweiz (FR, GE, JU NE, VD, VS) und der italienischsprachigen Schweiz (TI) wurden für die Umfrage nicht berücksichtigt. In der Deutschschweiz gibt es 81 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden respektive Familiengerichte (vgl. Kokes). Die Grundgesamtheit (N) dieser Forschung ist demzufolge 81.

Zu Beginn der Akquirierung wurden die ausgewählten 81 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden respektive Familiengerichte per Mail für die Umfrage angefragt. Dabei informierten wir über Umfang und Ziel unserer Studie. Es wurde definiert, dass eine Person pro KESB respektive Familiengericht befragt werden soll, diese Person die Fragen jedoch nicht für den gesamten Betrieb, sondern aus ihrer Erfahrung beantworten soll. Insgesamt erklärten sich von den 81 angeschriebenen KESB's respektive

Familiengerichten 52 bereit, an der Umfrage teilzunehmen. Von diesen 52 KESB's respektive Familiengerichten wurden uns teilweise direkt die Kontaktdaten derjenigen Person mitgeteilt, welche an der Umfrage teilnimmt. Teilweise wurde die antwortende Person auch nach Eingang unserer Anfrage auf die angegebene allgemeine Emailadresse von der Institution bestimmt. Diese Art der Stichprobenziehung entspricht einer einfachen Zufallsstichprobe (simple random sampling). Gemäss Marius Metzger (2009) wird bei der Zufallsstichprobe aus der Untersuchungseinheit eine bestimmte Anzahl von Personen zufällig ausgewählt (S. 1). Die Kontaktangaben der KESB respektive der Familiengerichte wurden in eine Tabelle übertragen. Von den 52 KESB's respektive Familiengerichten, die zugesagt hatten, an der Umfrage teilzunehmen, haben insgesamt 36 Personen den Fragebogen retourniert. Die Zahl 36 entspricht der Stichprobe (n). Nach Anita Glatt (Email vom 30. März 2015) kann bei dieser Studie mit einer Stichprobe von über 30 Teilnehmenden eine Aussage über die Grundgesamtheit (81) gemacht werden. Dies bedeutet, dass diese Studie bei Antworten von 31 und mehr Teilnehmenden einen Anspruch auf Repräsentativität hat.

4.3 DATENERHEBUNG

In der vorliegenden Bachelorarbeit wurden Methoden der quantitativen Forschung angewendet. Mittels eines standardisierten Online-Fragebogens auf EvaSys (siehe Anhang) erfolgte die Datenerhebung. Gemäss der Fachstelle für neue Lernmedien (2010) handelt es sich bei EvaSys um ein webbasiertes Evaluationssystem, das sich sowohl für online wie auch papierbasierte Umfragen eignet. Diese können mit EvaSys erstellt, durchgeführt und ausgewertet werden. Dabei eignet es sich u. a. besonders zur quantitativen Datenerhebung von Forschungsprojekten oder Diplomarbeiten. (S. 2) Der Fragebogen wurde an 52 KESB's respektive Familiengerichte der Deutschschweiz gesendet. Die Fragebögen wurden nach der Befragung elektronisch eingelesen, aufbereitet und anhand der deskriptiven Statistik ausgewertet.

Quantitative Methoden wie beispielsweise der standardisierte Fragebogen dienen gemäss Peter Voll (2006) dazu, Aussagen über die Verteilung von Merkmalen und über deren Zusammenhänge zu formulieren. Dabei geht es darum, über die Gruppe hinaus generelle, gültige Aussagen zu machen. Quantitative Methoden eignen sich, wenn eine grössere Anzahl von Untersuchungseinheiten (Personen, Organisationen etc.) befragt werden soll, wenn die interessierenden Merkmalausprägungen klar voneinander abgegrenzt werden können und wenn genügend Vorwissen über den Gegenstand vorhanden ist. Die Erhebung mittels Fragebogen weicht von einer normalen Gesprächssituation ab. Es sind keine Nachfragen möglich, die Antwortmöglichkeiten sind eng vorgegeben und die Bedeutung kann nicht ausgehandelt werden. Es ist deshalb wichtig, die Fragen bereits aus der Perspektive der Antwortenden zu stellen. (S. 1 - 3) Für diese Studie wurde die quantitative Forschungsmethodik gewählt, um möglichst viele Personen (Untersuchungseinheiten) zu befragen und dabei ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten, welches Aussagen über den Zustand der Kindesanhörung auf den KESB's respektive den Familiengerichten

der Deutschschweiz generiert. Ausgehend davon sollen zudem konkrete Handlungsempfehlungen für die Praxis abgeleitet werden können.

Der Fragebogen wurde mithilfe des Programms EvaSys erstellt. Im Vorfeld der Befragung wurde mit einer Person ein Pretest durchgeführt. Dieser muss nach Mayer (2013) durchgeführt werden, um die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Fragebogens zu testen (S. 59). Aufgrund der Rückmeldungen des Pretests wurden einzelne Fragen angepasst oder umformuliert.

4.4 FRAGEBOGEN DER VORLIEGENDEN BACHELORARBEIT

Nachfolgend wird der verwendete Fragebogen vorgestellt. Als Einstieg diente die Frage, wie viele Kinder die antwortende Person seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) 2013 schon angehört hat. Nach Mayer (2013) ist es wichtig, dass zu Beginn des Fragebogens Fragen behandelt werden, die das Interesse für das Thema wecken und die ein Vertrauensklima schaffen. Somit wird die Bereitschaft, die folgenden Fragen zu beantworten, erhöht. (S. 96) In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass die Einstiegsfrage u.E. zwar das Interesse am Thema wecken kann respektive die antwortende Person ihre bereits durchgeführten Kindesanhörungen durchzählen muss. Es stellt sich die Frage, ob mit diesem Einstieg das geforderte Vertrauensklima geschaffen werden konnte. Dies würden wir eher negieren.

Im Mittelpunkt der Umfrage standen zwei Hauptfragen mit den jeweils gleichen Unterfragen:

- Wie oft haben Sie Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren angehört?
- Wie oft haben Sie Kinder im Alter von dreizehn bis unter achtzehn Jahren angehört?

Im Rahmen unserer Recherche konnten wir keine Statistik zur Anhörung des Kindes nach Alter eruieren. Dies veranlasste uns zu der Hypothese, dass die einzelnen, zu befragenden Personen z.B. jeden einzelnen Fall nach dem konkreten Alter des Kindes hätten nachschlagen müssen, was u.E. ein enormer zeitlicher Aufwand bedeutet. Um diesen Aufwand etwas zu verringern, haben wir uns entschieden, das Alter der angehörten Kinder in Altersgruppen zusammenzufassen. Dabei haben wir uns in Anlehnung an die von Kitty Cassée (2010) unterteilten Entwicklungsphasen, an folgenden Altersgruppen orientiert: Erstes Lebensjahr, Kleinkind- und Kindergartenalter (0-6-jährig), Schulalter (7-12-jährig) und Jugendalter (13-20-jährig) (S. 282 - 292). In Anbetracht des für die Anhörung des Kindes relevanten BGE 131 III 553, welcher die Anhörung des Kindes ab dem vollendeten fünften Lebensjahr vorsieht, haben wir die Altersgruppe 7- bis 12-jährig auf 6- bis 12-jährig angepasst. In Anbetracht der Definition „Kind“ nach Art 1 KRK und ZGB, welche das „Kind“ als Mensch definiert, der das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet hat (vgl. 2.2 / KRK / ZGB), haben wir das Jugendalter von dreizehn- bis unter achtzehn Jahren angepasst.

Dabei war das Ziel, zu eruieren, welche Aspekte sich bei einer Anhörung hinderlich und welche Aspekte sich förderlich respektive unterstützend auf die Kindesanhörung auswirken. Diese Aspekte wurden in drei Kategorien eingeteilt: die Ebene des Kindes (je zwei respektive eine Frage), die Ebene der befragenden

Person (je fünf Fragen) und die Ebene der Institution (je drei Fragen). Diese Unterteilung haben wir gewählt, um anschliessend spezifischere Handlungsoptionen ableiten zu können. Anschliessend wurden noch zwei weitere Fragen gestellt: Eine Frage zur Wichtigkeit der Anhörung der betreffenden Altersgruppe und eine zweite Frage zur Anhörung in Bezug zur Eingriffsstärke der Massnahme. Diese Fragen dienen dazu, zu eruieren, wie die Haltung der Praxis zur Kindesanhörung ist respektive, welchen Einfluss die Eingriffsstärke der Massnahme auf die Anhörung des Kindes hat.

Bei den beiden obengenannten Hauptfragen handelte es sich zudem um Filterfragen. Mit Filterfragen wird nach Mayer (2013) gearbeitet, wenn mehrere Fragen nicht für alle Befragten relevant sind. Dadurch wird verhindert, dass die Befragten das Interesse an der Befragung verlieren. (S. 97) Die Befragten konnten sich bei der Frage nach der Häufigkeit der Anhörung der Kinder von sechs bis zwölf respektive dreizehn bis unter achtzehn Jahren zwischen *nie*, *selten*, *fast immer* und *immer* entscheiden. Bei *nie* und *selten* konnten sie zu hinderlichen Aspekten Antwort geben. Bei *fast immer* und *immer* konnten sie zu unterstützenden / förderlichen Aspekten Antwort geben. Bei den Fragen zu den hinderlichen resp. förderlichen / unterstützenden Aspekten konnte zwischen *trifft überhaupt nicht zu*, *trifft eher nicht zu*, *trifft eher zu* und *trifft voll und ganz zu* ausgewählt werden. Die Antwortmöglichkeiten wurden mittels einer Rating-Skala (Selbsteinstufung) dargestellt. Nach Mayer (2013) geben die Befragten hier ihre Position auf der interessierenden Merkmalsdimension selbst an (S. 83). Um die Aussagekraft zu erhöhen, wurde eine gerade und nicht ungerade Anzahl Kategorien gewählt und auf eine Mittelkategorie, wie z.B. „teils / teils“ oder „weiss nicht“ verzichtet. Dies haben wir so gewählt, weil wir davon ausgingen, dass viele Beteiligte diese Fragen problemlos beantworten können und nicht in eine Mittelkategorie „flüchten“ müssen. Nach Holm (1986) ist es sinnvoll eine gerade Anzahl Antwortvorgaben zu verwenden, wenn eine Entscheidung für Befragte problemlos möglich ist und neutrale Antwortvorgaben nicht von Interesse sind (zit. in Mayer, 2013, S. 83).

Nach den beiden grossen Hauptfragen gab es eine Frage zur Häufigkeit der Anhörung von Kindern unter sechs Jahren und eine Frage zur Häufigkeit der Einsetzung einer Verfahrensvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB. Anschliessend wurde gefragt, wo die Betroffenen Optimierungsbedarf bei der Umsetzung der Kindesanhörung sehen. Zum Abschluss wurden Fragen zur Person gestellt: Geschlecht, Alter, Funktion im Betrieb, Ausbildung und Weiterbildung (im Bereich Kindesanhörung). Nach Mayer (2013) ist es sinnvoll Fragen zur Person am Schluss des Fragebogens zu platzieren, da gegen Ende des Fragebogens das Interesse der Befragungssituation nachlässt (S. 96). Abschliessend hatten die Befragten noch die Möglichkeit Ihrer Meinung nach Wichtiges und noch nicht Gesagtes zu ergänzen.

Es wurde mit geschlossenen und halboffenen Fragen gearbeitet. Bei geschlossenen Fragen wird nach Mayer (2013) vom Befragten verlangt, sich zwischen Antwortalternativen zu entscheiden. Dabei sollte die Zahl der Antwortalternativen für den Befragten überschaubar bleiben und die Antwortmöglichkeiten sollten erschöpfend sein. Ist dies nicht möglich, muss eine Kategorie „Sonstiges“ vorhanden sein. Das sind sogenannte „halboffene“ Fragen. Dabei verbalisieren die Befragten die entsprechende Antwort. (S. 92 - 93) Bei den beiden Hauptfragen nach den hinderlichen und förderlichen respektive unterstützenden

Aspekten auf der Seite des Kindes, der anhörenden Person und der Institution und bei der Frage nach Optimierungsbedarf wurde mit halboffenen Fragen gearbeitet. Das heisst die Befragten hatten bei jeder Kategorie noch die Möglichkeit unter „Anderes“ weitere hinderliche und förderliche respektive unterstützende Gründe anzugeben, sowie weitere Punkte, bei denen es ihrer Meinung nach Optimierungsbedarf gibt.

4.5 DATENAUFBEREITUNG UND DATENAUSWERTUNG

Nach der Durchführung der Befragungen wurden die erhobenen Daten automatisch durch das Programm EvaSys zusammengetragen und codiert. Die Auswertung erfolgte nach den Regeln der deskriptiven respektive beschreibenden Statistik. Nach Udo Kuckartz, Stefan Rädiker, Thomas Ebert und Julia Schehl (2013) versteht man unter der deskriptiven Statistik eine Vielzahl von Verfahren, bei denen es darum geht vorgegebene Daten zusammenzufassen und die Beziehung von verschiedenen Variablen zu untersuchen. Dabei stehen die Aussagen über die erhobenen Daten im Zentrum. Es werden drei Verfahren unterschieden: die univariante Analyse (einzelne Merkmale werden herausgeschält), die bivariate Analyse und die multivariante Analyse (Zusammenhänge zwischen zwei oder mehr Variablen). Nach Aufbereitung der Daten kann die statistische Analyse begonnen werden. Dabei stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung: tabellarische Darstellungen in Form von Häufigkeitstabellen, grafische Darstellungen und Berechnung von statistischen Kennwerten. (S. 35) Bei der Darstellung der Ergebnisse wurden einzelne Antworten wieder zusammengefasst und vergleichend dargestellt. Dabei wurde die Häufigkeit auch in Prozentzahlen angegeben. Durch diese Darstellung wurden die Informationen reduziert. Nach Horst O. Mayer (2013) ist es wichtig, dass die Informationen genügend reduziert werden, was bei tabellarischen und grafischen Darstellungen nicht immer der Fall ist. Um die Information noch weiter zu reduzieren, kann man Mittelwerte und Streuwerte einsetzen. (S. 119) Aufgrund der u.E. für eine quantitative Forschung überschaubare Anzahl Antworten und der bereits erfolgten Reduktion durch Zusammenschluss der Antworten erachteten wir die Angabe von Mittelwert und Streuwert als nicht aussagekräftig genug und haben diese aus diesem Grund nicht angegeben.

4.6 SCHWIERIGKEITEN BEI DER AUSWERTUNG

Bei der Frage nach der Kindesanhörung von Kindern von sechs bis zwölf Jahren gab es bei der Auswertung ein technisches Problem. Bei den ersten 22 ausgefüllten Fragebögen wurde diese Frage nicht erfasst. Dieses Problem konnte behoben werden. Die 22 betroffenen Personen wurden über das technische Problem informiert und im Rahmen eines neuen „Mini-Fragebogens“ wurde ihnen diese Frage noch einmal gestellt. Der Rücklauf dieses „Mini-Fragebogens“ betrug 90%, das heisst 20 von 22 Fragebögen wurden retourniert. Bei der Darstellung der Ergebnisse zeigt sich das in den unterschiedlichen n-Werten ($n = 34$, $n = 36$). Für die Aufbereitung der Daten wurden die Antworten des „Mini-Fragebogens“ mit den anderen Antworten zusammengefügt.

Bei den beiden Hauptfragen, den Filterfragen, wurden hauptsächlich die Fragen zu förderlichen / unterstützenden Aspekten beantwortet. Bei den hinderlichen Aspekten gab es nicht genügend Antworten, um eine Repräsentativität ableiten zu können.

5 FORSCHUNGSERGEBNISSE

5.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS

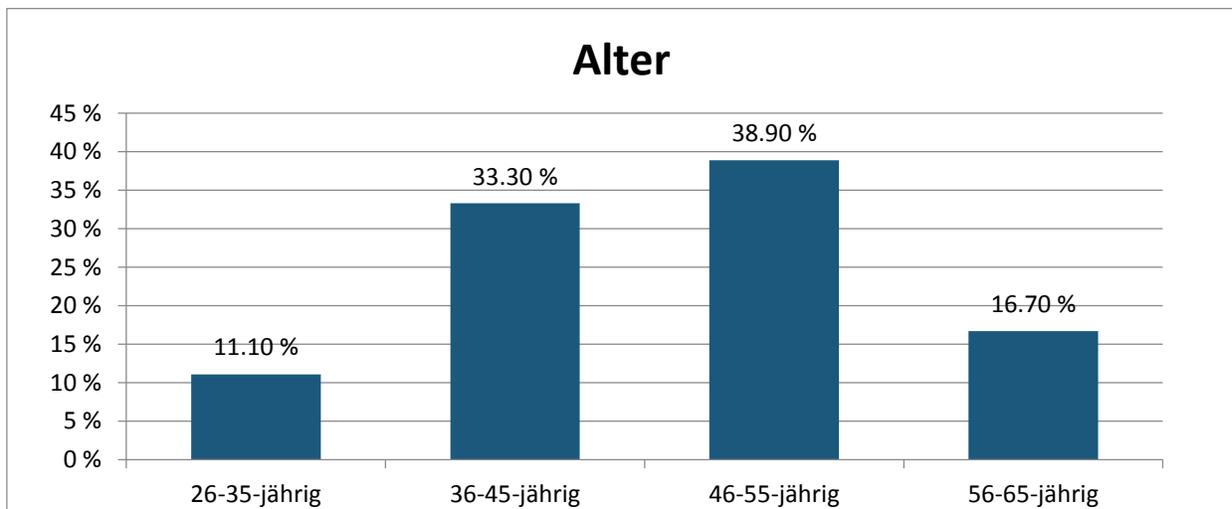
Das folgende Kapitel beinhaltet die wesentlichen Ergebnisse der Umfrage. Dabei diente folgende Forschungsfrage als Richtlinie:

Wie wird die Kindesanhörung im Kindeschutzverfahren umgesetzt und welche hinderlichen respektive förderlichen Faktoren zeigen sich dabei?

Zur Beantwortung dieser Frage werden die Antworten aus den retournierten Fragebogen, aufgeteilt in Soziodemographische Daten, Daten zur Kindesanhörung allgemein, hinderliche und förderliche / unterstützende Faktoren sowohl seitens des Kindes, der anhörenden Person sowie der Organisation, graphisch aufbereitet beschrieben. Zum Abschluss wird der im Fragebogen erfragte Optimierungsbedarf ebenfalls graphisch aufbereitet dargestellt.

5.2 SOZIODEMOGRAPHISCHE DATEN

Geschlecht: An der Umfrage haben 36 Personen teilgenommen. Davon waren 14 Personen männlich und 22 Personen weiblich, was einem Verhältnis von 38.9 % männlich und 61.1 % weiblich entspricht.



*Tabelle 1: Alter
n = 36*

Von den 36 teilnehmenden Personen war zum Zeitpunkt der Befragung niemand unter 25-jährig, 4 Personen respektive 11.1 % waren zwischen 26- bis 35-jährig, 12 Personen respektive 33.3 % zwischen 36- bis 45-jährig, 14 Personen respektive 38.9 % zwischen 46- bis 55-jährig und 6 Personen respektive 16.7 % zwischen 56- bis 65-jährig. Keine Person hat ihr Alter älter als 65-jährig angegeben. Zusammengefasst sind also knapp drei Viertel (72.2 %) der Befragten zwischen 36-jährig und 55-jährig.

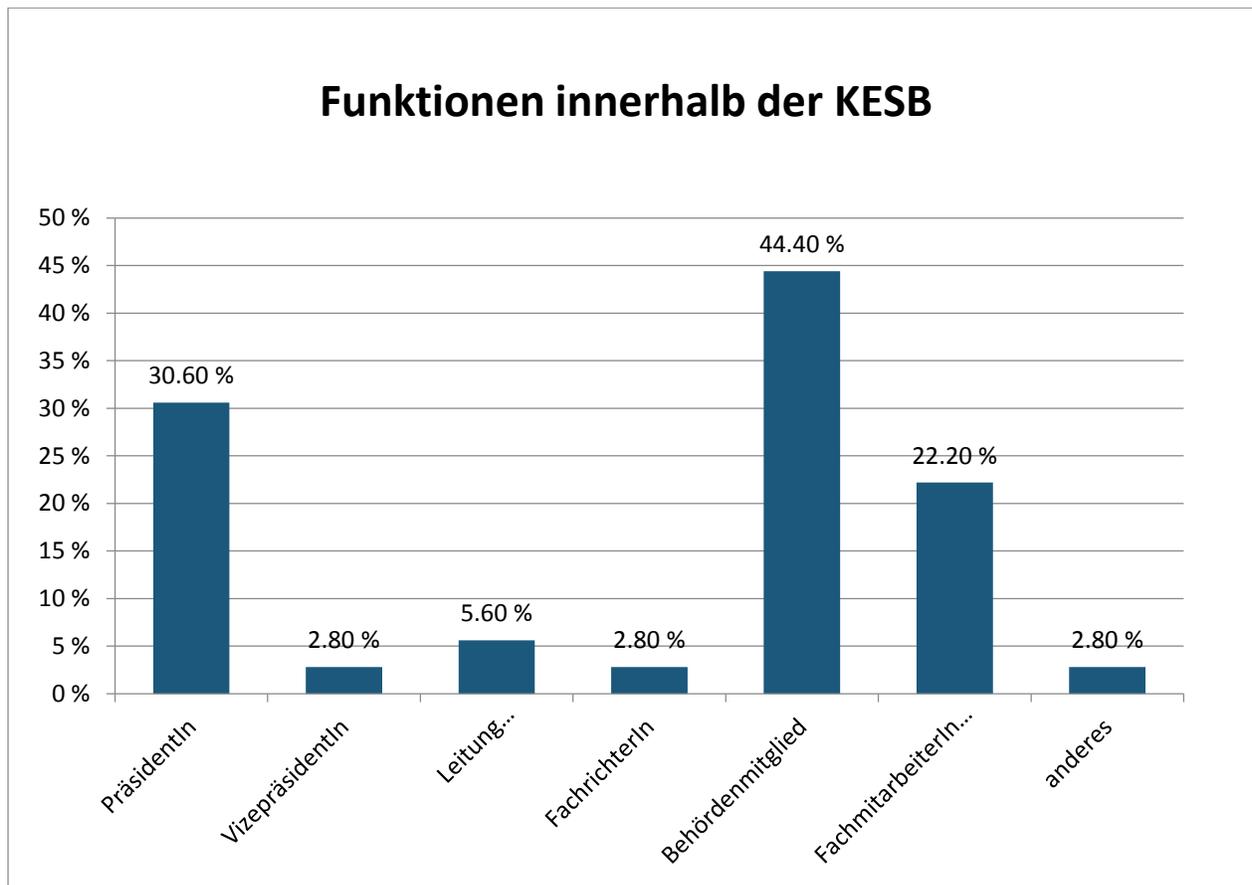


Tabelle 2: Funktionen innerhalb der KESB
n = 36

Durch die Möglichkeit der Mehrfachnennung wird durch die befragten 36 Personen ein Prozentsatz von über 100 %, nämlich 111.2 % erreicht. Dies entspricht 40 Antworten. Aufgeschlüsselt ergibt dies folgende Personen- / Prozentzahlen: 11 Personen respektive 30.6 % sind zur Zeit der Befragung in der Funktion eines Präsidenten oder einer Präsidentin tätig. 1 Person respektive 2.8 % ist als VizepräsidentIn tätig, 2 Personen respektive 5.6 % als Leitung Fachbehörde, 1 Person respektive 2.8 % als FachrichterIn, 16 Personen respektive 44.4 % als Behördenmitglied sowie 8 Personen respektive 22.2 % als FachmitarbeiterIn Sozialabklärung / Recht. 1 Person respektive 2.8 % gibt als Funktion „anderes“ an, wobei „anderes“ nicht weiter definiert wurde. Dies bedeutet, dass über 20% (22.2 %) der anhörenden Personen Fachmitarbeitende sind, welche Anhörungen durchführen. Wobei in der Beantwortung des Fragebogens auch erwähnt wird, dass im Rahmen der Abklärung Gespräche mit Kindern anstelle einer Anhörung stattfinden und /oder die Anhörung an die abklärende Person delegiert wird.

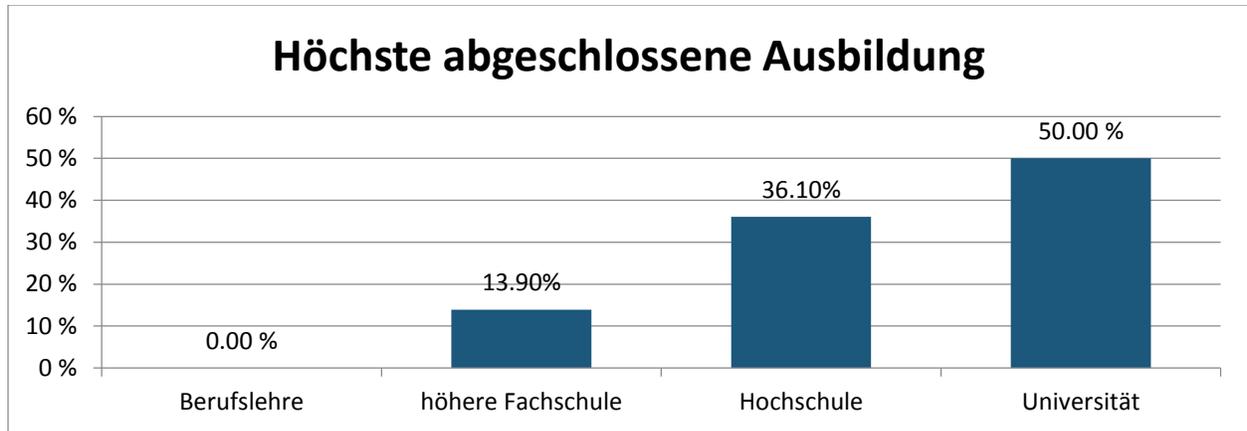


Tabelle 3: Höchste abgeschlossene Ausbildung
n = 36

Von den 36 befragten Personen geben 5 Personen oder 13.9 % als höchste abgeschlossene Ausbildung höhere Fachschule an, 13 Personen respektive 36.1 % Hochschule sowie 18 Personen respektive 50 % Universität an. Keine der befragten Personen gibt als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Berufsschule an. Dies bedeutet, dass alle befragten Personen eine tertiäre Ausbildung abgeschlossen haben.

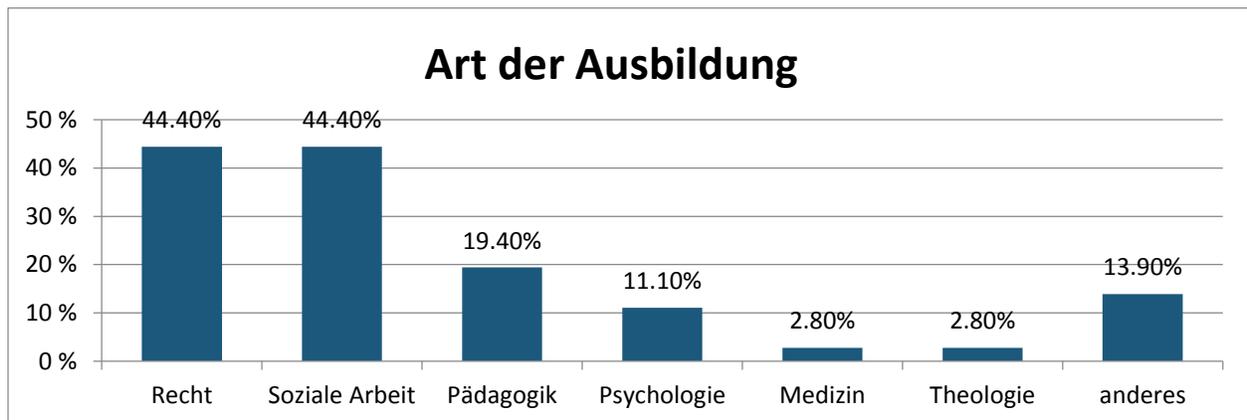


Tabelle 4: Art der Ausbildung
n = 36

Durch die Möglichkeit der Mehrfachnennung wird durch die befragten 36 Personen ein Prozentsatz von über 100 %, nämlich 138.8 % erreicht. Dies entspricht 50 Antworten. Aufgeschlüsselt ergibt dies folgende Personen- / Prozentzahl: Von den 36 befragten Personen geben 16 Personen respektive 44.4% als höchste abgeschlossene Ausbildung die vorgegebene Kategorie „Recht“ an. Ebenfalls 16 Personen respektive 44.4 % „Soziale Arbeit“. Die Pädagogik ist mit 7 Personen respektive 19 % und die Psychologie mit 4 Personen respektive 11.1 % vertreten. Die Bereiche Medizin und Theologie sind mit je 1 Person respektive 2.8 % vertreten. 5 Personen respektive 13.9 % geben als Art der Ausbildung „anderes“ an. Dabei werden zweimal die Berufe Lehrerin genannt, einmal Treuhandexpertin, zweimal eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich, einmal systemische Beratung sowie zwei Masterausbildungen, einmal im

Bereich Delinquenz sowie einmal im Bereich Public Management. Auch im Bereich „anderes“ waren Mehrfachnennungen möglich. Mit je 16 Personen (44.4 %) sind die Disziplinen Recht und Soziale Arbeit am häufigsten sowie auch ausgeglichen vertreten. Die anderen genannten Disziplinen sind mit 1-7 Personen vertreten.

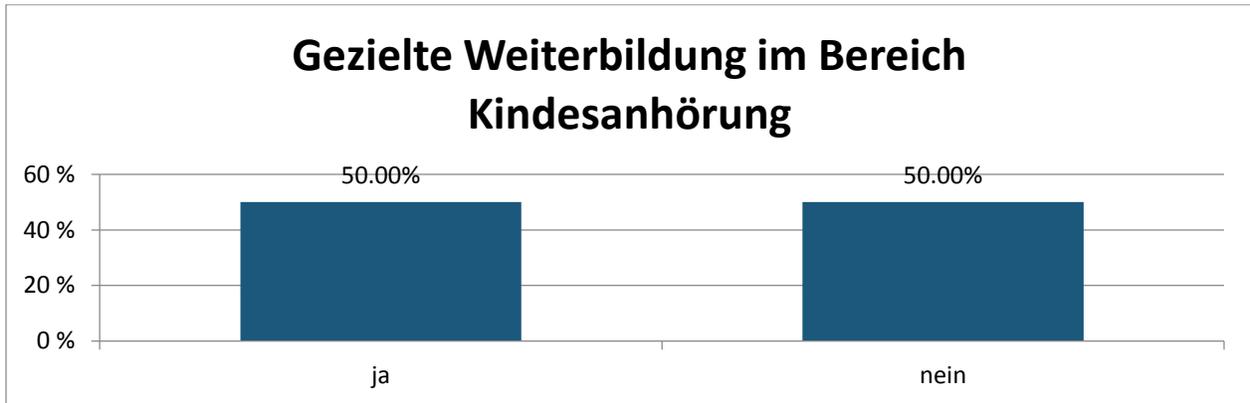


Tabelle 5: Gezielte Weiterbildung im Bereich Kindesanhörung
n = 34

34 von 36 Personen haben auf die Frage nach der gezielten Weiterbildung geantwortet. Von den 34 Personen haben 17 Personen respektive 50 % eine gezielte Weiterbildung besucht, 17 Personen respektive 50 % haben keine gezielte Weiterbildung besucht.

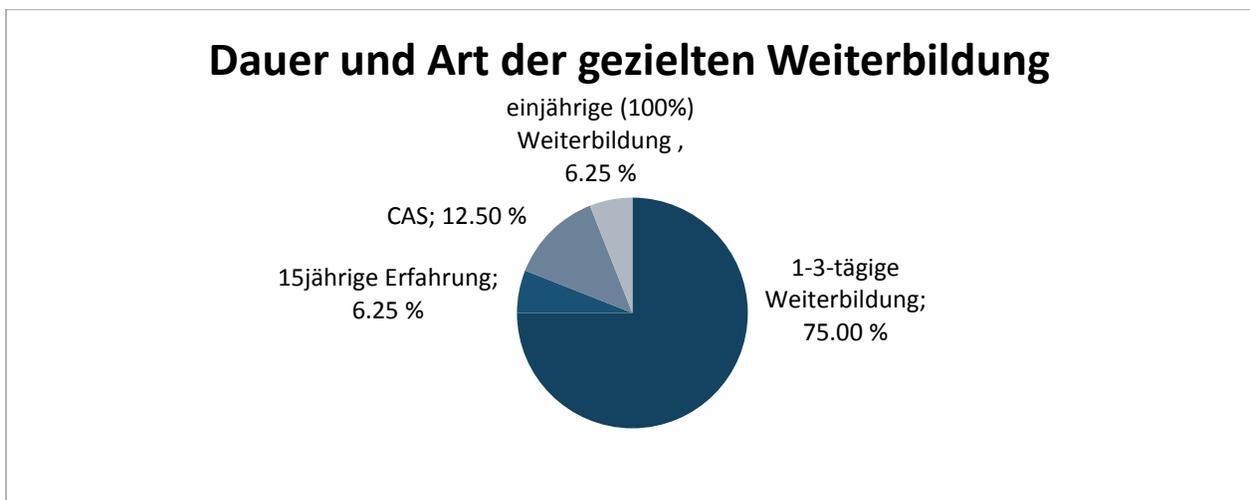


Tabelle 6: Dauer und Art der gezielten Weiterbildung
n= 16

Von den 17 Personen, welche eine gezielte Weiterbildung besucht haben, erhalten wir 16 Antworten. In den 16 Antworten gibt 1 Person respektive 6.25 % an, dass sie / er über eine 15jährige Erfahrung im

Bereich Kindesanhörung verfügt. Eine gezielte Weiterbildung unterscheidet sich von langjähriger Erfahrung (z.B. Theoriebezug). Aus Gründen der Vollständigkeit wird sie jedoch aufgeführt.

2 Personen respektive 12.5 % geben an, ein CAS absolviert zu haben, in welchem die Kindesanhörung Teil der Weiterbildung ist (Abklärung und Anordnung, Kindesverfahrensvertretung). 1 Person respektive 6.25 % gibt an, über eine einjährige (100 %) Ausbildung in Begutachtung von Kindern inkl. Gesprächsführung und Anhörung von Kindern, zu verfügen. 12 Personen respektive 75 % geben an, eine ein- bis dreitägige Weiterbildung im Bereich Kindesanhörung absolviert zu haben. Dies bedeutet, dass der Grossteil (75 %) der Personen eine eher kurze gezielte Weiterbildung absolviert hat.

Von den 15 Personen, welche eine gezielte Weiterbildung absolvierten, geben 7 Personen respektive 46.65 % eine Antwort bezüglich des Zeitpunktes der Ausbildung. Dabei kann zusammengefasst erkannt werden, dass keine Weiterbildung der genannten 7 Personen länger als 3 Jahre (2012) zurückliegt. Bei diesen 7 Personen kann also von einem aktuellen, spezifisch-vertieften Fachwissen ausgegangen werden. Wobei zu berücksichtigen ist, dass die restlichen 8 Personen respektive 53.35 % ebenfalls über ein aktuelles, spezifisch-vertieftes Fachwissen verfügen, dieses jedoch in dieser Umfrage nicht abgebildet wird.

5.3 DATEN ZUR ANHÖRUNG DES KINDES ALLGEMEIN

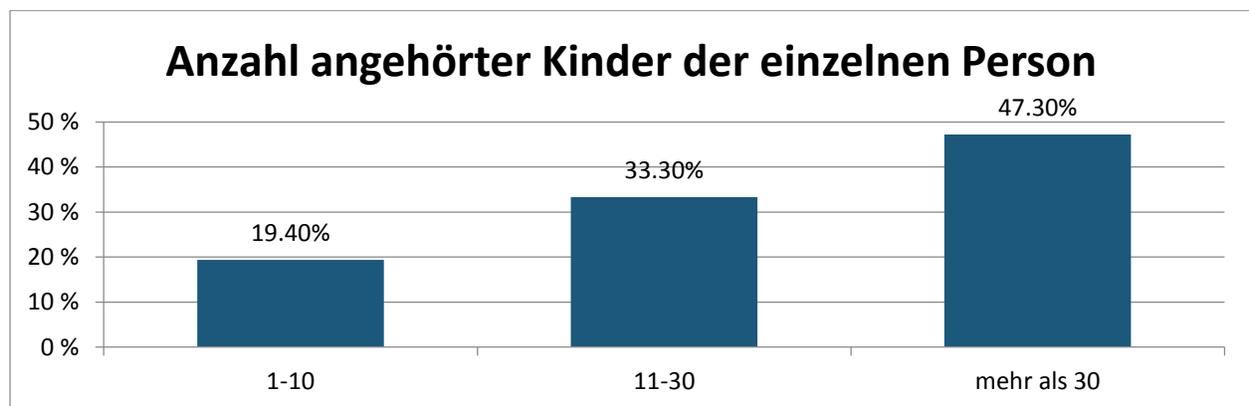


Tabelle 7: Anzahl angehörter Kinder der einzelnen Person
n = 36

Von den 36 Personen geben 7 Personen respektive 19.4 % an, seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) am 1.1.2013, 1-10 Kinder angehört zu haben. 12 Personen respektive 33.3 % geben an, zwischen 11-30 Kinder und 17 Personen respektive 47.3 % geben an, mehr als 30 Kinder angehört zu haben. Es kann somit bemerkt werden, dass knapp die Hälfte (47.3 %) seit der Einführung des neuen KESR mehr als 30 Kinder angehört haben, was auf eine relativ grosse Erfahrung der anhörenden Person in der Kindesanhörung schliessen lässt. Knapp 20 % (19.4 %) haben 1-10 Kinder seit der Einführung des neuen KESR angehört, was auf eine eher geringe Erfahrung in diesem Bereich hinweisen kann. Bei allen Zahlen muss jedoch einschränkend bedacht werden, dass die Erfahrung in Kindesanhörung allgemein (z.B. auch Strafrecht) und vor dem 1.1.2013 nicht berücksichtigt wird.

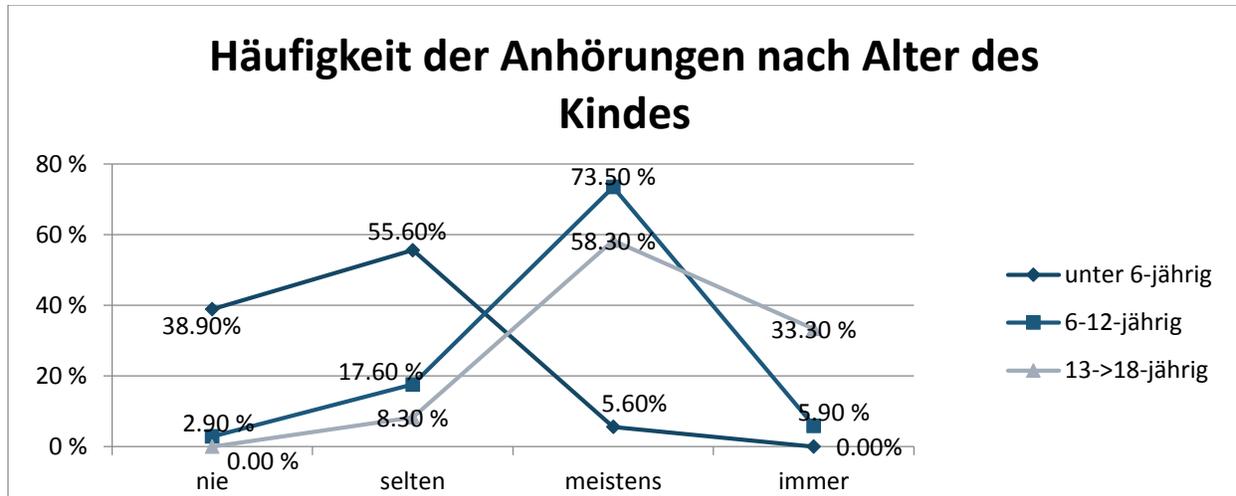


Tabelle 8: Häufigkeit der Anhörung nach Alter des Kindes
 unter 6-jährig und 13->18-jährig: n = 36
 6-12-jährig: n = 34

In der Umfrage haben 36 Personen die Frage beantwortet, wie oft sie Kinder unter 6-jährig angehört haben. Dabei gaben 14 Personen respektive 38.9 % an, dass sie noch nie ein Kind unter 6-jährig angehört haben. 20 Personen respektive 55.6 % gaben an, dass sie selten und 2 Personen respektive 5.6 % das Kind unter 6-jährig meistens angehört haben. Keine Person gab an, dass sie das Kind unter 6-jährig immer angehört habe.

In der Umfrage haben 34 Personen die Frage beantwortet, wie oft sie Kinder im Alter von 6- bis 12-jährig angehört haben. Dabei gab 1 Person respektive 2.9 % an, dass sie noch nie ein Kind im genannten Alter angehört habe. 6 Personen respektive 17.6 % gaben an, dass sie selten Kinder im Alter von 6- bis 12-jährig anhören, 25 Personen respektive 73.5 % gaben an, dass sie Kinder im Alter von 6- bis 12-jährig meistens angehört und 2 Personen respektive 5.9 % gaben an, dass sie Kinder im Alter von 6- bis 12-jährig immer angehört haben.

Bei den 13- bis >18 -Jährigen haben 36 Personen die Frage beantwortet, wie oft sie Kinder im genannten Alter angehört haben. Dabei gab keine Person an, dass sie noch nie ein Kind im Alter zwischen 13- bis >18-jährig angehört habe. 3 Personen respektive 17.6 % gaben an, dass sie Kinder im genannten Alter selten angehört haben, 21 Personen oder 58 % gaben an, dass sie Kinder im genannten Alter meistens angehört haben und 12 Personen respektive 33 % gaben an, dass sie Kinder zwischen 13- bis >18-jährig immer angehört haben.

Im Vergleich der Anhörungen von 6- bis 12-Jährigen gegenüber von 13- bis >18-Jährigen lässt sich erkennen dass knapp 80 % (79.4 %) der 6-bis 12-Jährigen respektive über 90% (91.6 %) der 13- bis >18-Jährigen meistens bis immer angehört wurden. Dabei fällt auf, dass 13- bis >18-Jährige in über 30 % (33.3 %) der Fälle immer angehört wurden. Bei den 6- bis 12-Jährigen wurden rund sechsmal weniger respektive nur 5.9 % immer angehört.

Im Vergleich der Anhörungen von 6- bis 12-Jährigen gegenüber von 13- bis >18 Jährigen lässt sich erkennen dass rund 20 % (20.5 %) der 6- bis 12-Jährigen respektive knapp 10 % (8.3 %) der 13- bis >18-Jährigen nie bis selten angehört wurden. Dabei fällt auf, dass bei 13- bis >18-Jährigen in keinem der Fälle angegeben wurde, das Kind in diesem Alter sei nie angehört worden.

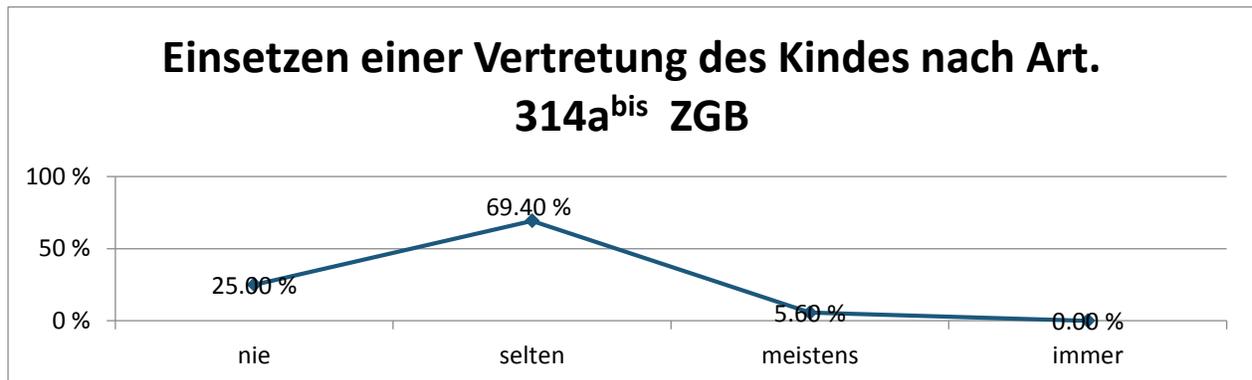


Tabelle 9: Einsetzen einer Vertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB
n = 36

Die Frage, wie oft eine Vertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB bei der Anhörung eingesetzt wurde, wurde von 36 Personen beantwortet. 9 Personen respektive 25 % gaben an, noch nie eine Vertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB bei der Anhörung eingesetzt zu haben. 25 Personen respektive 69.4 % gaben an, selten eine Vertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB bei der Anhörung eingesetzt zu haben und 2 Personen respektive 5.6 % gaben an, meistens eine Vertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB bei der Anhörung eingesetzt zu haben. Keine Person hat immer eine Vertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB bei der Anhörung eingesetzt. Dabei fällt auf, dass in knapp 95 % (94.4 %) der Fälle selten bis nie eine Vertretung des Kindes eingesetzt worden ist.

5.4 HINDERUNGSGRÜNDE BEI DER ANHÖRUNG DES KINDES

Bei den Filterfragen zu den Hinderungsgründen haben bei den 6- bis 12-Jährigen 6 respektive 7 Personen geantwortet, bei den 13- bis >18-Jährigen 3 Personen.

Bei den Hinderungsgründen standen im Fragebogen als Antwortoption jeweils folgende vier Möglichkeiten zur Verfügung:

„trifft überhaupt nicht zu“; „trifft eher nicht zu“; „trifft eher zu“; sowie „trifft voll und ganz zu“

In der folgenden Darstellung werden nur die Antwortoptionen berücksichtigt, welche auf einen Hinderungsgrund hinweisen. D.h. je nach Fragestellung entweder „trifft überhaupt nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“ oder „trifft eher zu“ und „trifft voll und ganz zu“.

Für eine leichtere Übersicht haben wir zudem die Antwortoptionen in den folgenden Tabellen „trifft überhaupt nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“ respektive „trifft eher zu“ und „trifft voll und ganz zu“ zu einer Antwort zusammengezogen. Dies ergibt folgende Auswertungen:

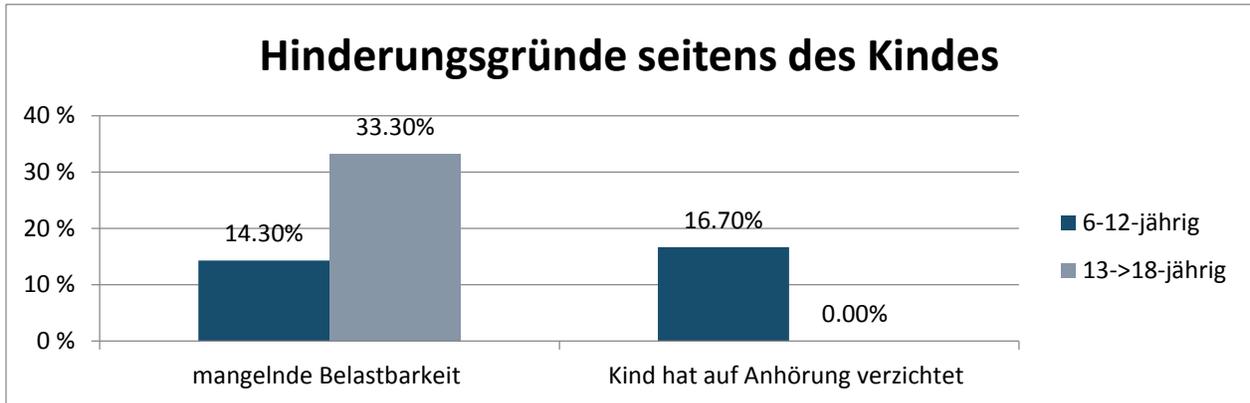


Tabelle 10: Hinderungsgründe seitens des Kindes
 6-12-jährig: n = 7 (mangelnde Belastbarkeit)
 6-12-jährig: n = 6 (Kind hat auf Anhörung verzichtet)
 13->18-jährig: n = 3

Mangelnde Belastbarkeit:

Bei den 6- bis 12-Jährigen gibt 1 Person respektive 14.3 % mangelnde Belastbarkeit als voll und ganz zutreffenden Hinderungsgrund für eine Anhörung an. Keine Person gibt mangelnde Belastbarkeit als eher zutreffend an.

Bei den 13- bis >18-Jährigen gibt 1 Personen respektive 33.3 % mangelnde Belastbarkeit als eher zutreffenden Hinderungsgrund für eine Anhörung an. Keine Person gibt mangelnde Belastbarkeit als voll und ganz zutreffend an.

Kind hat auf Anhörung verzichtet

Bei den 6- bis 12-Jährigen gibt 1 Personen respektive 16.7 % den Verzicht des Kindes auf die Anhörung als eher zutreffenden Hinderungsgrund für eine Anhörung an. Keine Person gibt den Verzicht des Kindes auf die Anhörung als voll und ganz zutreffenden Hinderungsgrund für die Anhörung an.

Bei den 13- bis >18-Jährigen gibt niemand den Verzicht auf die Anhörung als Hinderungsgrund an.

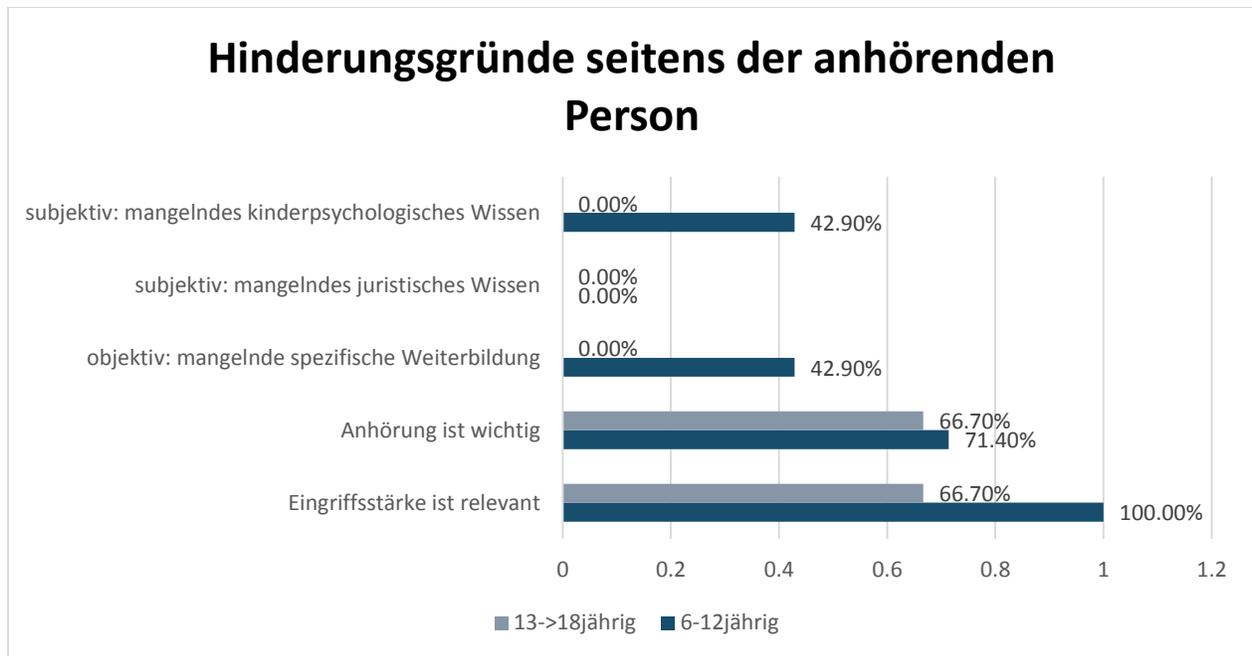


Tabelle 11: Hinderungsgründe seitens der anhörenden Person
6-12-jährig: n = 7; 13->18-jährig: n = 3

Subjektiv: mangelndes kinderpsychologisches Wissen

Die subjektive Einschätzung, dass ein Hinderungsgrund für die Anhörung eigenes mangelndes kinderpsychologisches Wissen ist, haben 3 Personen respektive 42.9 % bei den 6- bis 12-Jährigen mit eher zutreffend (2 Personen respektive 28.6 %) oder voll und ganz zutreffend (1 Person respektive 14.3 %) beantwortet.

Bei den 13- bis >18-Jährigen wurde dies von keiner Person als Hinderungsgrund benannt.

Subjektiv: mangelndes juristisches Wissen:

Mangelndes juristisches Wissen wurde weder bei den 6- bis 12-Jährigen noch bei den 13- bis >18-Jährigen als Hinderungsgrund benannt.

Objektiv: mangelnde spezifische Weiterbildung:

3 Personen respektive 42.9 % haben als Hinderungsgrund für die Anhörung von den 6- bis 12-Jährigen mangelnde spezifische Weiterbildung als eher (2 Personen respektive 28.6 %) oder als voll und ganz zutreffend (1 Person respektive 14.3 %) genannt.

Bei den 13- bis >18-Jährigen wurde dies von keiner Person als Hinderungsgrund benannt.

Anhörung ist wichtig:

5 Personen respektive 71.4 % erachten eine Anhörung für 6- bis 12-Jährige als eher wichtig (1 Person respektive 14.3 %) oder wichtig (4 Personen respektive 57.1 %).

2 Personen respektive 66.7 % erachten die Anhörung für 13- bis >18-Jährige als wichtig.

Eingriffsstärke ist relevant:

7 Personen respektive 100 % hören 6- bis 12-Jährige eher (4 Personen respektive 51.7 %) oder vor allem (3 Personen respektive 42.9 %) bei Massnahmen wie Obhutsentzug / Sorgerechtsentzug an.

2 Personen respektive 66.7 % hören 13- bis >18-Jährige eher (1 Person respektive 33.3 %) oder vor allem (1 Person respektive 33.3 %) bei Massnahmen wie Obhutsentzug / Sorgerechtsentzug an.

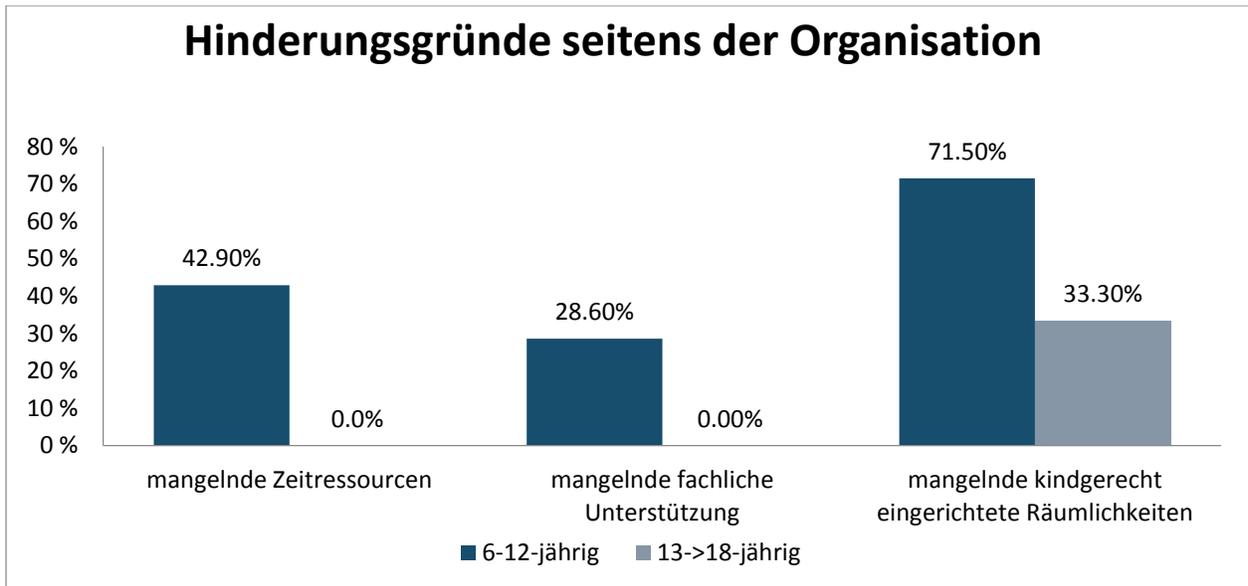


Tabelle 12: Hinderungsgründe seitens der Organisation
6-12-jährig: n = 7; 13->18-jährig: n = 3

Mangelnde Zeitressourcen:

Bei den 6- bis 12-Jährigen erachteten 3 Personen respektive 42.9 % mangelnde Zeitressourcen eher als Hinderungsgrund für die Anhörung.

Bei den 13- bis >18-Jährigen erachtete dies keine der drei antwortenden Personen als Hinderungsgrund.

Mangelnde fachliche Unterstützung:

Bei den 6- bis 12-Jährigen erachteten 2 Personen respektive 28.6 % eine mangelnde fachliche Unterstützung eher als Hinderungsgrund für eine Anhörung.

Bei den 13- bis >18-Jährigen erachtete dies keine der drei antwortenden Personen als Hinderungsgrund.

Mangelnde kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten:

Bei den 6- bis 12-Jährigen erachteten 5 Personen respektive 71.5 % mangelnde kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten eher (2 Personen respektive 28.6 %) als Hinderungsgrund oder voll und ganz (3 Personen respektive 42.9 %) als Hinderungsgrund für die Anhörung.

Bei den 13- bis >18-Jährigen erachtete dies 1 Person respektive 33.3 % eher als Hinderungsgrund.

5.5 UNTERSTÜTZENDE FAKTOREN FÜR DIE ANHÖRUNG

Bei den Filterfragen zu den unterstützenden Faktoren haben bei den 6- bis 12-Jährigen 27 Personen geantwortet, bei den 13- bis >18-Jährigen 33 Personen.

Bei den unterstützenden Faktoren für die Anhörung standen im Fragebogen als Antwortoption jeweils folgende vier Möglichkeiten zur Verfügung:

„trifft überhaupt nicht zu“; „trifft eher nicht zu“; „trifft eher zu“; sowie „trifft voll und ganz zu“.

In der folgenden Darstellung werden nur die Antwortoptionen berücksichtigt, welche auf einen unterstützenden Faktor hinweisen. D.h. je nach Fragestellung entweder „trifft überhaupt nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“ oder „trifft eher zu“ und „trifft voll und ganz zu“.

Für eine leichtere Übersicht haben wir zudem die Antwortoptionen in den folgenden Tabellen „trifft überhaupt nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“ respektive „trifft eher zu“ und „trifft voll und ganz zu“ zu einer Antwort zusammengezogen. Dies ergibt folgende Auswertungen:

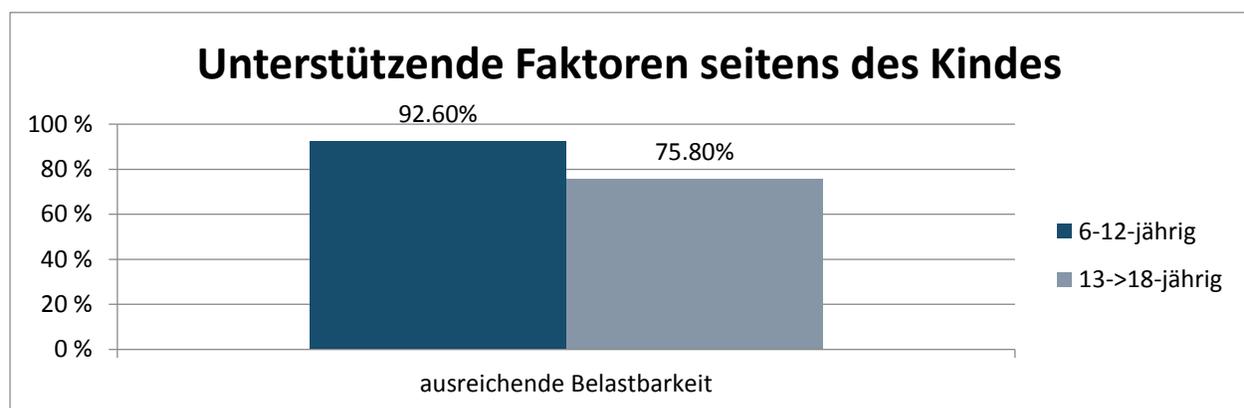


Tabelle 13: Unterstützende Faktoren seitens des Kindes
6-12-jährig: n = 27; 13->18-jährig: n = 33

Bei den 6- bis 12-Jährigen erachteten 25 Personen respektive 92.6 % eine ausreichende Belastbarkeit des Kindes als eher unterstützend (19 Personen respektive 70.4 %) oder voll und ganz unterstützend (6 Personen respektive 22.2 %) für die Anhörung.

Bei den 13- bis >18-Jährigen erachteten 25 Personen respektive 75.8 % eine ausreichende Belastbarkeit des Kindes als eher unterstützend (19 Personen respektive 57.6 %) oder voll und ganz unterstützend (6 Personen respektive 18.2 %) für die Anhörung.

Generell kann festgestellt werden, dass eine ausreichende Belastbarkeit des Kindes für die Anhörung als unterstützend wahrgenommen wurde. Wobei eine ausreichende Belastbarkeit bei den 13- bis >18-Jährigen als etwas weniger unterstützend gewichtet worden ist.

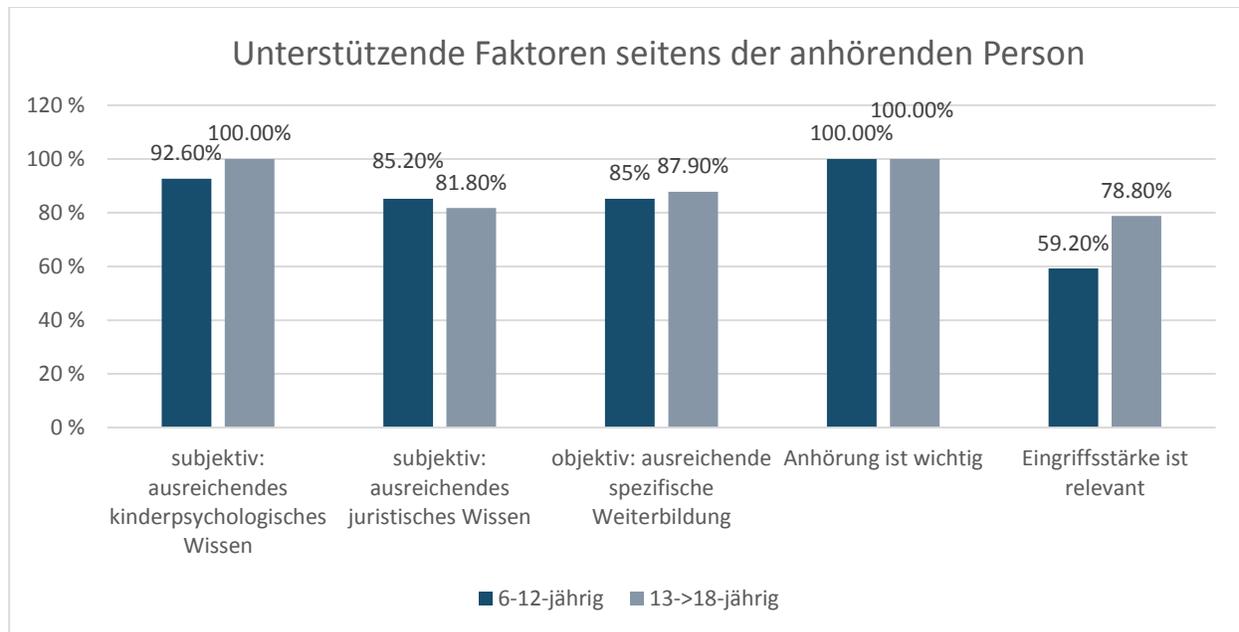


Tabelle 14: Unterstützende Faktoren seitens der anhörenden Person
6-12-jährig: n = 27; 13->18-jährig: n = 33

Ausreichendes kinderpsychologisches Wissen:

Die subjektive Einschätzung, dass das kinderpsychologische Wissen ausreichend und für die Anhörung unterstützend gewesen ist, haben 25 Personen respektive 92.6 % bei den 6- bis 12-Jährigen mit eher zutreffend (17 Personen respektive 63 %) oder voll und ganz zutreffend (8 Personen respektive 29.6 %) beantwortet.

Bei den 13- bis >18-Jährigen erachteten 33 Personen respektive 100 % ihr kinderpsychologisches Wissen als ausreichend und eher unterstützend (21 Personen respektive 63.6 %) oder voll und ganz unterstützend (11 Personen respektive 33.3 %) für die Anhörung.

Ausreichendes juristisches Wissen:

Die subjektive Einschätzung, dass ausreichendes juristisches Wissen für die Anhörung eher unterstützend oder voll und ganz unterstützend gewesen ist, haben 23 Personen oder 85.2 % bei den 6 -12-Jährigen mit eher zutreffend (18 Personen respektive 66.7 %) oder voll und ganz zutreffend (5 Personen respektive 18.5%) beantwortet.

Bei den 13- bis >18-Jährigen haben 27 Personen respektive 81.8 % die Frage, ob ausreichendes juristisches Wissen unterstützend für die Anhörung gewesen ist, mit eher zutreffend (18 Personen respektive 54.5 %) oder voll und ganz zutreffend (9 Personen respektive 27.3 %) beantwortet.

Ausreichende spezifische Weiterbildung:

Auf die Frage, ob eine spezifische Weiterbildung für die Anhörung unterstützend gewesen ist, haben 23 Personen respektive 85 % bei den 6- bis 12-Jährigen mit eher zutreffend (18 Personen respektive 66.7 %) oder zutreffend (5 Personen respektive 18.5 %) beantwortet.

Bei den 13- bis >18-Jährigen haben 29 Personen respektive 87.8% die Frage, ob ausreichendes juristisches Wissen unterstützend für die Anhörung gewesen ist, mit eher zutreffend (21 Personen respektive 63.6 %) oder voll und ganz zutreffend (8 Personen respektive 24.2 %) beantwortet.

Anhörung ist wichtig:

27 Personen respektive 100 % erachten eine Anhörung für 6- bis 12-Jährige als eher wichtig (4 Personen respektive 14.8 %) oder wichtig (23 Personen respektive 85.2 %).

33 Personen respektive 100 % erachten die Anhörung für 13- bis >18-Jährige als eher wichtig (3 Personen respektive 9.1 %) oder wichtig (30 Personen respektive 90.9 %).

Eingriffsstärke ist relevant:

Bei 16 Personen respektive 59.2 % spielte die Eingriffsstärke der Massnahme bei der Anhörung der 6- bis 12-Jährigen eher eine Rolle (13 Personen respektive 48.1 % oder voll und ganz eine Rolle (3 Personen respektive 11.1 %).

Bei 26 Personen respektive 78.8 % spielte die Eingriffsstärke der Massnahme bei der Anhörung der 13- bis >18-Jährigen eher eine Rolle (15 Personen respektive 45.5%) oder voll und ganz eine Rolle (9 Personen respektive 33.3 %).

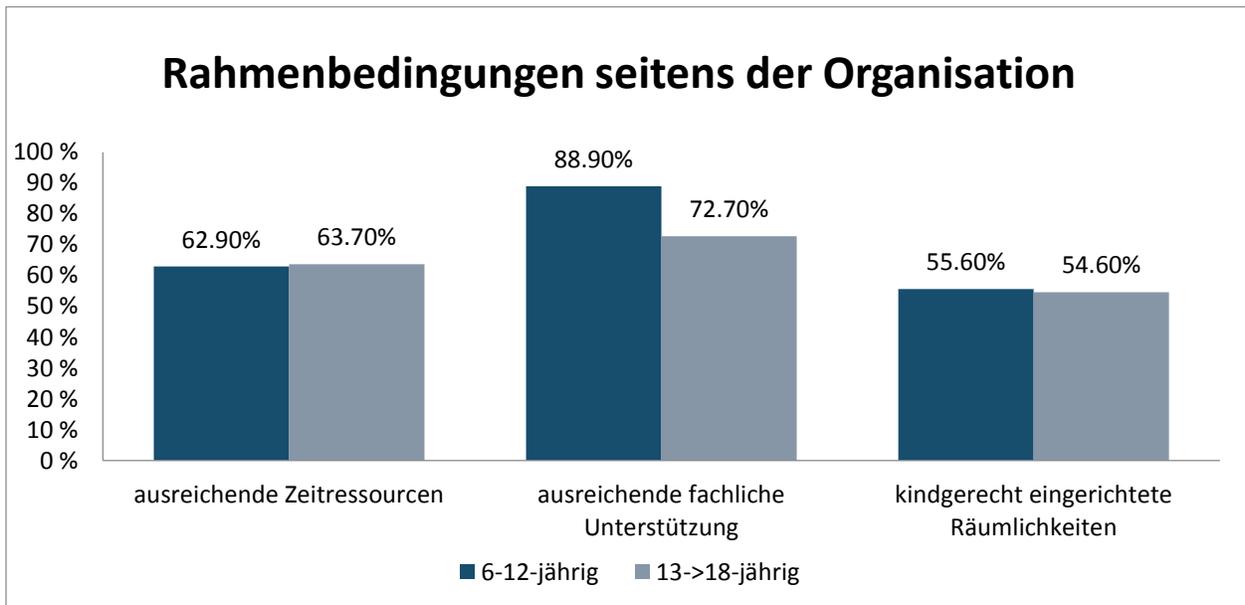


Tabelle 15: Rahmenbedingungen seitens der Organisation
6-12-jährig: n = 27; 13->18-jährig: n = 33

Ausreichende Zeitressourcen:

Bei den 6- bis 12-Jährigen erachteten 17 Personen respektive 62.9 % die vorhandenen Zeitressourcen als eher ausreichend (13 Personen respektive 48.1 %) oder voll und ganz ausreichend (4 Personen respektive 14.8 %) für die Anhörung. Demgegenüber steht über ein Drittel (10 Personen respektive 37 %), welche ausreichende Zeitressourcen eher negierten (9 Personen respektive 33.3 %) oder voll und ganz negierten (1 Person respektive 3.7 %).

Bei den 13- bis >18-Jährigen erachteten 21 Personen respektive 63.7 % die vorhandenen Zeitressourcen als eher ausreichend (15 Personen respektive 45.5 %) oder voll und ganz ausreichend (6 Personen respektive 18.2 %) für die Anhörung. Auch bei dieser Altersgruppe steht demgegenüber über ein Drittel (12 Personen respektive 36.4 %), welche ausreichende Zeitressourcen eher negierten (10 Personen respektive 30.3 %) oder voll und ganz negierten (2 Personen respektive 6.1 %).

Ausreichende fachliche Unterstützung:

Bei den 6- bis 12-Jährigen erachteten 24 Personen respektive 88.9 % die vorhandene fachliche Unterstützung als eher ausreichend (21 Personen respektive 77.8 %) oder voll und ganz ausreichend (3 Personen respektive 11.1 %) für die Anhörung. Demgegenüber stehen nur 3 Personen respektive 11.1 %, welche die fachliche Unterstützung eher als nicht ausreichend werteten.

Bei den 13- bis >18-Jährigen erachteten 24 Personen respektive 72.7 % die vorhandene fachliche Unterstützung als eher ausreichend (16 Personen respektive 48.5 %) oder voll und ganz ausreichend (8 Personen respektive 24.2 %) für die Anhörung. Demgegenüber stehen 8 Personen respektive 24.2 %, welche die fachliche Unterstützung als eher nicht ausreichend werteten.

Kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten:

Bei den 6- bis 12-Jährigen erachteten 15 Personen respektive 55.6 % die vorhandenen Räumlichkeiten als eher kindgerecht eingerichtet (14 Personen respektive 51.9 %) oder voll und ganz kindgerecht eingerichtet (1 Person respektive 3.7 %) für die Anhörung. Demgegenüber stehen knapp die Hälfte (12 Personen respektive 44.4 %) welche die Räumlichkeiten als eher nicht kindgerecht eingerichtet (11 Personen respektive 40.7 %) oder voll und ganz nicht kindgerecht eingerichtet (1 Person respektive 3.7 %) erachteten.

Bei den 13- bis >18-Jährigen erachteten 18 Personen respektive 54.6 % die vorhandenen Räumlichkeiten als eher kindgerecht eingerichtet (15 Personen respektive 45.5 %) oder voll und ganz kindgerecht eingerichtet (3 Person respektive 9.1 %) für die Anhörung. Demgegenüber stehen knapp die Hälfte (15 Personen respektive 45.5 %) welche die Räumlichkeiten als eher nicht kindgerecht eingerichtet (12 Personen respektive 36.4 %) oder voll und ganz nicht kindgerecht eingerichtet (3 Person respektive 9.1 %) erachteten.

5.6 OPTIMIERUNGSBEDARF

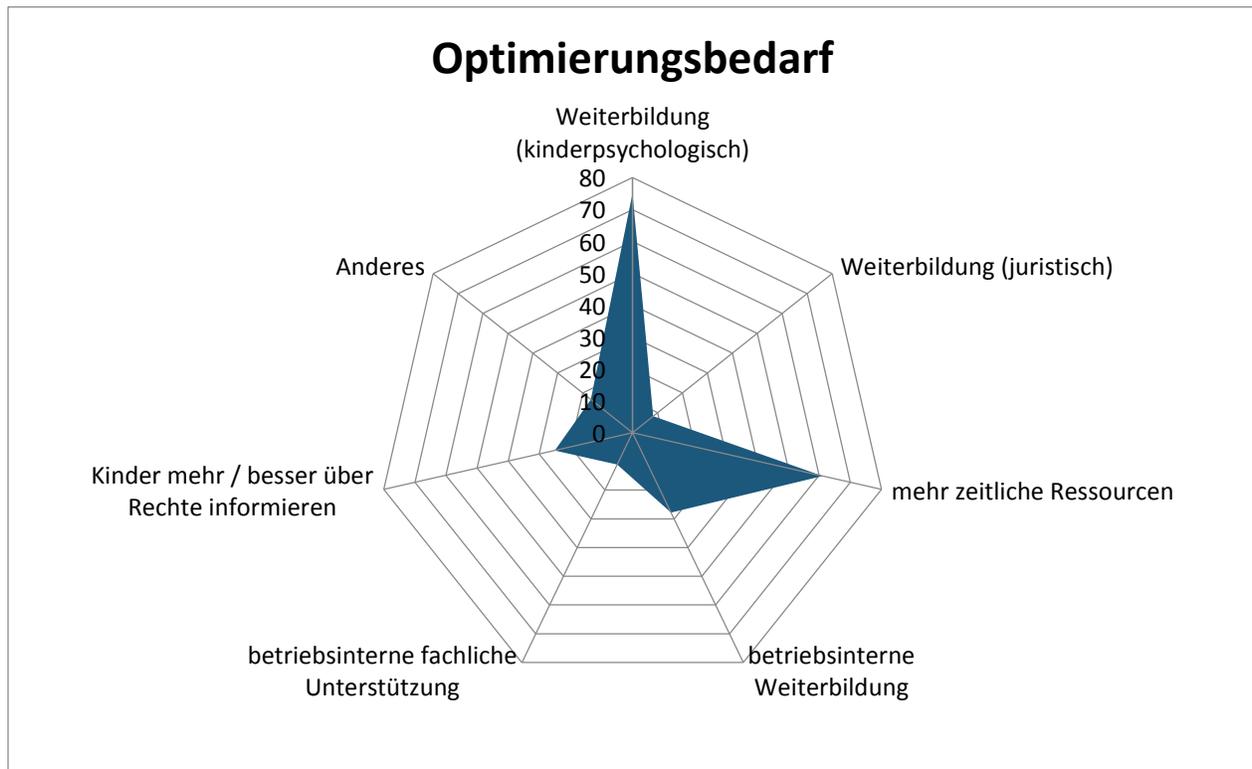


Tabelle 16: Optimierungsbedarf
n = 36

Durch die Möglichkeit der Mehrfachnennung wird durch die befragten 36 Personen ein Prozentsatz von über 100 %, nämlich 225 % erreicht. Dies entspricht 81 Antworten. Aufgeschlüsselt ergibt dies bei den einzelnen Themen folgende Personen- / Prozentzahl:

Spezifische kinderpsychologische Weiterbildung:

Von den 36 befragten Personen geben 27 Personen respektive 75 % an, dass sie für die Optimierung bei der Anhörung von Kindern einen Bedarf an einer spezifischen kinderpsychologischen Weiterbildung sehen.

Spezifische juristische Weiterbildung:

Von den 36 befragten Personen geben 3 Personen respektive 8.3 % an, dass sie für die Optimierung bei der Anhörung von Kindern einen Bedarf an einer spezifischen juristischen Weiterbildung sehen.

Mehr zeitliche Ressourcen:

Von den 36 befragten Personen geben 22 Personen respektive 61.1 % an, dass sie für die Optimierung bei der Anhörung von Kindern einen Bedarf an mehr zeitlichen Ressourcen sehen.

Betriebsinterne Weiterbildung:

Von den 36 befragten Personen geben 10 Personen respektive 27.8 % an, dass sie für die Optimierung bei der Anhörung von Kindern einen Bedarf an einer betriebsinternen Weiterbildung sehen.

Betriebsinterne fachliche Unterstützung:

Von den 36 befragten Personen geben 4 Personen respektive 11.1 % an, dass sie für die Optimierung bei der Anhörung von Kindern einen Bedarf an einer betriebsinternen fachlichen Unterstützung sehen.

Kinder sollten mehr / besser über ihre Rechte informiert werden:

Von den 36 befragten Personen geben 9 Personen respektive 25 % an, dass sie für die Optimierung bei der Anhörung von Kindern einen Bedarf an mehr und / oder einer besseren Information der Kinder über ihre Rechte sehen.

Anderes:

Unter dem Punkt „anderes“ haben 6 Personen respektive 16.7 % hauptsächlich folgende Vorschläge gemacht:

Anhörungen von vor allem jüngeren Kindern sollen an dazu spezifisch ausgebildete Fachpersonen delegiert werden.

Mehr finanzielle Ressourcen für Outsourcing der Anhörungen.

6 BEURTEILUNG DER ERGEBNISSE

6.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS

Das folgende Kapitel dient der Diskussion und Beurteilung der Ergebnisse der Umfrage. Dabei wird auf die in Kapitel zwei und drei erläuterten rechtlichen Grundlagen, die Perspektive der Sozialen Arbeit sowie der Partizipation Bezug genommen. Zur ergänzenden Erklärung wird punktuell zusätzliche Literatur einbezogen.

6.2 DISKUSSION

Aus der Umfrage ist zu entnehmen, dass eine ausreichende Belastbarkeit des Kindes für die Sechs- bis Zwölfjährigen mit wenigen Ausnahmen als unterstützend betrachtet wird. Wobei eine ausreichende Belastbarkeit bei den Dreizehn- bis unter Achtzehnjährigen als etwas weniger unterstützend gewichtet worden ist. Bemerkenswert erachten wir in diesem Zusammenhang, dass der ausreichenden Belastbarkeit des jüngeren Kindes eine (sehr) hohe Relevanz zugeschrieben wird. Dies kann damit zusammenhängen, dass dem älteren Kind altersentsprechend mehr Autonomie in der Meinungsbildung zugestanden wird und aus diesem Grund die Belastbarkeit des Kindes weniger eine Rolle für die Anhörung spielt. Dadurch erachten wir es als nachvollziehbar, dass eine grössere Belastbarkeit des Kindes als unterstützend gewichtet worden ist. Cottier (2013) nimmt Bezug auf psychologische Studien, die belegen, dass die Anhörung an sich keine Belastung für das Kind darstellt (N 21 zu Art. 314a ZGB). In diesem Sinne gehen wir davon aus, dass der Belastbarkeit des Kindes keine so hohe Relevanz beigemessen werden sollte.

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass bei den Sechs- bis Zwölfjährigen mehr Unsicherheit bezüglich ausreichender Belastbarkeit respektive mehrheitlich ein grösserer Bedarf an Unterstützung besteht. Wie bereits in Kapitel drei erläutert, ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass dem Kind durch direkte Partizipation im Rahmen der Anhörung eine für die Resilienzförderung wichtige Selbstwirksamkeitserfahrung ermöglicht wird. Selbstwirksam zu sein bedeutet, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten sowie die Sicherheit zu haben, über genügend Ressourcen zu verfügen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, auch wenn dabei Hindernisse zu überwinden sind. Zentral dabei ist, dass das Kind über ausreichend Informationen verfügt, um einschätzen zu können, was es mit seinem Handeln bewirken kann. Durch die Überzeugung etwas bewirken zu können, werden beim Kind auch Kontrollbedürfnisse befriedigt. Das Kind hat das Gefühl sein Leben beeinflussen zu können und nimmt sich somit als aktives Subjekt wahr. Diese Stärkung der Resilienz kann sich auch in zukünftigen Situationen positiv auswirken, in dem das Kind zunehmend Vertrauen in seine Fähigkeiten hat und sich als selbstwirksam erlebt, was wiederum die Entwicklung fördert. (vgl. Kapitel 3, 3.7) Dies bedeutet, dass das Kind durch die Anhörung also nicht nur *nicht* belastet wird. Im Gegenteil, dem Kind wird – bei entsprechender Befähigung - sogar eine für die Entwicklung wichtige Selbstwirksamkeitserfahrung und damit eine auch präventiv wirkende Resilienzstärkung ermöglicht. Dies korrespondiert auch mit dem aktuellen Ziel des Konzeptes des

Kindeswohls gemäss Art. 3 KRK, bei welchem die Sicherung einer ganzheitlichen Entwicklung des Kindes gewährleistet werden soll (vgl. Kapitel 2, 2.2.3). Da Resilienzförderung / -stärkung in praktisch jedem Alter stattfinden kann, ist demzufolge die Unterscheidung zwischen den Altersgruppen nicht haltbar. Aufbauend auf dem Grundsatz der Befähigung sowie der Verpflichtung der Sozialen Arbeit, Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 6 & 9) ist auch aus dieser Perspektive der Selbstwirksamkeitserfahrung des Kindes eine grosse Relevanz beizumessen. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass Partizipation und die damit verbundene Möglichkeit der Selbstwirksamkeitserfahrung im Sinne eines Lernprozesses zu verstehen ist (vgl. Sonja Moser, 2010, S. 74). Auch die Allgemeinen Bestimmungen Nr. 12 (2009) definieren Partizipation im Rahmen der Anhörung als Prozess, welcher einen Dialog zwischen Erwachsenen und Kindern einschliesst. Dabei ist zu beachten, dass der Einbezug des Kindes diesbezüglich nicht als punktuelle Handlung, sondern als Ausgangspunkt für einen intensiven Austausch zwischen Kind und Erwachsenen entworfen wird. (S. 6) Dies bedeutet auch, dass der Einbezug des Kindes schon vor der Anhörung z.B. im Rahmen der Abklärung respektive auch nach der Anhörung z.B. im Rahmen der Massnahmenumsetzung stattfinden soll. Die Anhörung stellt also ein Puzzleteil im Gesamtbild der Förderung der Resilienz dar. Da das Kind in der Anhörung jedoch direkt mit dem Entscheidungsträger respektive der Entscheidungsträgerin spricht, ist u.E. diesem „Puzzleteil“ eine gewichtige Sonderstellung einzuräumen.

Aus den Ergebnissen wird ersichtlich, dass der Eingriffsstärke der Massnahme eine relativ hohe Relevanz eingeräumt wird, dies vor allem bei der Altersgruppe der Sechs- bis Zwölfjährigen. Dies bedeutet, dass je stärker die Eingriffsstärke der Massnahme ist z.B. im Rahmen einer Aufhebung der elterlichen Obhut gemäss Art. 310 ZGB und / oder Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB, eine Anhörung des Kindes eher stattfindet als bei einem weniger starken Eingriff, wie dies z.B. bei einer Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB der Fall ist. Gemäss Cottier (2013) soll das Kind in jedem es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine geeignete Stelle angehört werden (N 1 zu Art 314a ZGB). Mit Bezug auf z.B. BGer, FamPra.ch 2010, weist Cottier (2013) zudem darauf hin, dass das Kind aus dem persönlichkeitsrechtlichen Aspekt immer anzuhören ist, wenn es von Kindesschutzmassnahmen betroffen ist, was in der Regel der Fall sein wird, z.B. auch im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB (N 7 zu Art 314a ZGB). Die Ergebnisse widersprechen demzufolge den gesetzlichen Vorgaben. Gemäss Jaun (2001) ist eine der Voraussetzungen für Partizipation Betroffenheit. Dabei anerkennt er, dass die Stärke der Betroffenheit einen Einfluss auf die Identifikation mit dem Thema und dadurch auf die Meinungsbildung hat. Gleichwohl eruiert er kaum Bereiche, von denen Kinder nicht betroffen sind und bei denen ihre Anliegen nicht berücksichtigt werden müssen. Dies bedeutet, dass ein Kind betroffen ist, wenn es im weitesten Sinn von einer Entscheidung berührt wird. (S. 99 & S. 128-129) Aus Sicht der Sozialen Arbeit ist es wichtig, dass Menschen selber auf ihre Lebensbedingungen Einfluss nehmen können (AvenirSocial, 2010, S. 10) Im Kontext der Anhörung bedeutet dies u.E. für die Position der Sozialen Arbeit, dass die Betroffenheit des Kindes grosszügig ausgelegt werden soll und dementsprechend die Eingriffsstärke keine massgebliche Rolle für die Anhörung spielen darf.

Im Rahmen der Ergebnisse fällt auf, dass mangelndes juristisches Wissen bei den Hinderungsgründen in keinem Fall angegeben wird. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass knapp die Hälfte aller Befragten eine tertiäre Ausbildung im Bereich Recht absolviert hat. Bei beiden Altersgruppen, sowohl der Sechs- bis Zwölfjährigen, wie auch der Dreizehn- bis unter Achtzehnjährigen, wird das vorhandene juristische Wissen in über 80 % als unterstützend oder eher unterstützend gewertet. Dies korrespondiert auch mit den Ergebnissen aus dem Optimierungsbedarf, bei welchem von der Gesamtheit der antwortenden Personen (36) nur gerade drei Personen angaben, einen Bedarf an einer spezifischen juristischen Weiterbildung zu haben. In diesem Sinne kann also mangelndes juristisches Wissen nicht als Erklärung für die Zuschreibung der relativ hohen Relevanz der Eingriffsstärke hinzugezogen werden. Gleichwohl ist anzumerken, dass es sich bei der Einschätzung des vorhandenen juristischen Wissens um eine subjektive Einschätzung handelte und eventuell die obenerwähnten Positionen nicht bekannt respektive nicht berücksichtigt worden sind.

Die Befragten erachten die Kindesanhörung der Kinder von sechs- bis unter achtzehnjährig grundsätzlich als wichtig. Die Einschätzung von Wichtigkeit hängt mit den persönlichen Werten der Person zusammen. Diese Werte beeinflussen die Handlung (vgl. Gregor Husi, 2011, S. 2 & 6). Dies bedeutet somit, dass die Werthaltung gegenüber der Kindesanhörung in einem sehr hohen Masse zustimmend ist und somit eine ideale Grundvoraussetzung für eine gesetzeskonforme Umsetzung der Kindesanhörung begünstigt. Auch in der Fachliteratur wird die hohe Relevanz der Kindesanhörung respektive der damit verbundenen Partizipation des Kindes betont (vgl. z.B., Cottier, 2006, S. 204; Allgemeine Bemerkungen Nr. 12, 2009, S. 6). Das Ergebnis kann u.E. als Hinweis interpretiert werden, dass die Anhörung des Kindes nicht nur eine immer grösser werdende gesellschaftliche Akzeptanz erhält, sondern sich immer mehr zu einem gesellschaftlichen Wert entwickelt hat, was sich auch in der gesetzlichen Norm, trotz Ermessensspielraum, spiegelt. Ausgehend von dieser Annahme, weisen wir darauf hin, dass die Antwort auf die Frage der Wichtigkeit der Anhörung durch den Effekt der „sozialen Erwünschtheit“ verfälscht sein könnte. Karl-Heinz Hillman (2007) beschreibt diesen Effekt als sozial erwünschtes Antwortverhalten. Befragte werden aufgrund verschiedener Punkte bei der Beantwortung einer Frage beeinflusst. Dabei spielen die soziokulturellen Lebensverhältnisse, die jeweilige Befragungssituation wie auch vermeintliche Erwartungen an den Forscher / an die Forscherin eine Rolle. Befragte antworten bewusst oder unbewusst unaufrichtig. Insbesondere bei heiklen, umstrittenen Themen kommt es zu Antwortverzerrungen. (S. 811) Demgegenüber soll jedoch auch erwähnt werden, dass nach Monika Taddicken (2009) der Effekt der sozialen Wünschbarkeit bei anonymen Umfragen eher minimiert wird und man mit offeneren und ehrlicheren Antworten der Probanden rechnen kann (S. 85). Im Hinblick auf die vermeintlichen Erwartungen, die die Befragten uns, den Forscherinnen zuschreiben, könnten wir uns vorstellen, dass einige Personen unbewusst gemäss den vermeintlichen Erwartungen und nicht gemäss den eigenen Werten geantwortet haben. Wir können gleichzeitig davon ausgehen, dass es dadurch nicht zu einer grossen Antwortverzerrung gekommen ist, da es u.E. in dem Sinne kein sehr heikles, umstrittenes Thema ist.

In Einzelfällen wurde als Begründung für die selten oder nie stattfindende Anhörung bei der Altersgruppe der Sechs- bis Zwölfjährigen, mangelndes kinderpsychologisches Wissen resp. mangelnde spezifische Weiterbildung angegeben. Bei der Altersgruppe der Dreizehn- bis unter Achtzehnjährigen traf dies bei keinem der Fälle zu. In der Fachliteratur wird betont, dass die Anhörung von Kindern eine spezifische Aus- und / oder Weiterbildung bedingt (vgl. z.B. Cottier, 2011, S. 25; Herzig, 2012, S. 156 - 157). Im Zusammenhang mit unterstützenden Faktoren seitens der anhörenden Person, fällt auf, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Personen bei den Sechs- bis Zwölfjährigen resp. alle befragten Personen bei den Dreizehn- bis unter Achtzehnjährigen, ihr kinderpsychologisches Wissen als eher ausreichend oder ausreichend für die durchgeführten Anhörungen bewertet haben. Wobei anzumerken ist, dass die Mehrheit der befragten Personen bei beiden Altersgruppen „eher ausreichend“ geantwortet hat. Gleichzeitig melden Dreiviertel aller Befragten (36) einen Bedarf an mehr kinderpsychologischen Wissen an. Dieses widersprüchliche Ergebnis interpretieren wir dahingehend, dass die Befragten die Anhörung zwar durchgeführt haben, jedoch in der Umsetzung z.B. unsicher waren und Optimierungsbedarf sehen und sich mehr kinderpsychologisches Wissen wünschen. Cottier (2006) erwähnt, dass in der internationalen Diskussion betont wird, dass die Wahrnehmung der komplexen Aufgabe der Kinderanhörung eine fundierte Ausbildung bedingt (S. 105). Auch Herzig (2012) erachtet für die Anhörsungspersonen spezifische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten als unabdingbar. Er führt aus, dass durch professionelle Weiterbildung einerseits das Verständnis für Sinn und Zweck der Anhörung gefördert werden und andererseits Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Anhörung vermittelt werden können. (S. 156-157) Cottier (2011) weist zudem darauf hin, dass für Behördenmitglieder, welche regelmässig Anhörungen von Kindern durchführen, eine spezielle Ausbildung zur Gesprächsführung mit Kindern dringend zu empfehlen ist (S. 25). Die bei einer Kindesanhörung herausfordernde Interpretation des Kindeswillens, setzt eine dem Entwicklungsstand angemessene und non-suggestive Gesprächsführung, sowie einen verstehenden Einbezug der Lebenserfahrung und aktuellen Situation des Kindes voraus. Zudem muss im Sinne des Kindeswohls bedacht werden, dass sich der Wille des Kindes nicht immer mit seinen wohlverstandenen Interessen, insbesondere nicht mit seinem Schutz vereinbaren lässt. (vgl. Zitelmann, 2014, S. 437 - 438, Zermatten, 18.9.2013) Generell kann ein Bedarf an mehr kinderpsychologischen Wissen vor allem bei jüngeren Kindern festgestellt werden. Die besondere Herausforderung der Interpretation des Kindeswillens gerade bei jüngeren Kindern lässt den Schluss zu, dass sich die Fachpersonen zu wenig ausreichend spezifiziert ausgebildet fühlen, um diese Interpretation vorzunehmen und daher das Kind eher bei den eingriffsstarken Massnahmen anhören, weil sie diese Massnahmen als relevanter respektive das Kind als betroffener erachten. Verstärkt wird dieser Umstand durch mangelnde Unterstützung seitens der Organisation wie beispielsweise mangelnde Zeitressourcen oder nicht kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten. Aus den Ergebnissen geht zudem hervor, dass die Hälfte der Befragten Personen eine spezifische Weiterbildung im Bereich Kindesanhörung absolviert hat. Dreiviertel dieser absolvierten Weiterbildungen wurden mit einer Dauer von ein bis drei Tage angegeben. Aufgrund der Ergebnisse der Umfrage erachten wir die Dauer als zu kurz, um das notwendige Fachwissen sowohl praktisch wie auch theoretisch zu erarbeiten.

Für die Anhörung des Kindes, welche Partizipation beinhaltet, braucht es nach Jaun (2001) Mittel wie u.a. zeitliche und finanzielle Ressourcen sowie Infrastruktur (S. 129). Anhand der Auswertung des Fragebogens sind ca. ein Drittel aller Befragten eher oder überhaupt nicht der Ansicht, durch ausreichende Zeitressourcen in der Anhörung des Kindes unterstützt zu sein. Wobei dies bei der Altersgruppe der Sechs- bis Zwölfjährigen öfters bemängelt wurde. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch im Optimierungsbedarf, bei welchem 22 (von 36) Personen einen Bedarf an mehr zeitlichen Ressourcen sahen.

Knapp 90% aller Befragten bei der Altersgruppe der Sechs- bis Zwölfjährigen gaben an, dass sie sich durch die Organisation im Zusammenhang mit fachlicher Unterstützung eher oder voll und ganz ausreichend unterstützt fühlten. Bei den Dreizehn- bis unter Achtzehnjährigen gaben dies immerhin noch knapp drei Viertel der Befragten an. Was im Umkehrschluss wiederum bedeutet, dass eher bei der Altersgruppe der Dreizehn- bis unter Achtzehnjährigen für ein Viertel der Befragten in diesem Bereich ein Bedarf an zusätzlicher Unterstützung besteht. Dies korrespondiert auch mit dem Ergebnis, dass 14 Personen einen Optimierungsbedarf an betriebsinterner fachlicher Unterstützung / Weiterbildung sahen.

In Bezug auf kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten hat sich ca. die Hälfte der befragten Personen durch die organisationalen Rahmenbedingungen eher nicht oder nicht unterstützt gesehen. Wobei die Relevanz bei der Altersgruppe der Sechs- bis Zwölfjährigen höher gewichtet worden ist. Die Auswertung zeigt, dass zur Unterstützung der Anhörung und in diesem Sinne für eine Partizipation des Kindes im Verfahren auf der Ebene der Institution in den Bereichen genügend zeitliche Ressourcen, fachliche Unterstützung wie auch in Bezug auf kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten, Unterstützungs- respektive Optimierungsbedarf besteht.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie Familiengerichte stehen vor der Herausforderung, ökonomische und fachliche Ziele in Einklang zu bringen (vgl. Häfeli 2014, S. 1600). Hans-Joachim Puch (1994) beschreibt, dass ökonomische Ziele, z.B. ein sparsamer Umgang mit finanziellen Mitteln, mit fachlichen Zielen, z.B. ob der fachliche Auftrag korrekt ausgeführt wird, in Konflikt stehen können. Welche Ziele in Organisationen durchgesetzt werden, hängt u.a. von der Argumentation der Beteiligten und der persönlichen Durchsetzungsfähigkeit ab. Ziele haben eine handlungsleitende Funktion in Form von Orientierung, welche Zustände in Zukunft erreicht werden wollen. Je konkreter die wünschenswerten Zustände als Ziel definiert sind, desto eher besteht die Möglichkeit, diese zu erreichen. (S. 44-45) Partizipation respektive die Durchführung der Anhörung des Kindes ist u.E. als fachliches Ziel zu werten. Der präventive Aspekt, welcher im Rahmen der Anhörung durch die Erfahrung der Selbstwirksamkeit erreicht werden kann, ist wie bereits erläutert, stark zu gewichten. Viele Gemeinden kritisieren die hohen Kosten der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) (Berner Zeitung online, 6.10.14, Mirjam Comtesse, NZZ online, 2.12.2014, Natalie Avanzino). Durch die mit der Anhörung des Kindes geförderte und gestärkte Resilienz und damit verbunden der Ermöglichung positiver Entwicklung können u.E. mittel- bis langfristig sogar Ressourcen gespart werden.

Zu den Ergebnissen der Altersgruppe unter sechsjährig: Gemäss Artikel 314a Abs.1 ZGB wird das Kind in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Mit BGE 131 III 553 geht das Bundesgericht im Sinne einer Richtlinie von einer Anhörung des Kindes ab sechsjährig aus. Wie bereits in Kapitel zwei ausgeführt, scheint diese Richtlinie jedoch zu hoch respektive nicht im Sinne der Konvention. Cottier (2013) führt weiter aus, dass das Gesetz folgende „weitere wichtige Gründe“ für einen Verzicht auf die Anhörung nennt: a) wenn das Kind selbst die Anhörung ohne fremde Beeinflussung ablehnt; b) bei begründetem Verdacht auf Repressalien gegenüber dem Kind; c) bei dauerndem Aufenthalt des Kindes im Ausland; d) bei der Beeinträchtigung der Gesundheit des Kindes; und e) bei besonderer Dringlichkeit der Anhörung. (N 20-21 zu Art. 314a ZGB). Ist keiner dieser gesetzlich genannten Gründe vorhanden, besteht demzufolge kein Grund für die Nichtdurchführung der Kindesanhörung. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass zwischen der Häufigkeit der Anhörung von Kindern unter sechsjährig und den beiden anderen Altersgruppen ein grosser Unterschied besteht. Über ein Drittel aller befragten Personen gaben an, noch nie ein Kind unter sechsjährig angehört zu haben. Über die Hälfte aller befragten Personen gaben an, dass sie selten das Kind unter sechsjährig angehört haben. Nur gerade 5.6 % der befragten Personen gaben an, dass sie das Kind unter sechsjährig meistens angehört haben und keine der befragten Personen hat das Kind unter sechsjährig immer angehört. Aus der Umfrage geht nicht hervor, aus welchem Grund die Kindesanhörungen bei der Altersgruppe der unter Sechsjährigen kaum stattgefunden haben. Eine Erklärungshypothese aus rechtlicher Sicht könnte obengenannter BGE sein. Dem BGE ist zwar zu entnehmen, dass auch Kinder unter sechsjährig angehört werden können, gleichwohl wird „sechsjährig“ als Richtlinie angegeben. Dies könnte – im Sinne der Konvention fälschlicherweise – als Orientierung dienen und die mangelnde Anhörung des Kindes unter sechsjährig erklären. Als weitere Erklärungshypothese könnte mangelndes kinderpsychologisches Wissen angeführt werden. Dies erklärt jedoch u.E. die fast systematische Nichtanhörung der Kinder unter sechs Jahren nicht ausreichend, da wir davon ausgehen, dass sich sonst auch bei den anderen Altersgruppen ein grösserer Unterschied gezeigt hätte. Zu beachten ist weiter, dass sich die Fragestellung auf die drei Altersgruppen „unter sechsjährig“, „sechs –bis zwölfjährig“ sowie „dreizehn- bis unter achtzehnjährig“ beschränkt hat. Wir haben diese Altersgruppen in Kleinkind- und Kindergartenalter (0 – 5-Jährige), Schulalter (6 – 12-Jährige) und Jugendalter (13-18-Jährige) eingeteilt (vgl. Kapitel 4, 4.4). Wenn diese Altersgruppen anders aufgeteilt worden wären z.B. eine Altersgruppe „unter vierjährig“ und eine „fünf- bis zehnjährig“, hätte sich möglicherweise ein anderes Bild gezeigt. Dies kann ebenso auf eine Aufteilung z.B. in eine Altersgruppe „unter siebenjährig“ angefügt werden. Zusammengefasst können wir aus den Ergebnissen keine stichhaltige Begründung herleiten, welche die Nichtanhörung des Kindes unter sechsjährig ausreichend erklärt. Um dieses Ergebnis schlüssig beantworten zu können, hätten wir die Gründe erfragen sollen. Wir erachten dies als Unvollständigkeit des Fragebogens.

Die „Nichtanhörung des Kindes“ entspricht nach Schreiner (2009) der indirekten Partizipation. Das Kind hat im Rahmen der indirekten Partizipation nicht die Möglichkeit, seine Meinung zu äussern. Die Fachperson analysiert die Situation mit Blick auf das Kindeswohl, der Wunsch respektive der Wille des

Kindes wird bei der Entscheidungsfindung nicht beachtet. (S. 367 - 368) Dabei ist zu bemerken, dass das Kindeswohl ohne direkte Kontakte mit dem Kind respektive ohne Berücksichtigung des Kindeswillens kaum zu eruieren ist (vgl. Kapitel 2). Die indirekte Partizipation respektive die Nichtanhörung des Kindes entspricht u.E. der in Stufe eins der Partizipationsleiter definierten Fremdbestimmung (vgl. Kapitel 3, 3.5). Nicht partizipieren beinhaltet zudem nicht teilnehmen und nicht teilhaben können, nicht befähigt zu werden, keine Selbstwirksamkeitserfahrungen zu generieren und ist aus diesem Grund auch aus Sicht der Sozialen Arbeit abzulehnen.

Zu den Ergebnissen zur Einsetzung einer Verfahrensvertretung: Gemäss Art. 314a^{bis} ZGB ordnet die Kindesschutzbehörde wenn nötig die Vertretung des Kindes an. Insbesondere bei der Unterbringung des Kindes und bei unterschiedlichen Anträgen in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge oder in Bezug auf wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs ist die Anordnung einer Vertretung von der Kindesschutzbehörde zu prüfen. Laut Breitschmid (2014) muss noch diskutiert werden, wann eine Verfahrensvertretung notwendig ist (N 5 zu Art. 314a / 314a^{bis} ZGB). Demgegenüber vertritt Cottier (2013) die Meinung, dass in den gesetzlich bestimmten Fallgruppen nur ausnahmsweise von einer Vertretung abzusehen ist, da in der Regel in diesen Fällen für die Zukunft des Kindes schwerwiegende Entscheidungen getroffen werden (N 5 zu Art. 314a^{bis} ZGB) Weiter erläutert Cottier (2013), dass die Beteiligung einer Verfahrensvertretung gemäss Art. 314a^{bis} ZGB kein Grund für den Verzicht auf die Anhörung ist (N 23 zu Art. 314a ZGB). Die Umfrage hat ergeben, dass nur 5 % aller Befragten eine Vertretung des Kindes meistens einsetzen. Ein Viertel aller Befragten hat noch nie eine Vertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB und knapp Dreiviertel selten eine Vertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB eingesetzt. Aus der Umfrage wird nicht ersichtlich, warum keine Verfahrensvertretung eingesetzt wurde. Eine Erklärungshypothese könnte sein, dass das Einsetzen der Verfahrensvertretung noch ein neues Rechtsinstitut ist. Auch der Umstand, dass in obenerwähnten Kommentaren keine Einigkeit der Aussagen besteht, könnte zu Verunsicherung in der Anwendung und damit evtl. zu weniger Einsetzen einer Verfahrensvertretung führen. Eine weitere Erklärung für das Nichteinsetzen einer Verfahrensvertretung, könnte bei den Kosten liegen. Eine Verfahrensvertretung generiert Kosten und wie bereits erwähnt, die KESB's und Familiengerichte stehen momentan in der Kritik, zu hohe Kosten zu verursachen. Zusammengefasst können wir jedoch aus den Ergebnissen keine stichhaltige Begründung herleiten, welche erklärt, warum die Verfahrensvertretung selten eingesetzt wurde. Um dieses Ergebnis schlüssig beantworten zu können, hätten wir die Gründe erfragen sollen. Wir erachten auch dies als Unvollständigkeit des Fragebogens.

Nach Schreiner (2009) entspricht die Verfahrensvertretung der stellvertretenden Partizipation (S. 368). Diese stellvertretende Partizipation stellt u.E. eine wichtige Ergänzung für die gesetzlich bestimmten Fallgruppen zur unmittelbaren Partizipation dar. In der stellvertretenden Partizipation werden die Anliegen der Kinder nach Schreiner (2009) z.B. durch einen Kinderanwalt, eine Kinderanwältin vertreten (S. 368). Der Schwerpunkt der Arbeit von Kinderanwälten und Kinderanwältinnen besteht darin, dass sie Kinder und Jugendliche einerseits über ihre Rechte informieren, andererseits den Kindeswillen eruieren

und diesen in Bezug zum Kindeswohl setzen. In diesem Zusammenhang werden dem Kind auch Möglichkeiten und Grenzen der Erreichbarkeit der Anliegen aufgezeigt. (Verein Kinderanwaltschaft, ohne Datum) Auf der Partizipationsleiter entspricht die Verfahrensvertretung u.E. der Stufe fünf, welche als „zugewiesen aber informiert“ definiert ist. Das heisst, dass Erwachsene das Projekt zwar vorbereiten respektive durchführen, das Kind jedoch gut über das Ziel und sein Bewirken informiert ist (vgl. Schröder, 1995, S. 16 - 17). Dies bedeutet, dass dem Kind im Rahmen der Verfahrensvertretung aus partizipativer Sicht die Erfahrung der Selbstwirksamkeit in einem gewissen Masse ermöglicht wird und somit – wie oben bereits erläutert- unbedingt zu fördern ist.

7 SCHLUSSFOLGERUNGEN

7.1 ZIEL UND AUFBAU DES KAPITELS

Ausgehend von den Ergebnissen der Umfrage sowie den Erkenntnissen aus der Diskussion, wird im letzten Teil dieser Bachelorarbeit im Unterkapitel 7.2 folgende Frage beantwortet:

Welcher Handlungsbedarf ergibt sich für die Praxis in Bezug auf die Kindesanhörung im Kindeschutzverfahren?

Im Unterkapitel 7.3 werden die Kernaussagen als Fazit zusammengefasst. Abschliessend wird ein Ausblick auf Anschlussfragen respektive Forschungsdesiderate gemacht.

7.2 HANDLUNGSBEDARF FÜR PRAXIS UND SOZIALE ARBEIT

Bei der Erarbeitung des Handlungsbedarfs haben wir uns am Tripelmandat der Sozialen Arbeit orientiert. Mit der Umsetzung untenstehenden Handlungsempfehlungen können u.E.

- Adressaten und Adressatinnen durch Partizipation respektive Resilienzförderung befähigt werden,
- rechtliche Vorgaben konsequenter eingehalten werden, was ein Auftrag der gesellschaftlichen Instanz ist,
- Kinder- respektive Menschenrechte besser umgesetzt werden, was der Berufsethik der Professionellen der Sozialen Arbeit entspricht (vgl. Staub-Bernasconi, 2007, S. 199 - 201).

Gestützt auf die Ergebnisse kann in der Praxis ein Bedarf an spezifischem Wissen im Bereich der Kindesanhörung für das Kind im Alter bis zwölfjährig festgestellt werden. Im Rahmen der Umfrage wurde weiter festgestellt, dass zwar diesbezügliche Weiterbildungen besucht wurden, die meisten dieser Weiterbildungen jedoch nur zwischen ein bis drei Tage dauerten. Aufgrund der Ergebnisse gehen wir davon aus, dass diese kurze Zeitdauer für die vielfältigen Herausforderungen, welche sich im Zusammenhang mit der Anhörung des Kindes stellen, nicht ausreicht. Aus diesem Grund benötigt die Praxis u.E. eine

- **längerdauernde Weiterbildung, welche der anhörenden Person eine theoretische wie auch praxisbezogene Auseinandersetzung, sowohl mit den rechtlichen, partizipativen wie auch den resilienzfördernden Aspekten der Kindesanhörung ermöglicht.**

Soziale Arbeit ist eine Menschenrechtsprofession, welche sich u.a. durch den Grundsatz der Partizipation und den Grundsatz der Ermächtigung leiten lässt (vgl. AvenirSocial, 2010, S. 8 - 9). Die Grundlage für die Anhörung des Kindes findet sich in den Kinderrechten, welche den Menschenrechten zugeordnet werden (vgl. Kapitel 2). Partizipation und Ermächtigung des Kindes sind in der Anhörung des Kindes zentrale Aspekte (vgl. Kapitel 2 & 3).

- **Aus diesem Grund erachten wir die Soziale Arbeit als prädestiniert und kompetent, das Angebot für obenerwähnte Ausbildung zu stellen.**

Gestützt auf die Ergebnisse kann in der Praxis, als Voraussetzung für eine gesetzeskonforme Umsetzung der Kindesanhörung, ein Bedarf an mehr zeitlichen Ressourcen, mehr betriebsinterner fachlicher Unterstützung sowie kindgerechter eingerichteten Räumlichkeiten erkannt werden. Wie in der Diskussion der Ergebnisse ausgeführt, liegt die Verantwortung für die Schaffung dieser Voraussetzungen u.E. im Bereich der Institution, welche ökonomische und fachliche Ziele setzt. Die gesetzeskonforme Umsetzung der Kindesanhörung definieren wir als fachliches Ziel. Ein von der Institution konkret formuliertes fachliches Ziel wirkt handlungsleitend für die anhörenden Personen (vgl. Diskussion). In diesem Sinne gehen wir davon aus, dass für die Schaffung der obenerwähnten Voraussetzungen ein Bedarf besteht an einem

- **von der Institution konkret formulierten fachlichen Ziel. Dieses soll die Schaffung und Finanzierung von ausreichenden zeitlichen Ressourcen, betriebsinterner Weiterbildung sowie kindgerecht eingerichteten Räumlichkeiten zur Umsetzung einer gesetzeskonformen Kindesanhörung als Inhalt haben.**

Wie in der Diskussion ausgeführt, steht die Institution oftmals vor der Herausforderung, ökonomische und fachliche Ziele in Einklang zu bringen. Als Argumentarium für die Priorisierung des obengenannten fachlichen Ziels, sehen wir den präventiven Aspekt. Dieser kann im Rahmen der Anhörung durch die Selbstwirksamkeitserfahrung und somit Resilienzförderung des Kindes erreicht werden. Dies ermöglicht u.E. mittel- bis langfristig wiederum eine Einsparung von Ressourcen und trägt gleichzeitig zu einer gesünderen Entwicklung des Kindes bei (vgl. Diskussion).

AvenirSocial (2010) erklärt, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit dafür stark machen sollen, dass die Qualität der Organisation weiterentwickelt und verbessert wird (S. 12). Das Formulieren eines fachlichen Zieltes in Bezug auf die Anhörung des Kindes respektive einer umfassenden Gewährleistung von Partizipation, stellt in diesem Fall eine Verbesserung dar. Gemäss den obenerwähnten Grundsätzen der Sozialen Arbeit, sollen

- **Professionelle der Sozialen Arbeit allfällige Zielkonflikte ansprechen und sich für eine Lösung gemäss den Vorgaben der Kinderrechtskonvention einsetzen.**

7.3 FAZIT

Grundsätzlich zeigen die Ergebnisse der Umfrage, dass das Kind im Alter von sechs- bis unter achtzehnjährig von einem Grossteil der befragten Personen im Kindeschutzverfahren angehört wird. Wobei bei der Altersgruppe der Sechs- bis Zwölfjährigen die Anhörung tendenziell weniger durchgeführt wird. Gestützt auf obengenannte Ausführungen hängt dies u.a. damit zusammen, dass die Wahrnehmung der komplexen Aufgabe der Kindesanhörung vor allem beim jüngeren Kind eine fachlich grosse

Herausforderung darstellt und in diesem Bereich der grösste Hinderungsgrund für die Anhörung des Kindes gesehen wird. Die Ergebnisse zeigen, dass Fachwissen vorhanden ist, jedoch zu wenig spezifiziert und in diesem Bereich für die Praxis respektive die Soziale Arbeit ein Handlungsbedarf, wie im Unterkapitel 7.2 ausgeführt, besteht.

Gleichzeitig zeigt sich für ca. die Hälfte aller befragten Personen auch seitens der organisationalen Rahmenbedingungen ein Mehrbedarf an zeitlichen Ressourcen sowie kindgerechter eingerichteten Räumlichkeiten. Um die Umsetzung der Kindesanhörung zu unterstützen und damit sicherzustellen, sind die Organisationen gefordert, handlungsleitende, fachliche Ziele zu formulieren. Aufgrund der Berufsethik respektive den Grundsätzen der Sozialen Arbeit sind wir der Ansicht, dass sich Sozialarbeitende in diesem Bereich für eine klare Umsetzung der fachlichen Ziele positionieren sollten.

Weiter wird der Belastbarkeit des Kindes ein grosser Stellenwert eingeräumt. Wird ein Kind als weniger belastbar eingeschätzt, wird auch auf die Anhörung eher verzichtet. Wie jedoch Studien zeigen, stellt die Anhörung an sich für das Kind keine Belastung dar. Im Gegenteil, durch die Anhörung kann das Kind eine entwicklungsförderliche Erfahrung der Selbstwirksamkeit machen. Aus diesem Grund sollte der Belastbarkeit des Kindes keine entscheidende Relevanz beigemessen werden.

Auch der Eingriffsstärke der Massnahme wird ein grosser Stellenwert eingeräumt. Dies bedeutet, dass je geringer die Eingriffsstärke ist, z.B. im Rahmen einer Massnahme gemäss Art. 308 ZGB, je eher wird auf die Anhörung des Kindes verzichtet. Die Betroffenheit des Kindes ist jedoch auch bei z.B. einer sogenannten Besuchsrechtsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB gegeben. Die Umsetzung widerspricht in diesem Bereich folglich teilweise den gesetzlichen Möglichkeiten. Natürlich ist die Stärke der Betroffenheit einhergehend mit der Identifikation und somit Meinungsbildung. Gleichwohl gibt es im Kindesschutzverfahren kaum Bereiche, bei welchem das Kind nicht in irgendeiner Weise betroffen ist und somit seine Anliegen nicht berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund soll der Eingriffsstärke keine sehr grosse Relevanz beigemessen und die Betroffenheit des Kindes grosszügig ausgelegt werden.

Aus den Ergebnissen geht weiter hervor, dass das Kind unter sechsjährig kaum angehört wird. Dies stellt einen klaren Widerspruch zu den Forderungen der Kinderrechtskonvention dar und erlaubt dem Kind keine Mitwirkung, keine Partizipation, was auch mit den Grundsätzen der Sozialen Arbeit nicht vereinbar und somit abzulehnen ist.

Auch eine Verfahrensvertretung wird beim Kind bis unter achtzehnjährig kaum eingesetzt. Der Verzicht auf die Einsetzung einer Verfahrensvertretung ist gesetzlich geregelt. Es soll nur in den gesetzlich bestimmten Fallgruppen auf eine Verfahrensvertretung verzichtet werden. Wir gehen nicht davon aus, dass im Rahmen der Umfrage alle Kinder unter diese gesetzlich bestimmten Fallgruppen eingeordnet werden können. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich in der Umsetzung der Kindesanhörung ein klarer Widerspruch zur Gesetzgebung besteht, was mit den Grundsätzen der Sozialen Arbeit ebenfalls nicht vereinbar und somit abzulehnen ist.

Das Kindeswohl gebietet die Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung des Kindes. Im Rahmen der Anhörung und der damit verbundenen Partizipation kann Resilienz gestärkt und somit Entwicklung gefördert werden. Dabei ist zu erwähnen, dass Partizipation ein fortlaufender Prozess ist, welcher im Kinderschutzverfahren bereits bei der Abklärung beginnt und in der Umsetzung der Massnahmen weitergeführt werden kann und soll. Die Anhörung als Verfahrensschritt stellt dabei ein wichtiges Puzzleteil dar.

Zum Abschluss des Fazits wird auf Unvollständigkeiten des Fragebogens hingewiesen. Gestützt darauf wird im folgenden Unterkapitel ein Ausblick auf weiterführende Fragen sowie Forschungsdesiderate gemacht.

Im Fragebogen wurde sowohl bei den unter Sechsjährigen wie auch bei der Verfahrensvertretung des Kindes bis unter achtzehnjährig ausschliesslich nach der Häufigkeit gefragt. Die Gründe dafür oder dagegen wurden nicht erfragt. Um in diesen beiden Bereichen ein vollständigeres Bild zu erhalten, wäre die Erfragung dieser Gründe jedoch sinnvoll gewesen.

Im Fragebogen haben wir nicht nach der Einschätzung der Wichtigkeit von Partizipation gefragt. Aufgrund der in dieser Bachelorarbeit zentralen Stellung von Partizipation, hätte diese Frage jedoch grundlegende Haltungen aufgedeckt. Dadurch hätten weiterführende, spannende Auswertungen zur Umsetzung des partizipativen Aspektes im Rahmen der Kindesanhörung gemacht werden können.

Die im Fragebogen gewählten drei Altersgruppen dienten als Richtlinie. Dabei ist zu bemerken, dass eine Verschiebung der Altersangaben sowie eine Aufteilung auf mehr als drei Altersgruppen z.B. unter siebenjährig, acht- bis zehnjährig, zehn- bis zwölfjährig etc. ein anderes Bild ergeben hätten. Gleichwohl kann eine Tendenz beobachtet werden, dass jüngere Kinder eher weniger angehört werden.

7.4 AUSBLICK

Aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen sehen wir folgende mögliche Anschlussfragen und Forschungsdesiderate:

- Welches sind die Gründe, dass Kinder unter sechs Jahren im Rahmen des Kinderschutzverfahrens kaum angehört werden?
- Welches sind die Gründe, dass selten eine Verfahrensvertretung für das Kind eingesetzt wird?
- Inwiefern ist die Thematik Partizipation und damit Resilienzförderung im Rahmen des Kinderschutzverfahrens (Abklärung, Anhörung, Massnahmenumsetzung) bei den zuständigen Fachpersonen präsent respektive relevant?
- Wie viele Kinderschutzverfahren wurden seit der Einführung des neuen Rechts per 1.1.2013 eingeleitet respektive abgeschlossen? Wie ist das Verhältnis zwischen eingeleiteten respektive abgeschlossenen Kinderschutzverfahren und erfolgter Anhörung des Kindes, evtl. unter Differenzierung von Alter und Geschlecht des Kindes?

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (20. Juli 2009). *Allgemeine Bemerkungen Nr. 12. Das Recht des Kindes gehört zu werden*. Gefunden unter:
http://www.humanrights.ch/upload/pdf/130813_CRC_General_Comment_12_d.pdf
- Avanzino, Natalie (2014, 2. Dezember). „Behördenreform teurer als erwartet“. *NZZ online*. Gefunden unter
<http://www.nzz.ch/zuerich/region/behoerdenreform-teurer-als-erwartet-1.18437065>
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Avenir Social.
- Bamberger, Isabel (2014). Angekommen? Soziale Arbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz. *Hochschulmagazin, Hochschule Luzern Soziale Arbeit, Oktober 2014* (Nr. 16), 4-5.
- Betz, Tanja, Gaiser, Wolfgang & Pluto, Liane (Hrsg.) (2010). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten*. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Biaggini, Giovanni (2001). Wie sind Kinderrechte in der Schweiz geschützt. Tragweite, Umsetzung und Durchsetzung des Übereinkommens in der Schweiz, Bedeutung des „Kinderschutz-Artikels“ (Art.11) der neuen Bundesverfassung. In Regula Gerber Jenni & Christina Hausammann (Hrsg.). *Die Rechte des Kindes. Das UNO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz* (S. 25-55). Basel: Helbling & Lichtenhahn Verlag.
- Bibliographisches Institut GmbH (2013). *Duden. Rechtschreibung. Partizipation*. Gefunden unter:
<http://www.duden.de/rechtschreibung/Partizipation>
- Breitschmid, Peter (2014). Kommentierung von Art 314a / 314a^{bis} ZGB. In Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt & Thomas Geiser (Hrsg.) *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I, Art. 1 - 456 ZGB* (5. Aufl.) (S. 1734-1738) Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Brosius, Hans-Bernd, Haas, Alexander & Koschel Friederike (2012). *Methoden der empirischen Kommunikationsforschung. Eine Einführung* (6., erw.& akt. Aufl.). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Brunner, Sabine & Trost-Melchert, Tanja (2014a). *Die Kindesanhörung. Eine Informationsbroschüre für Eltern*. Zürich: Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) & Unicef Schweiz.
- Brunner, Sabine & Trost-Melchert, Tanja (2014b). *Die Kindesanhörung. Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen*. Zürich: Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) & Unicef Schweiz.
- Bulliard Marbach, Christine (2014). 14.3232 – Postulat: Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung in der Schweiz. Gefunden unter:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143232
- Cassée, Kitty (2010). *Kompetenzorientierung. Eine Methodik für die Kinder- und Jugendhilfe* (2.überarb.Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Comtesse, Mirjam (2014, 6. Oktober). „Kritik am teuren Kinderschutz“. *Berner Zeitung online*. Gefunden unter <http://www.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/Kritik-an-teurem-Kinderschutz/story/26256832>

- Cottier, Michelle (2006). *Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kindeschutzverfahren*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Cottier, Michelle (2011) Kindern zuhören, Partizipationsrechte von Kindern in rechtlichen Verfahren: Juristische und rechtssoziologische Aspekte. In Bericht der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen [EKKJ] (Hrsg.), *Kindern zuhören: das Recht auf Meinungsäußerung und Anhörung* (S. 19-31) [Broschüre]. Bern: Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen [EKKJ].
- Cottier, Michelle (2013). Kommentierung von Art. 314, 314a und 314a^{bis} ZGB. In Andrea Büchler, Christoph Häfeli, Audrey Leuba & Martin Stettler (Hrsg.), *Familienkommentar Erwachsenenschutz* (S.1094-1129). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Delfos, Martine F. (2012). „Sag mir mal...“ *Gesprächsführung mit Kindern* (8. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Dettenborn, Harry (2014). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (4. überarb. Auflage). München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG Verlag.
- Dinichert, Joelle, Mettler, Marco & Oetliker, Franziska (2014). Partizipation in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. *Info Animation, Nov 2014* (Nr. 34), 3-6.
- Fachstelle neue Lernmedien (2010). *EvaSys-Dozentenkonto*. Unveröffentlichtes Anleitungsskript. Hochschule Luzern.
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus & Rönna-Böse, Maike (2014). *Resilienz* (3., aktual. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag & Co KG Verlag.
- Gerrig, Richard J. & Zimbardo, Philip G. (2008). *Psychologie* (18., aktual. Aufl.). München: Pearson Studium.
- Gintzel Ulrich (2008). Partizipation. In Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Hrsg.) *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarb. & aktual. Aufl., S.635-639) Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Häfeli, Christoph (2014). Zwei Jahre Kindes- und Erwachsenenschutzrecht - Erfolgs- und Risikofaktoren bei der Umsetzung. *Aktuelle juristische Praxis, 12/2014* (23. Jahrgang), 1592-1600.
- Herriger, Norbert (2010). *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (4. erweit. & aktual. Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Herzig, Christophe A. (2012). *Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren*. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Hillman, Karl-Heinz (2007). *Wörterbuch der Soziologie*. Stuttgart: Kröner .
- Humanrights (11.06.2013). *UNO-Ausschuss für Kinderrechte veröffentlicht General Comment zur Auslegung des Begriffs «Kindeswohl»*. Gefunden unter: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-organe/crc/gc/general-comment-nr-14-kindes>
- Husi, Gregor (2011). *Werte und Normen im menschlichen Zusammenleben*. Luzern: Unveröffentlichtes Unterrichtsskript.

- Jaun, Thomas (2001). *Angst vor Kindern? Die Notwendigkeit der Kinderpartizipation und Wege dazu*. Bern: Lehrmittel und Medienverlag.
- Jerusalem, Matthias (1990). *Persönliche Ressourcen, Vulnerabilität und Stresserleben*. Göttingen: Dr. C. J. Hogrefe, Verlag für Psychologie.
- Konferenz für Kinder- und Erwachsenenschutz [Kokes] (2013). *KESB-Adressliste*. Gefunden unter: www.kokes.ch/assets/doc/de/.../KESB-Adressliste_20130113.xlsx
- Kuckartz, Udo, Rädiker, Stefan, Ebert, Thomas & Schehl Julia (2013). *Statistik. Eine verständliche Einführung* (2. überarb. Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Liebel, Manfred (2007). *Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Mayer, Horst Otto (2013). *Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6. Aufl.). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Maywald, Jörg (2012). *Kinder haben Rechte. Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Metzger, Marius (2009). *Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Moser, Sonja (2010). *Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- National Coalition (28.06.2006). *Gebäude der Kinderrechte*. Gefunden unter: <http://www.national-coalition.de/4-0-11.php>
- Nationales Forschungsprogramm NFP 52. Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen (2007). *Abgeschlossene Studien des NFP 52. Zusammenfassung der Ergebnisse*. Autor: Bern. Gefunden unter: http://www.nfp52.ch/files/download/nfp52_kurzfassungen.pdf
- Puch, Hans-Joachim (1994). *Organisation im Sozialbereich: eine Einführung für soziale Berufe*. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Schmahl, Stefanie, Prof. Dr. LL.M. (2013). *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Schmocker, Beat (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial.
- Schnurr, Stefan (2011). Partizipation. In Hans-Uwe Otto & Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch. Sozialarbeit Sozialpädagogik* (3. Aufl., S. 1330- 1345). München Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Schreiner, Joachim (2009). Einbezug von Kindern und Jugendlichen in die Regelung von (gerichtlichen) Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten: Überlegungen aus der Praxis. In Andrea Büchler, Heidi Simoni (Hrsg.) unter Mitwirkung von Linus Cantieni, Tanja Trost-Melchert & Martina Rusch. *Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge* (S. 362- 371). Zürich und Chur: Rüegger Verlag

- Schröder, Richard (1995). *Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung* (LSB-Initiative Junge Familie, Hrsg.). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Schweizerische Bundesverfassung [BV] vom 18. April 1999 (SR 101).
- Schweizerischer Bundesrat (5. März 2010). *Bericht des Bundesrates: Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht. In Erfüllung des Postulats 07.3764 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. Oktober 2007 und des Postulats 08.3765 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates 20. November 2008*. Bern: Autor. Gefunden unter: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/2263.pdf>
- Schweizerischer Bundesrat (20. Juni 2012). *Zweiter, dritter und vierter Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. Juni 2012*. Gefunden unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27525.pdf>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR] (2014). *Le droit de protection de l'enfant. Les premiers effets de la mise en oeuvre dans les cantons de Genève, Vaud et Zurich*. Gefunden unter: http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150409_Studie_Kindesschutzrecht.pdf
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB] vom 10. Dezember 1997 (SR 210).
- Simoni, Heidi (2009). Kinder anhören und hören. Zeitschrift für Vormundtschaftswesen (ZVW), 5 /2009, 333-349. Gefunden unter: www.mmi.ch/files/downloads/b5069720613cbff83915acc6cbc9e32c/Beteiligung_Simoni_ZVW_09.pdf
- Simoni, Heidi (2012) *Sozialwissenschaftliche Grundlagen zu den Konzepten „Kindeswohl, Familie und Elternschaft“ im Fortpflanzungsmedizinengesetz*. Im Auftrag vom Bundesamt für Gesundheit [BAG]. Gefunden unter: www.bag.admin.ch/themen/medizin/03878/03882/index.html
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2012). Soziale Arbeit und soziale Probleme. Eine disziplin- und professionsbezogene Bestimmung. In Thole Werner (Hrsg.) *Grundriss Soziale Arbeit* (4. Aufl., S.267-282). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Strassburger, Gaby & Rieger Judith (Hrsg.) (2014). *Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Taddicken, Monika (2009). Methodeneffekte von Web-Befragungen: Soziale Erwünschtheit vs. Soziale Entkontextualisierung. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie Sonderheft 9/2009*, 85-104.
- UN-Kinderrechtskonvention (1989). Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) vom 26. März 1997 (SR0.107).
- United Nations of Human Rights (2014). *Kein Titel*. Gefunden unter: www.ohchr.org
- Verein Kinderanwaltschaft Schweiz (ohne Datum). *Aufgaben. Was tun Kinderanwälte/ Kinderanwältinnen?* Gefunden unter: <http://www.kinderanwaltschaft.ch/node/80>
- Voll, Peter (2006). *Kurzbeschreibung quantitative Methoden*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

- Wiswede, Günter (2004). *Sozialpsychologie Lexikon*. München Wien: R. Oldenbourg Verlag.
- Wustmann, Corina (2009). *Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern* (2.Aufl.). Berlin Düsseldorf: Cornelsen Verlag Scriptor GmbH & Co. KG.
- Wyttenbach, Judith (2006). *Grund und Menschenrechtskonflikte zwischen Eltern, Kind und Staat. Schutzpflichten des Staates gegenüber Kindern und Jugendlichen aus dem internationalen Menschenrechtsschutz und der Bundesverfassung (Art. 11 BV)*. Basel, Genf, München: Helbing & Lichtenhahn.
- Zermatten, Jean (2011). Das Recht des Kindes auf Gehör und Partizipation als Grundsatz: Eine neue demokratische Dynamik! In Bericht der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen [EKKJ] (Hrsg.), *Kindern zuhören. Das Recht auf Meinungsäußerung und Anhörung* (S. 11-17) [Broschüre]. Bern: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen [EKKJ].
- Zermatten, Jean (18.09.2013). *Die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 des Kinderrechtsausschusses. Wichtige Auswirkungen auf die Schweiz*. Gefunden unter:
<http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/kinderpolitik/artikel/ab-14-kr-ausschuss.html>
- Zermatten, Jean (2014). *Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme im Bereich Kinder- und Jugendpolitik* (S. 3-21). Gefunden unter:
http://www.humanrights.ch/upload/pdf/140319_SKMR_Kinder-_und_Jugendpolitik_DE.pdf
- Zitelmann, Maud (2014). Kindeswohl und Kindeswille. In Rita Braches-Chyrek, Charlotte Röhner, Heinz Sünker, & Michaela Hopf (Hrsg.), *Handbuch frühe Kindheit* (S. 429-438). Kornwestheim: Verlag Barbara Budrich.

9 ANHANG

Anhang A – Fragebogen

Anhang B - Originalauswertung

EvaSys	Kindesanhörung	
Bachelor-Umfrage Kindesanhörung		Corinne Hunziker und Franziska Rohrer

Markieren Sie so: Bitte verwenden Sie einen Kugelschreiber oder nicht zu starken Filzstift. Dieser Fragebogen wird maschinell erfasst.
 Korrektur: Bitte beachten Sie im Interesse einer optimalen Datenerfassung die links gegebenen Hinweise beim Ausfüllen.

1. Guten Tag!

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, unseren Fragebogen auszufüllen.

Ihre Erfahrung / Meinung unterstützt uns, praxisbezogene Handlungsempfehlungen abzuleiten und kann damit einen Teil zur Optimierung von Kindesanhörungen beitragen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir betonen, dass es in der Umfrage um die Kindesanhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs nach Art. 314a ZGB und nicht um Gespräche mit Kindern im Rahmen von Abklärungen im Kindeschutzverfahren geht.

Wir bitten Sie, die Fragen offen und ehrlich zu beantworten, die Anonymität ist gewährleistet.

2. Wie viele Kinder und Jugendliche haben Sie seit der Einführung am 01.01.2013 des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) angehört?

2.1 1-10 11-30 mehr als 30

3. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 6-12jährig:

3.1 Wie oft haben Sie Kinder im Alter von 6-12jährig angehört?

nie selten mehrheitlich immer

Welche Gründe haben seitens des Kindes bestanden?

3.2 mangelnde Belastbarkeit

trifft überhaupt nicht zu trifft eher nicht zu trifft eher zu trifft voll und ganz zu

3. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 6-12jährig: [Fortsetzung]

3.3 Das Kind hat auf die Anhörung verzichtet

trifft überhaupt nicht zu

trifft eher nicht zu

trifft eher zu

trifft voll und ganz zu

3.4

Anderes*

3.5 * Bitte erklären/begründen Sie:

Was hinderte Sie an der Anhörung?

3.6 subjektiv: mangelndes kinderpsychologisches Wissen

trifft überhaupt nicht zu

trifft eher nicht zu

trifft eher zu

trifft voll und ganz zu

3.7 subjektiv: mangelndes juristisches Wissen

trifft überhaupt nicht zu

trifft eher nicht zu

trifft eher zu

trifft voll und ganz zu

3. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 6-12jährig: [Fortsetzung]

3.8 objektiv: mangelnde spezifische Weiterbildung

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

3.9 Ich finde es nicht wichtig, dass Kinder im Alter zwischen 6-12jährig angehört werden

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

3.10 Ich höre Kinder vor allem bei Massnahmen wie Obhutsentzug / Sorgerechtsentzug an

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

3.11

Anderes*

3.12 * Bitte erklären/begründen Sie:

Was waren die Rahmenbedingungen der Organisation?

3. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 6-12jährig: [Fortsetzung]

- | | |
|---|--|
| 3.13 mangelnde Zeitressourcen | <input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher zu
<input type="checkbox"/> trifft voll und ganz zu |
| 3.14 mangelnde fachliche Unterstützung | <input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher zu
<input type="checkbox"/> trifft voll und ganz zu |
| 3.15 mangelnde kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten | <input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher zu
<input type="checkbox"/> trifft voll und ganz zu |
| 3.16 | |
| <input type="checkbox"/> Anderes* | |
| 3.17 * Bitte erklären/begründen Sie: | |

Welche Gründe haben seitens des Kindes bestanden?

3. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 6-12jährig: [Fortsetzung]

3.18 ausreichende Belastbarkeit

trifft überhaupt nicht zu

trifft eher nicht zu

trifft eher zu

trifft voll und ganz zu

3.19

Anderes*

3.20 * Bitte erklären/begründen Sie:

Was hat Sie in der Anhörung des Kindes unterstützt?

3.21 subjektiv: ausreichendes kindespsychologisches Wissen

trifft überhaupt nicht zu

trifft eher nicht zu

trifft eher zu

trifft voll und ganz zu

3.22 subjektiv: ausreichendes juristisches Wissen

trifft überhaupt nicht zu

trifft eher nicht zu

trifft eher zu

trifft voll und ganz zu

3. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 6-12jährig: [Fortsetzung]

3.23 objektiv: ausreichende spezifische Weiterbildung

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

3.24 Ich finde es wichtig, dass Kinder im Alter zwischen 6-12jährig angehört werden

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

3.25 Die Schwere des Eingriffs / Massnahme spielt für mich keine Rolle bei der Anhörung des Kindes

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

3.26

Anderes*

3.27 * Bitte erklären/begründen Sie:

Welches waren die Rahmenbedingungen der Organisation?

3. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 6-12jährig: [Fortsetzung]

- | | |
|---|--|
| 3.28 ausreichende Zeitressourcen | <input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher zu
<input type="checkbox"/> trifft voll und ganz zu |
| 3.29 ausreichende fachliche Unterstützung | <input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher zu
<input type="checkbox"/> trifft voll und ganz zu |
| 3.30 kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten | <input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher nicht zu
<input type="checkbox"/> trifft eher zu
<input type="checkbox"/> trifft voll und ganz zu |
| 3.31 | |
| <input type="checkbox"/> Anderes* | |
| 3.32 * Bitte erklären/begründen Sie: | |

4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig:

4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig: [Fortsetzung]

4.1 Wie oft haben Sie Kinder im Alter von 13->18jährig angehört?

	<input type="checkbox"/> nie	<input type="checkbox"/> selten	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> immer
--	------------------------------	---------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------

Welche Gründe haben seitens des Kindes bestanden?

4.2 mangelnde Belastbarkeit

	<input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu	<input type="checkbox"/> trifft eher nicht zu	<input type="checkbox"/> trifft eher zu	<input type="checkbox"/> trifft voll und ganz zu
--	--	---	---	--

4.3 Das Kind hat auf die Anhörung verzichtet

	<input type="checkbox"/> trifft überhaupt nicht zu	<input type="checkbox"/> trifft eher nicht zu	<input type="checkbox"/> trifft eher zu	<input type="checkbox"/> trifft voll und ganz zu
--	--	---	---	--

4.4 Anderes*

4.5 * Bitte erklären/begründen Sie:

Was hinderte Sie an der Anhörung?

4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig: [Fortsetzung]

- | | | | | | | | | | |
|-----|---|--------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|--------------------------|----------------|--------------------------|-------------------------|
| 4.6 | subjektiv: mangelndes kinderpsychologisches Wissen | <input type="checkbox"/> | trifft überhaupt nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher zu | <input type="checkbox"/> | trifft voll und ganz zu |
| 4.7 | subjektiv: mangelndes juristisches Wissen | <input type="checkbox"/> | trifft überhaupt nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher zu | <input type="checkbox"/> | trifft voll und ganz zu |
| 4.8 | objektiv: mangelnde spezifische Weiterbildung | <input type="checkbox"/> | trifft überhaupt nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher zu | <input type="checkbox"/> | trifft voll und ganz zu |
| 4.9 | Ich finde es nicht wichtig, dass Kinder zwischen 13->18jährig angehört werden | <input type="checkbox"/> | trifft überhaupt nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher zu | <input type="checkbox"/> | trifft voll und ganz zu |

4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig: [Fortsetzung]

 4.10 Ich höre Kinder vor allem bei Massnahmen wie
 Obhutsentzug / Sorgerechtsentzug an

- trifft überhaupt nicht zu
 trifft eher nicht zu
 trifft eher zu
 trifft voll und ganz zu

4.11

 Anderes*

4.12 * Bitte erklären/begründen Sie:

Welches waren die Rahmenbedingungen der Organisation?

4.13 mangelnde Zeitressourcen

- trifft überhaupt nicht zu
 trifft eher nicht zu
 trifft eher zu
 trifft voll und ganz zu

4.14 mangelnde fachliche Unterstützung

- trifft überhaupt nicht zu
 trifft eher nicht zu
 trifft eher zu
 trifft voll und ganz zu

4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig: [Fortsetzung]

4.15 mangelnde kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten

trifft überhaupt nicht zu

trifft eher nicht zu

trifft eher zu

trifft voll und ganz zu

4.16

Anderes*

4.17 * Bitte erklären/begründen Sie:

Welche Gründe haben seitens des Kindes bestanden?

4.18 ausreichende Belastbarkeit

trifft überhaupt nicht zu

trifft eher nicht zu

trifft eher zu

trifft voll und ganz zu

4.19

Anderes*

4.20 * Bitte erklären/begründen Sie:

Was unterstützte Sie in der Anhörung?

4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig: [Fortsetzung]

- | | | | | | | | | |
|--|--------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|--------------------------|----------------|--------------------------|-------------------------|
| 4.21 subjektiv: ausreichendes kinderpsychologisches Wissen | <input type="checkbox"/> | trifft überhaupt nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher zu | <input type="checkbox"/> | trifft voll und ganz zu |
| 4.22 subjektiv: ausreichendes juristisches Wissen | <input type="checkbox"/> | trifft überhaupt nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher zu | <input type="checkbox"/> | trifft voll und ganz zu |
| 4.23 objektiv: ausreichende spezifische Weiterbildung | <input type="checkbox"/> | trifft überhaupt nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher zu | <input type="checkbox"/> | trifft voll und ganz zu |
| 4.24 Ich finde es wichtig, dass Kinder zwischen 13->18jährig angehört werden | <input type="checkbox"/> | trifft überhaupt nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher nicht zu | <input type="checkbox"/> | trifft eher zu | <input type="checkbox"/> | trifft voll und ganz zu |

4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig: [Fortsetzung]

4.25 Die Schwere des Eingriffs / Massnahme spielt für mich keine Rolle bei der Anhörung des Kindes

- trifft überhaupt nicht zu
 trifft eher nicht zu
 trifft eher zu
 trifft voll und ganz zu

4.26

 Anderes*

4.27 * Bitte erklären/begründen Sie:

Welches waren die Rahmenbedingungen der Organisation?

4.28 ausreichende Zeitressourcen

- trifft überhaupt nicht zu
 trifft eher nicht zu
 trifft eher zu
 trifft voll und ganz zu

4.29 ausreichende fachliche Unterstützung

- trifft überhaupt nicht zu
 trifft eher nicht zu
 trifft eher zu
 trifft voll und ganz zu

4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig: [Fortsetzung]

4.30 kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten

4.31

Anderes*

4.32 * Bitte erklären/begründen Sie:

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

5. Fragen zur Kindesanhörung allgemein

5.1 Wie oft haben Sie Kinder unter 6jährig angehört?

- nie
- selten
- mehrheitlich
- immer

5.2 Wie oft wurde bei der Anhörung eine Vertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis1} ZGB eingesetzt?

- nie
- selten
- mehrheitlich
- immer

6. Optimierungsbedarf für eine gelingende(re) Kindesanhörung

6. Optimierungsbedarf für eine gelingende(re) Kindesanhörung [Fortsetzung]

6.1 Wo sehen Sie Optimierungsbedarf bei der Anhörung von Kindern?

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> spezifische
kinderpsychologische
Weiterbildung | <input type="checkbox"/> spezifische juristische
Weiterbildung | <input type="checkbox"/> mehr zeitliche Ressourcen |
| <input type="checkbox"/> betriebsinterne Weiterbildung | <input type="checkbox"/> betriebsinterne fachliche
Unterstützung | <input type="checkbox"/> Kinder sollten mehr/besser
über ihre Rechte informiert
werden |
| <input type="checkbox"/> Anderes * | | |

6.2 * Bitte führen Sie stichwortartig aus:

7. Angaben zur Person

- 7.1 Geschlecht weiblich männlich
- 7.2 Alter jünger als
25jährig 26-35jährig 36-45jährig
 46-55jährig 56-65jährig älter als
65jährig
- 7.3 Funktion im Betrieb
- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Präsident/Präsidentin | <input type="checkbox"/> Leitung Fachbehörde | <input type="checkbox"/> Fachrichter/Fachrichterin |
| <input type="checkbox"/> Behördenmitglied | <input type="checkbox"/> Fachmitarbeiter/
Fachmitarbeiterin
Sozialabklärung/Recht | <input type="checkbox"/> anderes |
- 7.4 Nennen Sie bitte Ihre höchste
abgeschlossene Ausbildung Berufslehre Höhere
Fachschule Hochschule
 Universität
- 7.5 In welcher der folgenden Disziplinen haben Sie eine Ausbildung abgeschlossen (Mehrfachnennungen
möglich) ?
- | | | |
|--------------------------------------|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Recht | <input type="checkbox"/> Soziale Arbeit | <input type="checkbox"/> Pädagogik |
| <input type="checkbox"/> Psychologie | <input type="checkbox"/> Medizin | <input type="checkbox"/> Theologie |
| <input type="checkbox"/> anderes * | | |
- 7.6 * Bitte benennen:

7. Angaben zur Person [Fortsetzung]

7.7 Haben Sie (eine) gezielte Weiterbildung (en) betreffend Kindesanhörung besucht? Ja Nein

7.8 Wenn ja, bitte Titel, Dauer und Zeitpunkt der absolvierten Weiterbildung angeben:

7.9 Gibt es noch etwas Wichtiges, dass Sie anfügen/ergänzen möchten?

Corinne Hunziker

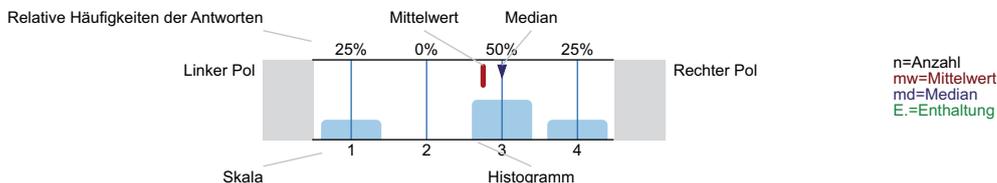
Ergebnisse für Zusammenstellung Umfrage zur Kindesanhörung ()
Erfasste Fragebögen = 36

Lucerne
University
of Applied
Sciences
and Arts

Auswertungsteil der geschlossenen Fragen

Legende

Frage**text**



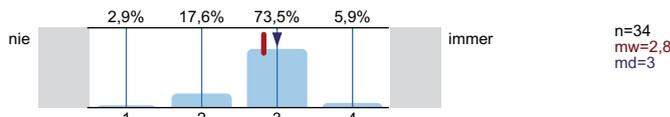
2. Wie viele Kinder und Jugendliche haben Sie seit der Einführung am 01.01.2013 des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) angehört?

2.1)



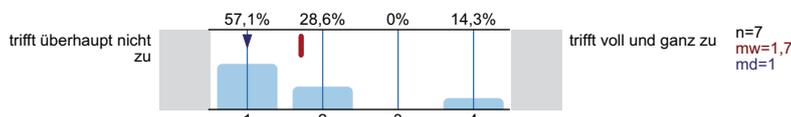
3. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 6-12jährig:

3.1) Wie oft haben Sie Kinder im Alter von 6-12jährig angehört?

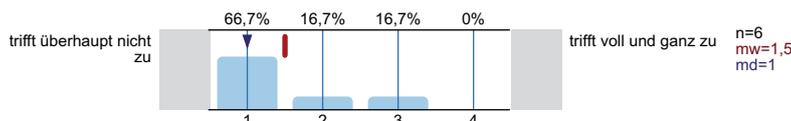


Welche Gründe haben seitens des Kindes bestanden?

3.2) mangelnde Belastbarkeit



3.3) Das Kind hat auf die Anhörung verzichtet

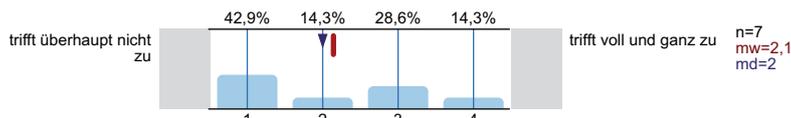


3.4)

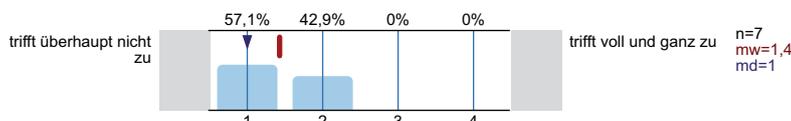


Was hinderte Sie an der Anhörung?

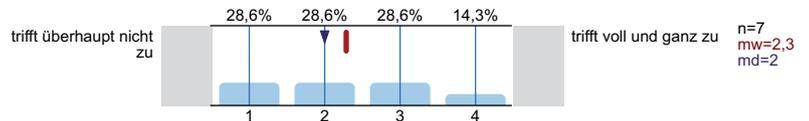
3.6) subjektiv: mangelndes kinderpsychologisches Wissen



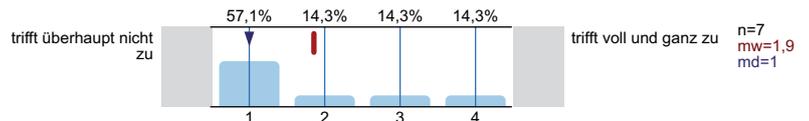
3.7) subjektiv: mangelndes juristisches Wissen



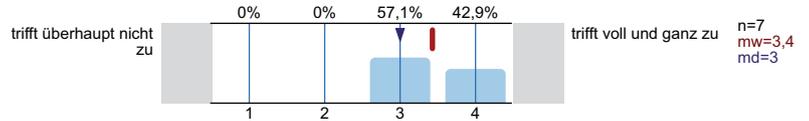
3.8) objektiv: mangelnde spezifische Weiterbildung



3.9) Ich finde es nicht wichtig, dass Kinder im Alter zwischen 6-12jährig angehört werden



3.10) Ich höre Kinder vor allem bei Massnahmen wie Obhutsentzug / Sorgerechtsentzug an

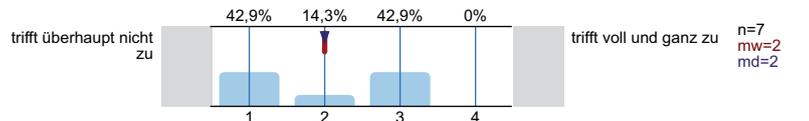


3.11)

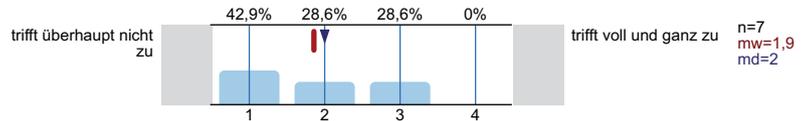


Was waren die Rahmenbedingungen der Organisation?

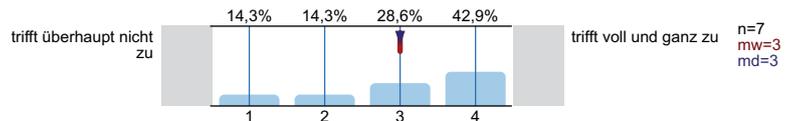
3.13) mangelnde Zeitressourcen



3.14) mangelnde fachliche Unterstützung

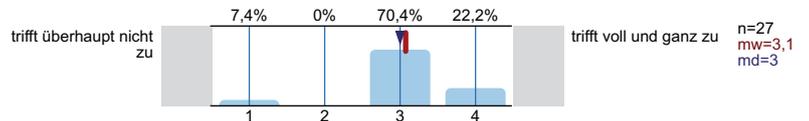


3.15) mangelnde kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten



Welche Gründe haben seitens des Kindes bestanden?

3.18) ausreichende Belastbarkeit

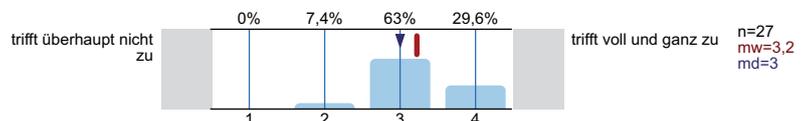


3.19)

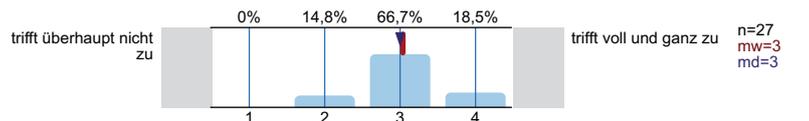


Was hat Sie in der Anhörung des Kindes unterstützt?

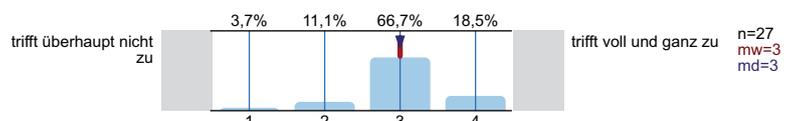
3.21) subjektiv: ausreichendes kindespsychologisches Wissen



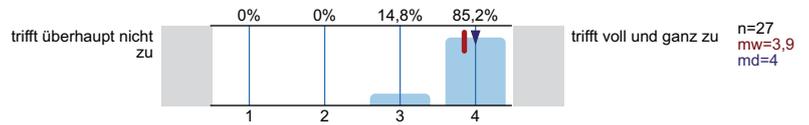
3.22) subjektiv: ausreichendes juristisches Wissen



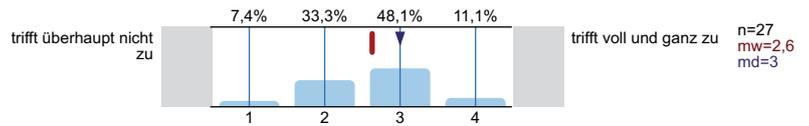
3.23) objektiv: ausreichende spezifische Weiterbildung



3.24) Ich finde es wichtig, dass Kinder im Alter zwischen 6-12jährig angehört werden

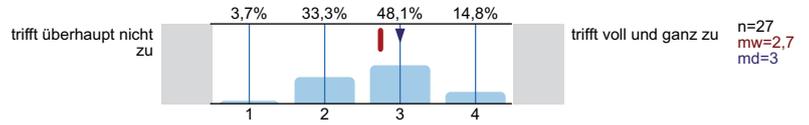


3.25) Die Schwere des Eingriffs / Massnahme spielt für mich keine Rolle bei der Anhörung des Kindes

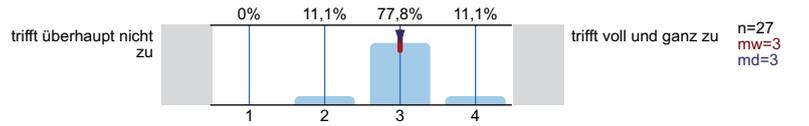


Welches waren die Rahmenbedingungen der Organisation?

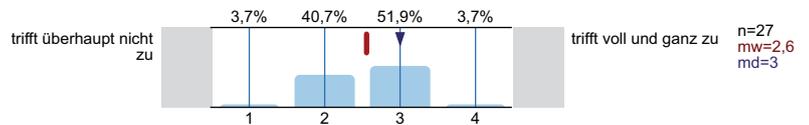
3.28) ausreichende Zeitressourcen



3.29) ausreichende fachliche Unterstützung

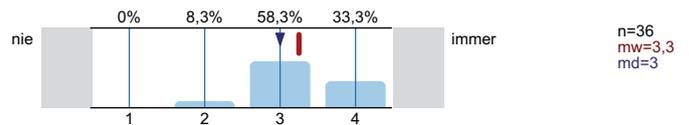


3.30) kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten



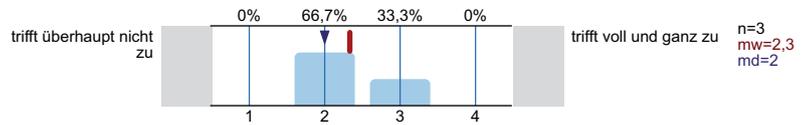
4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig:

4.1) Wie oft haben Sie Kinder im Alter von 13->18jährig angehört?

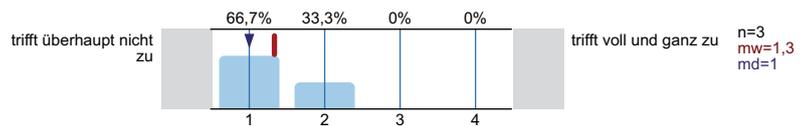


Welche Gründe haben seitens des Kindes bestanden?

4.2) mangelnde Belastbarkeit

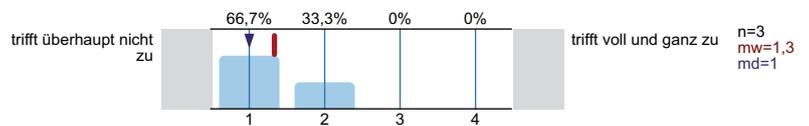


4.3) Das Kind hat auf die Anhörung verzichtet

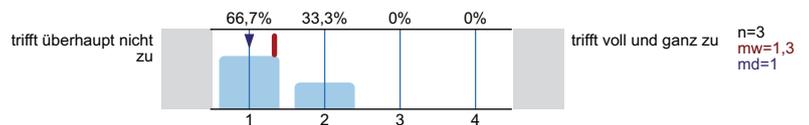


Was hinderte Sie an der Anhörung?

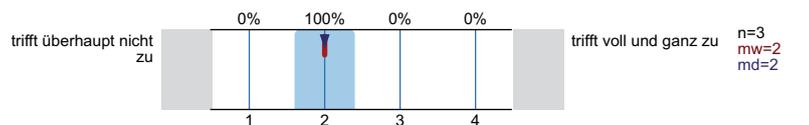
4.6) subjektiv: mangelndes kinderpsychologisches Wissen



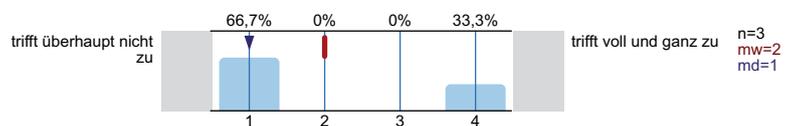
4.7) subjektiv: mangelndes juristisches Wissen



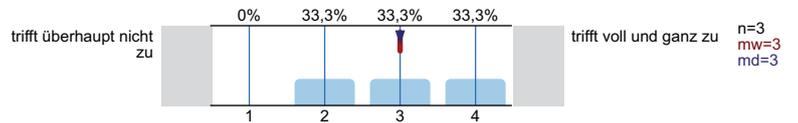
4.8) objektiv: mangelnde spezifische Weiterbildung



4.9) Ich finde es nicht wichtig, dass Kinder zwischen 13->18jährig angehört werden

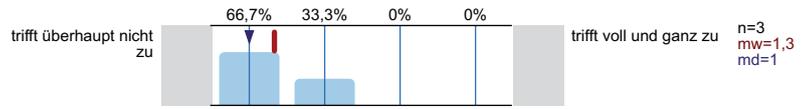


4.10) Ich höre Kinder vor allem bei Massnahmen wie Obhutsentzug / Sorgerechtsentzug an



Welches waren die Rahmenbedingungen der Organisation?

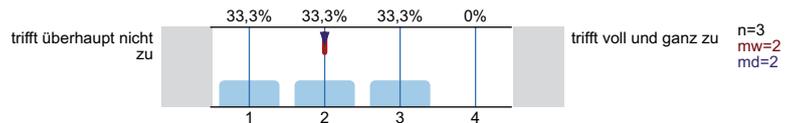
4.13) mangelnde Zeitressourcen



4.14) mangelnde fachliche Unterstützung

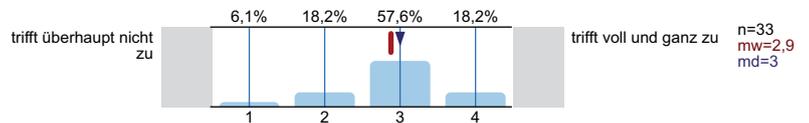


4.15) mangelnde kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten



Welche Gründe haben seitens des Kindes bestanden?

4.18) ausreichende Belastbarkeit

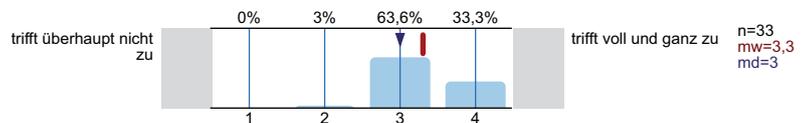


4.19)

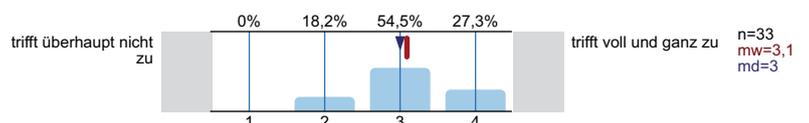


Was unterstützte Sie in der Anhörung?

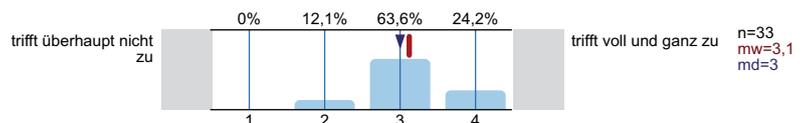
4.21) subjektiv: ausreichendes kinderpsychologisches Wissen



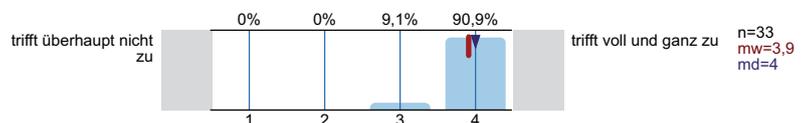
4.22) subjektiv: ausreichendes juristisches Wissen



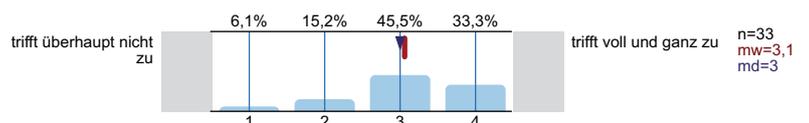
4.23) objektiv: ausreichende spezifische Weiterbildung



4.24) Ich finde es wichtig, dass Kinder zwischen 13->18jährig angehört werden

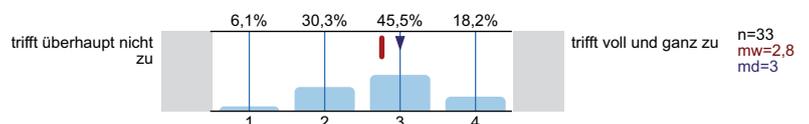


4.25) Die Schwere des Eingriffs / Massnahme spielt für mich keine Rolle bei der Anhörung des Kindes

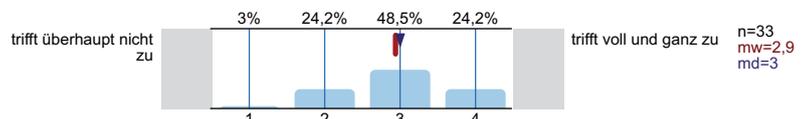


Welches waren die Rahmenbedingungen der Organisation?

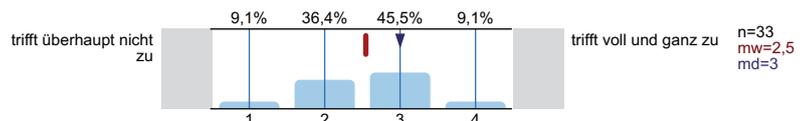
4.28) ausreichende Zeitressourcen



4.29) ausreichende fachliche Unterstützung



4.30) kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten

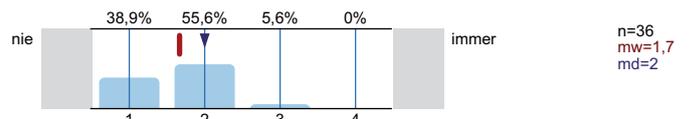


4.31)

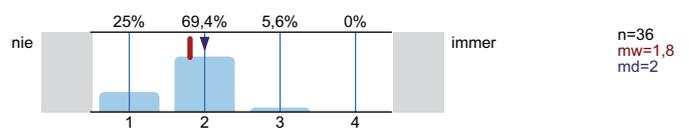


5. Fragen zur Kindesanhörung allgemein

5.1) Wie oft haben Sie Kinder unter 6jährig angehört?

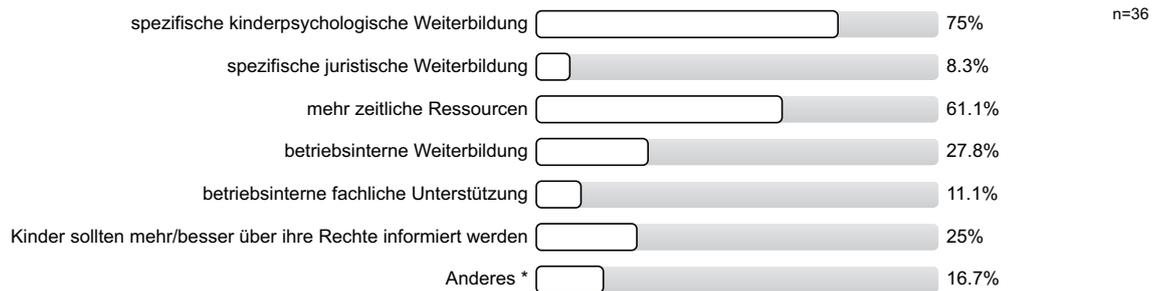


5.2) Wie oft wurde bei der Anhörung eine Vertretung des Kindes nach Art. 314a bis 1 ZGB eingesetzt?



6. Optimierungsbedarf für eine gelingende(re) Kindesanhörung

6.1) Wo sehen Sie Optimierungsbedarf bei der Anhörung von Kindern?

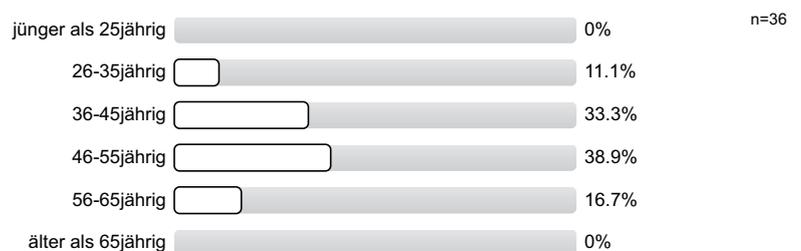


7. Angaben zur Person

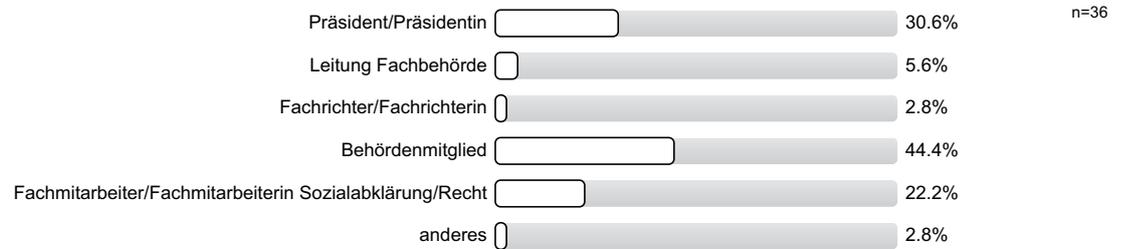
7.1) Geschlecht



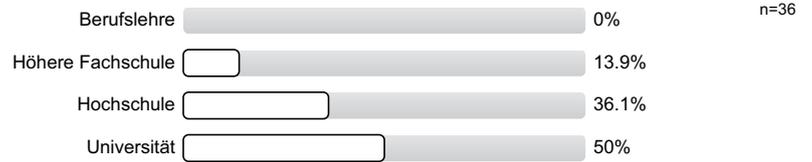
7.2) Alter



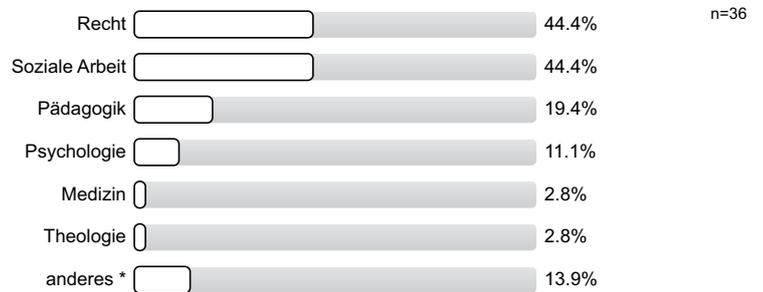
7.3) Funktion im Betrieb



7.4) Nennen Sie bitte Ihre höchste abgeschlossene Ausbildung



7.5) In welcher der folgenden Disziplinen haben Sie eine Ausbildung abgeschlossen (Mehrfachnennungen möglich) ?



7.7) Haben Sie (eine) gezielte Weiterbildung(en) betreffend Kindesanhörung besucht?

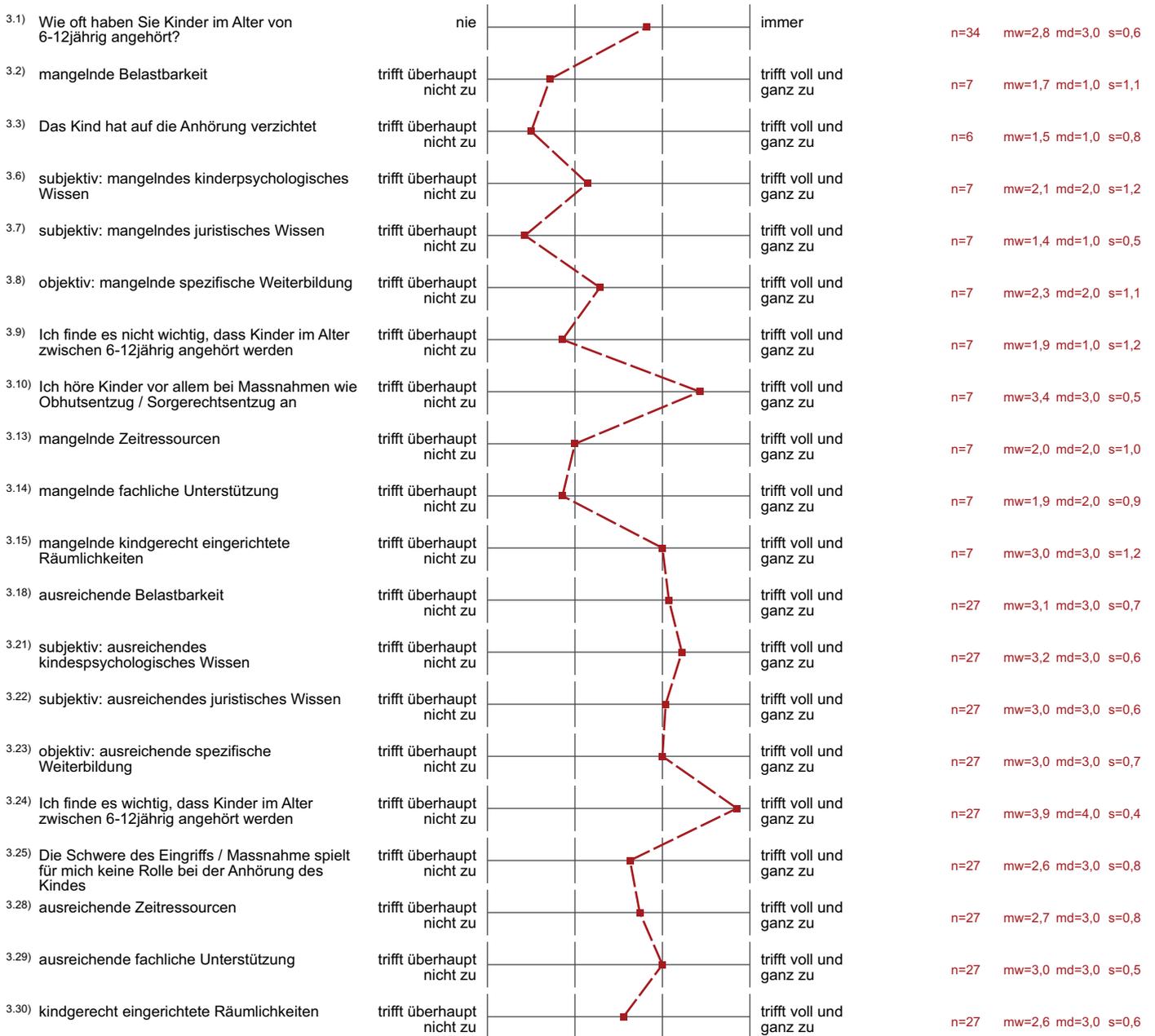


Profillinie

Zusammenstellung: Zusammenstellung Umfrage zur Kindesanhörung

Verwendete Werte in der Profillinie: Mittelwert

3. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 6-12jährig:



4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig:



4.3) Das Kind hat auf die Anhörung verzichtet	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=3 mw=1,3 md=1,0 s=0,6
4.6) subjektiv: mangelndes kinderpsychologisches Wissen	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=3 mw=1,3 md=1,0 s=0,6
4.7) subjektiv: mangelndes juristisches Wissen	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=3 mw=1,3 md=1,0 s=0,6
4.8) objektiv: mangelnde spezifische Weiterbildung	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=3 mw=2,0 md=2,0 s=0,0
4.9) Ich finde es nicht wichtig, dass Kinder zwischen 13->18jährig angehört werden	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=3 mw=2,0 md=1,0 s=1,7
4.10) Ich höre Kinder vor allem bei Massnahmen wie Obhutsentzug / Sorgerechtsentzug an	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=3 mw=3,0 md=3,0 s=1,0
4.13) mangelnde Zeitressourcen	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=3 mw=1,3 md=1,0 s=0,6
4.14) mangelnde fachliche Unterstützung	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=3 mw=1,3 md=1,0 s=0,6
4.15) mangelnde kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=3 mw=2,0 md=2,0 s=1,0
4.18) ausreichende Belastbarkeit	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=33 mw=2,9 md=3,0 s=0,8
4.21) subjektiv: ausreichendes kinderpsychologisches Wissen	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=33 mw=3,3 md=3,0 s=0,5
4.22) subjektiv: ausreichendes juristisches Wissen	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=33 mw=3,1 md=3,0 s=0,7
4.23) objektiv: ausreichende spezifische Weiterbildung	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=33 mw=3,1 md=3,0 s=0,6
4.24) Ich finde es wichtig, dass Kinder zwischen 13->18jährig angehört werden	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=33 mw=3,9 md=4,0 s=0,3
4.25) Die Schwere des Eingriffs / Massnahme spielt für mich keine Rolle bei der Anhörung des Kindes	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=33 mw=3,1 md=3,0 s=0,9
4.28) ausreichende Zeitressourcen	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=33 mw=2,8 md=3,0 s=0,8
4.29) ausreichende fachliche Unterstützung	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=33 mw=2,9 md=3,0 s=0,8
4.30) kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten	trifft überhaupt nicht zu		trifft voll und ganz zu	n=33 mw=2,5 md=3,0 s=0,8

5. Fragen zur Kindesanhörung allgemein

5.1) Wie oft haben Sie Kinder unter 6jährig angehört?	nie		immer	n=36 mw=1,7 md=2,0 s=0,6
5.2) Wie oft wurde bei der Anhörung eine Vertretung des Kindes nach Art. 314a bis 1 ZGB eingesetzt?	nie		immer	n=36 mw=1,8 md=2,0 s=0,5

Auswertungsteil der offenen Fragen

3. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 6-12jährig:

3.5) * Bitte erklären/begründen Sie:

- Geeignetere und dafür ausgebildete Mitarbeiter haben solche Kindesanhörungen übernommen.
- Wir sprechen im Rahmen einer fundierten Abklärung immer auch mit Kindern/Jugendlichen in diesem Alter, auch zum betreffenden Thema. diese Art der 'Anhörung' scheint uns kindgerechter.
- fehlendes Bewusstsein für die Notwendigkeit. Aktuell wird aber daran gearbeitet, dass sich dies ändert.

3.12) * Bitte erklären/begründen Sie:

- Mehrmals ist es darum gegangen, dass der Aufgabenkatalog für die Beiständin/den Beistand erweitert, spezifiziert oder den realen und bereits von der Beistandsperson wahrgenommenen Aufgaben angepasst wurde. Insofern stellte dies für die Kinder keine grosse oder nachvollziehbare Veränderung dar. Häufig befinden sich die Kinder in einem Loyalitätskonflikt gegenüber den Eltern und dies führt zur Frage, wie und in welcher Form die Aussagen genutzt werden können und ob die Anhörung für die Kinder hilfreich und nützlich ist. Dies sollte m.E. oberste Maxime im Kindsschutz sein.

3.20) * Bitte erklären/begründen Sie:

- Anhörung iZm Besuchs-/Kontaktrechten
Anhörung betreffend persönliche Krisen (1Fall)
- Der Wille des Kindes berücksichtigen!
- Die Anhörungen erfolgten um der Persönlichkeit und um das Recht auf Partizipation des Kindes willen und nicht primär aufgrund des Alters. Zudem haben Kinder einen erhöhten Informationsbedarf im Verfahren.
- Grundsätzlich werden bei uns alle Kinder ab ca. 5 Jahren angehört; einerseits um sie über ihre Rechte zu informieren, andererseits um ihre Meinung zu hören. In wenigen Fällen wird von einer Anhörung abgesehen (zu grosse zusätzliche Belastung, keinen direkten Einfluss des KESB-Entscheidens auf das Leben des Kindes, o.ä.)
- Im Rahmen des Abklärungsverfahrens (Sozialabklärung) werden mit allen Kindern von 6-12 Jahren separate Gespräche geführt. Diese Gespräche finden einerseits zur Sachverhaltsabklärung statt, andererseits haben sie häufig den Charakter einer Anhörung (d.h. dem Kind wird vermittelt, dass/welche Kindesschutzmassnahme beantragt wird, was das für das Kind bedeutet und was seine Meinung dazu ist). Zusätzlich wird in vielen Fällen eine vom Behördenmitglied delegierte Anhörung durch die Sozialabklärung durchgeführt.
- Ist das Kind vom Alter her in der Lage zu verstehen, was die Massnahme für das Kind konkret bedeutet?

4. Fragen zur Anhörung von Kindern im Alter von 13- >18jährig:

4.5) * Bitte erklären/begründen Sie:

- "selten" da tiefe Fallzahlen

4.20) * Bitte erklären/begründen Sie:

- Da die geplante Massnahme das Kind direkt betrifft, soll es die notwendigen Informationen erhalten (Zuständigkeiten, Vorgehen, rechtlich, etc.) und Stellung beziehen dürfen.
- Die Anhörungen erfolgten um der Persönlichkeit und um das Recht auf Partizipation des Jugendlichen willen und nicht primär aufgrund des Alters. Zudem haben Jugendliche einen erhöhten Informationsbedarf im Verfahren.
- Interesse, Recht angehört zu werden
- Jugendliche in diesem Alter sollten in jede Beschlussfassung, die sie betreffen, einbezogen werden.
- Kinder/Jugendliche haben ein Recht auf die Anhörung
- es geht um ein Recht, nicht um Belastbarkeit. es ist meine Aufgabe, diese zu minimieren.
- z.B. Errichtung einer SPF da jüngere oder ältere Geschwister reagierten, das betreffende Kind aber nicht stark von der SPF tangiert wird.

4.32) * Bitte erklären/begründen Sie:

- bei zeitlicher Dringlichkeit und grosser Distanz wurden ausnahmsweise die Anhörungen telefonisch durchgeführt. Dabei wurde aber auch eine persönliche Anhörung vor Ort angeboten.

6. Optimierungsbedarf für eine gelingende(re) Kindesanhörung

6.2) * Bitte führen Sie stichwortartig aus:

- alle diese Punkte sind bei uns vorhanden. ich kreuze nur an, weil ich sonst nicht weiterkomme
- Grundsatz: Verhältnismässigkeit; wenige anwesende Personen steigert die Qualität des Gesprächs. Hingegen; Kindsvertreter in Prozessen haben bislang kontraproduktiv gewirkt.
- In unserer KESB ist das Fachwissen glücklicherweise vorhanden und fachliche Unterstützung wird auch geboten, falls erwünscht; dies ist aber vor allem in den kleinen KESBs nicht immer der Fall.
Wir haben zudem eine kantonale Kindsanhörungsgruppe mit Fachpersonen gebildet insbesondere für die Anhörung von Kindern im Vorschulalter.
- Mehr finanzielle Ressourcen (z.B. für Verfahrensvertreter).
- Psychologen, die Anhörungen machen, nicht Juristen, Sozialarbeiter etc
- Räumlichkeiten und technische Möglichkeiten kindgerechter gestalten, Spezialisierung in Behörde
- outsourcing der Anhörung von (jüngeren) Kindern (in der Kategorie der 6-12jährigen) an spezialisierte Fachpersonen

7. Angaben zur Person

7.6) * Bitte benennen:

- Jus Studium
- KV
- MAS Delinquency Risk Management & Reintegration
- Master of public Management
- Primarlehrerin / Master of Law
- Soziale Arbeit, Lehrerin
- Treuhandexpertin
- kaufmännische Ausbildung
- systemische Beratung

7.8) Wenn ja, bitte Titel, Dauer und Zeitpunkt der absolvierten Weiterbildung angeben:

- Systemisch integrative Beratung (30 Tage), Kindesanhörung 2 Tg Uni Freiburg
- 2 Tageskurse (Titel weiss ich nicht mehr) 2013 und 2014
- CAS Abklärung und Anordnung 2014 HSLU
- CAS Kindesverfahrensvertretung
- Das Kind im Verfahren, Anhörung etc. Uni Luzern, 3 Tage
- Die Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren, Uni Fribourg, 2 Tage, 2012
- Diplom in Erziehungsberatung und Schulpsychologie; diese Weiterbildung beinhaltet eine theoretische und praktische Ausbildung in Begutachtung von Kindern inkl Gesprächsführung und Anhörung von Kindern. Die Weiterbildung dauert 1 Jahr (à100%). Des Weiteren verfüge ich über ein Doktorat in Kinder- und Jugendpsychologie.
- Grundausbildung: Fachpsychologin für Kinder und Jugendliche FSP
WB für Tätigkeit als Behördenmitglied: Anhörung von Kindern, 2-tägiger Workshop Uni Fribourg, Feb. 2014
- Habe seit 15 Jahren Erfahrung in Kindesanhörungen (Opferhilfe, Kinderschutzfachstelle, Vormundschaftsbehörde).
- Hochschule St. Gallen, Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, 2 Tage, 2014
- Interkantonale und kantonale Schulungen für Kindesanhörungen im Strafrecht. Mit Kindern sprechen.

- Kinder anhören und beteiligen (BFH), 3 Tage, Mai 2014
- Praktische Kurse am Marie Meierhofer Institut für das Kind
- Titel: Anhörung von Kindern in Trennungs- und Scheidungsfällen, Dauer: eintägige interne Weiterbildung, Zeitpunkt: Oktober 2014
- Zweitägige Weiterbildung an der Universität Freiburg
- tägiger Kurs der Uni Fribourg

7.9) Gibt es noch etwas Wichtiges, dass Sie anfügen/ergänzen möchten?

- 7.3. Vizepräsidentin
- Die Fragestellung ist - wie bereits die gängige Gerichtspraxis - nach wie vor am Alter des Kindes festgemacht, was nur eines von vielen Kriterien für oder wider eine Anhörung des Kindes ist und letztlich eine sehr einseitige Beantwortung ermöglicht. Ich lehne dies ab.
Ob ein Kind angehört wird und wie, entscheidet sich am Einzelfall aufgrund von mannigfaltigen Kriterien. So habe ich auch schon 4-jährige angehört und gleichzeitig auch schon bei 13-jährigen Jugendlichen darauf verzichtet. Eine andere Herangehensweise an das Thema wäre für eine künftige wissenschaftliche Arbeit also wünschenswert.
- Es braucht dringend mehr Psychologen in der Kesb. Psychologische Weiterbildungen decken die Bedürfnisse nicht ab, da die theoretische Basis fehlt.
- Frage nach Anzahl der Anhörung für mich als Person, nicht für Gesamtbehörde beantwortet (Fragestellung für mich nicht klar)
- Kindsvertretungen gem. Art. 314a bis ZGB werden in aller Regel bei Fremdplatzierungen gem. Art. 310 ZGB und teilweise bei Besuchsrechtskonflikten eingesetzt. Kinder werden wenn immer möglich auch alleine angehört. Wir sind gespannt auf die Auswertung.
- Respekt vor dem Menschen, Ernst nehmen was Kinder aussagen und sie aktiv an dem Prozess teilnehmen lassen, transparent sein und versuchen in einfachen Worten zu kommunizieren.
- fehlende Zeitressourcen verleiten dazu, die Anhörung von Kindern innerhalb der KESB eher zuwenig zu gewichten, zBsp. bei jüngeren Kindern, "geringfügigeren" Kinderschutzmassnahmen, Zuordnung von Kinderanwaltschaft wurde eher selten vorgenommen bisher in unserer KESB